



Bericht

der Landesregierung

**Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
in Schleswig-Holstein – Sprachenchartabericht 2019**

Federführend ist der Ministerpräsident

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	5
2	Grundlagen der Charta	6
3	Minderheiten- und Regionalsprachen in Schleswig-Holstein	11
3.1	Dänisch	11
3.2	Nordfriesisch	13
3.3	Niederdeutsch	15
3.4	Romanes	18
4	Empfehlungen des Ministerkomitees	20
5	Umsetzung in Schleswig-Holstein	25
5.1	Allgemeines	25
5.2	Einzelverpflichtungen nach Teil III	29
5.2.1	Artikel 8 (Bildung)	29
5.2.1.1	Vorschulische Erziehung	30
5.2.1.2	Grundschulunterricht	34
5.2.1.3	Unterricht im Sekundarbereich	40
5.2.1.4	Berufliche Bildung	45
5.2.1.5	Universitäten und andere Hochschulen	46
5.2.1.6	Erwachsenenbildung	54
5.2.1.7	Unterricht in Geschichte und Kultur	58
5.2.1.8	Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften	61
5.2.1.9	Aufsichtsorgane	67
5.2.1.10	Bildungsangebote außerhalb der traditionellen Sprachgebiete	69
5.2.2	Artikel 9 (Justizbehörden)	71
5.2.2.1	Zivilrechtliche Verfahren	71
5.2.2.2	Verfahren vor Gericht für Verwaltungssachen	72
5.2.2.3	Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden	72
5.2.3	Artikel 10 (Verwaltungsbehörden)	73
5.2.3.1	Rechtsgültige Vorlage von Urkunden	74
5.2.3.2	Abfassen von Schriftstücken	76
5.2.3.3	Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprache innerhalb der regionalen und örtlichen Behörde	77
5.2.3.4	Stellung von Anträgen	79
5.2.3.5	Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörden	80
5.2.3.6	Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen	81
5.2.3.7	Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes	83
5.2.3.8	Gebrauch und Annahme von Familiennamen	85
5.2.4	Artikel 11 (Medien)	86

5.2.4.1	Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsendungen	88
5.2.4.2	Audio- und audiovisuelle Werke	96
5.2.4.3	Veröffentlichung von Zeitungsartikeln	98
5.2.4.4	Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produktionen	99
5.2.4.5	Gewährleistung der Kommunikationsfreiheit	102
5.2.5	Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)	104
5.2.5.1	Ausdruck und Zugang zur Sprache	104
5.2.5.2	Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheiten- oder Regionalsprache geschaffenen Werken	109
5.2.5.3	Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken	111
5.2.5.4	Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten	112
5.2.5.5	Einsatz von sprachkompetentem Personal	114
5.2.5.6	Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten	115
5.2.5.7	Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten	116
5.2.5.8	Übersetzungs- und Technologieforschungsdienste	119
5.2.5.9	Kulturelle Maßnahmen in anderen Gebieten	120
5.2.5.10	Berücksichtigung bei der Kulturpolitik im Ausland	120
5.2.6	Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben)	123
5.2.6.1	Arbeitsverträge und Gebrauchsanweisungen	123
5.2.6.2	Sprachgebrauch bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten	124
5.2.6.3	Verstärkter Sprachgebrauch durch andere Mittel	124
5.2.6.4	Sicherstellung von Sprachkompetenz in sozialen Einrichtungen	126
5.2.7	Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch)	129
5.2.7.1	Übereinkünfte mit anderen Staaten	129
5.2.7.2	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	130
6	Zusammenfassung	132
Anhang	135	
Anlage 1	Abkürzungsverzeichnis	135
Anlage 2	Text der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	137
Anlage 3	Status der Unterzeichnungen und Ratifizierungen	155
Anlage 4	Tabelle: Einzelverpflichtungen in Schleswig-Holstein aus Teil III	157
Anlage 5	Berichtswesen der Charta	158
Anlage 6	Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zum sechsten Staatenbericht Deutschlands	160
Anlage 7	Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu dem Bericht des Sachverständigenausschusses zum 6. Staatenbericht der Bundesregierung gemäß Art. 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	161
Anlage 8	Text des Handlungsplans Sprachenpolitik	163
Forum	178	

F1	Sydslesvigsk Forening (SSF)	178
F2	Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord e.V.	182
F3	Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband SH	190
F4	Plattdeutscher Rat für Schleswig-Holstein	192

1 Vorbemerkungen

1. Gemäß des Landtagsbeschlusses vom 18. Oktober 2000 ist die Landesregierung aufgefordert, jeweils in der Mitte der Legislaturperiode einen Bericht über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Charta) im Lande Schleswig-Holstein vorzulegen¹. Der erste Bericht wurde 2003 (Drs. 15/2880), der zweite Bericht 2007 (Drs. 16/1400) vorgelegt. In der um zwei Jahre verkürzten 17. Legislaturperiode wurde kein Sprachenchartabericht abgegeben. Der dritte Bericht folgte in der 18. Legislaturperiode (Drs. 18/4067).

2. Bei dem hier vorgelegten Bericht handelt es sich somit um den vierten seiner Art. Gegenstand des Berichts sind die in Schleswig-Holstein geschützten Minderheiten- und Regionalsprachen Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch.

3. Der Bericht berücksichtigt den sechsten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Charta (2017), den sechsten² Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland (2018) sowie die Empfehlungen des Ministerkomitees aus dem Jahr 2019.

4. Der Bericht gliedert sich in sechs Abschnitte. Nach den Vorbemerkungen (Abschnitt 1) folgt eine Einführung in wichtige Grundlagen der Charta (Abschnitt 2). In Abschnitt 3 werden die vier Minderheiten- und Regionalsprachen des Landes kurz, insbesondere hinsichtlich des Sprachgebietes und der Sprecherzahl, dargestellt. In Abschnitt 4 werden die Empfehlungen des Ministerkomitees im Wortlaut wiedergegeben und kurz erläutert. Den Schwerpunkt des Berichts bildet Abschnitt 5. Im Unterabschnitt 5.2 werden die vom Land übernommenen Verpflichtungen aus Teil III der Charta textlich aufgelistet, deren Umsetzung sprachbezogen beschrieben und die Bewertung des Sachverständigenausschusses mitgeteilt. Abschnitt 6 enthält eine Zusammenfassung und Bewertung.

Der Anhang enthält ergänzende Informationen, einschließlich des Gesamttextes der Charta sowie des Handlungsplans Sprachenpolitik der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 18. Legislaturperiode.

Die Fortschreibung für die 19. Legislaturperiode wird gegenwärtig von der Landesregierung in enger Abstimmung mit den Sprechergruppen und Institutionen, die für den Schutz und die Förderung der Chartasprachen relevant sind, erarbeitet.

¹ vgl. Ziffer 4 der Landtagsdrucksache 15/459 (neu) vom 11.10.2000

² Der sechste Bericht wurde am 22. Juni 2018 vom Sachverständigenausschuss angenommen und dem Ministerkomitee vorgelegt.

5. Um die sprachpolitische Entwicklung seit dem dritten Sprachenchartabericht der Landesregierung leichter nachverfolgen zu können und damit den praktischen Nutzen für die Leserinnen und Leser zu erhöhen, wurde die Struktur des vorliegenden vierten Berichts eng an die Struktur seines Vorgängers angelehnt.

6. Auch in diesem Bericht zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Europäischen Sprachencharta schließt sich den Ausführungen der Landesregierung wieder ein FORUM für die Sprechergruppen an. Den vier Sprechergruppen wurde die Möglichkeit gegeben, ihre Einschätzungen zum Stand der Umsetzung und zu den Zielen für die Fortentwicklung der Minderheiten- und Regionalsprachen zu formulieren. Das FORUM ist ein Freiraum zur Positionierung der Sprechergruppen und stellt insoweit nicht die Auffassung und Politik der Landesregierung dar. Die im FORUM abgedruckten Stellungnahmen der Sprechergruppen sollen dazu beitragen, deren Positionen zu identifizieren und die Diskussion in der Öffentlichkeit und im Parlament befördern.

Dieser transparente Ansatz wird inzwischen in allen Berichten des Bundes zur Europäischen Sprachencharta und in den Minderheitenberichten der Landesregierung gewählt. Deutschland wurde dafür vom Sachverständigenausschuss und dem Ministerkomitee des Europarats mehrfach gelobt.

2 Grundlagen der Charta

7. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wurde am 25. Juni 1992 vom Ministerkomitee des Europarats als Konvention beschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Charta am 5. November 1992 gezeichnet. Durch Gesetz vom 9. Juli 1998 hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates der Charta zugestimmt. Das Gesetz wurde am 16. Juli 1998 im Bundesgesetzblatt verkündet³. Die Ratifikationsurkunde wurde am 16. September 1998 beim Europarat hinterlegt. Die Charta ist am 1. Januar 1999 in Deutschland in Kraft getreten und wurde durch das zweite Gesetz zur Charta – in Kraft getreten am 19. September 2002 – novelliert⁴.

8. Bis April 2019 haben von den 47 Staaten des Europarates 33 die Charta gezeichnet. Davon haben 25 Staaten die Charta auch ratifiziert. Als bisher letztes Land hat Bosnien-Herzegowina die Charta am 21. September 2010 ratifiziert. Zu den Nichtzeichner-Staaten gehören u. a. die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Griechenland, Portugal, Irland, Estland, Lettland und Litauen. Frankreich (1999), Italien (2000) und Russland (2001) haben die Charta zwar gezeichnet aber nicht ratifiziert.

³ Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 16.07.1998

⁴ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil II Nr. 36, ausgegeben zu Bonn am 18.09.2002

Die Verhandlungen mit dem Europarat zur Ratifizierung der Sprachencharta zeigen nach wie vor keine signifikanten Fortschritte. Eine detaillierte Auflistung befindet sich im Anhang.

9. Ziel der Charta ist es, die traditionellen Regional- oder Minderheitensprachen in einem Vertragsstaat als Teil des reichen europäischen Kulturerbes anzuerkennen und sie für ihren Fortbestand zu schützen und zu fördern. Jeder der Vertragsstaaten verpflichtet sich diesem Ziel, indem er in ganz verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung dieser Sprachen ergreift.

10. Der erste Artikel der Charta enthält eine Definition, welche Kriterien für den Status einer Regional- oder Minderheitensprachen entscheidend sind. Der Ausdruck „Regional- oder Minderheitensprache“ bezeichnet solche Sprachen, die auf dem Gebiet eines Staates traditionell gebraucht werden, deren Sprecherinnen und Sprecher eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und die sich von der Amtssprache dieses Staates unterscheidet. Ausdrücklich nicht durch die Charta erfasst werden die Dialekte der Amtssprache. Auch die mit neuen Wanderungsbewegungen verbundenen Sprachen von Zuwanderern gelten nicht als Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne der Charta. Eine Aussage darüber, wie viele Regional- oder Minderheitensprachen es in den Mitgliedsstaaten des Europarates gibt, enthält der Vertragstext nicht.

11. Für ihr Staatsgebiet hat die Bundesrepublik Deutschland bei der Ratifizierung vier Sprachen als Minderheitensprachen im Sinne der Charta bestimmt: Dänisch, Friesisch (Nord- und Saterfriesisch), Sorbisch (Ober- und Niedersorbisch) und Romanes. Da es sich bei den Minderheitensprachen um die Sprachen jener Minderheiten handelt, die in Deutschland unter das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten fallen, hat die Europäische Sprachencharta auch eine minderheitenpolitische Bedeutung, die in den vergangenen Monitoringzyklen auch immer wieder eine Rolle in der Bewertung durch das Ministerkomitee des Europarats gespielt hat.

Als Regionalsprache bestimmte die Bundesrepublik Deutschland das Niederdeutsch.

12. Bezüglich des Schutzzumfangs für die einzelnen Sprachen unterscheidet die Charta zwei Qualitäten – den einfachen Schutz nach Teil II und den erweiterten Schutz nach Teil III.

13. Alle Regional- oder Minderheitensprachen in einem Vertragsstaat haben Anspruch auf Schutz gemäß Teil II der Charta. Artikel 7 beschreibt die Ziele und Grundsätze, die die Vertragsstaaten ihrer Politik, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen zugrunde zu

legen haben. Die in Absatz 1 aufgelisteten Ziele und Grundsätze sind verbindliche Verpflichtungen und gegenüber allen in einem Vertragsstaat existierenden Regional- oder Minderheitensprachen auf ihrem gesamten traditionellen Sprachgebiet anzuwenden. Die Ziele und Grundsätze enthalten keine Ausführungsvorschriften und sind als Mindestanforderungen für die Erhaltung von Regional- oder Minderheitensprachen zu betrachten.

Im Bericht des Sachverständigenausschusses werden auch zu den Verpflichtungen aus Teil II – hier besonders Artikel 7 – Empfehlungen formuliert.

14. Für den erweiterten Schutz nach Teil III müssen aus einem Katalog von konkreten und oftmals nach Intensität gestuften Bestimmungen der Artikel 8 bis 14 mindestens 35 Verpflichtungen ausgewählt werden. Diese Schutz- und Fördermaßnahmen beziehen sich auf das Bildungswesen (Artikel 8), die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprache vor den Gerichten (Artikel 9) und Verwaltungsbehörden (Artikel 10), im Rundfunk und in der Presse (Artikel 11), bei kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen (Artikel 12), im wirtschaftlichen und sozialen Leben (Artikel 13) und beim grenzüberschreitenden Austausch (Artikel 14).

15. Die meisten dieser konkreten Schutzbestimmungen liegen im föderalen System der Bundesrepublik in der Zuständigkeit der Länder. Bei der Auswahl der Bestimmungen sind die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten berücksichtigt worden, so dass die Länder selbst bestimmen konnten, welche Verpflichtungen sie zeichnen wollten.

Am 23. Januar 1998 gab Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Charta gegenüber dem Europarat eine Erklärung ab, die eine Auflistung aller übernommenen Verpflichtungen des Bundes und der Länder für die Sprachen enthielt, die nach Teil III geschützt werden sollten. Eine entsprechende Erklärung vom 26. Januar 1998 zur Umsetzung der Charta wurde für die Sprachen vorgelegt, die nach Teil II geschützt werden sollten. Diese notifizierten Verpflichtungen bilden heute die Grundlage für die Bewertungen des Sachverständigenausschusses des Europarates bei den Überprüfungen.

16. In Schleswig-Holstein werden die Minderheitensprachen Dänisch und Nordfriesisch nach Teil III und Romanes nach Teil II geschützt. Die Regionalsprache Niederdeutsch wird nach Teil III geschützt.

17. Nach dem Vertragsgesetz gilt die Charta in Deutschland als Bundesgesetz, das nachrangiges Recht – einschließlich Landesgesetze – bricht und gegenüber sonstigen Bundesgesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist.

18. Die Charta begründet für die Sprecherinnen und Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen keine Individual- und Kollektivrechte und daher auch keine Klagemöglichkeiten.

19. Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, müssen die Vertragsstaaten dem Generalsekretär des Europarats alle drei Jahre einen Bericht vorlegen, worin die von ihnen verfolgte Politik und die Maßnahmen beschrieben sind, die sie bei der Umsetzung der unterzeichneten Verpflichtungen ergriffen haben. Diese so genannten Staatenberichte werden vom Europarat auf seiner Homepage veröffentlicht (Übersicht zum Berichtswesen s. Anlage 5).

20. Die enge Abfolge der Monitoringzyklen führt dazu, dass zwischen der Verabschiedung der Empfehlungen des Ministerkomitees und der Abgabe des folgenden Staatenberichts häufig kaum Zeit ist, die Empfehlungen im Einzelnen zu prüfen und - wo dies möglich ist - in staatliches Handeln umzusetzen. Das Ministerkomitee des Europarats und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hatten deshalb die Verabredung getroffen, dass Deutschland seinen sechsten Staatenbericht in 2018 vorlegt. Der siebente Staatenbericht für Deutschland wird zum 1. Juli 2021 vorzulegen sein.

21. Die Charta sieht neben dem Berichtswesen die Einrichtung eines unabhängigen Sachverständigenausschusses vor. Dieser besteht aus einem Mitglied je Vertragspartei, das vom Ministerkomitee des Europarats aus einer Liste von Persönlichkeiten höchster Integrität ausgewählt wird. Das deutsche Mitglied in diesem Gremium ist seit Mai 2017 Frau Dr. Beate Sibylle Pfeil. Sie ist u. a. stellvertretende Vorsitzende des Vorstands im European Centre for Minority Issues (ECMI) und folgt im Sachverständigenausschuss Herrn Professor Dr. Stefan Oeter vom Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg nach, der dort als erstes Mitglied für Deutschland dort viele Jahre tätig war.

Dieser Sachverständigenausschuss prüft die von den Staaten vorgelegten Berichte und macht sich vor Ort ein Bild über die praktische Umsetzung der Verpflichtungen. Im Rahmen dieser Vor-Ort-Besuche informiert sich der Ausschuss bei den Sprachgruppen, den Behörden, Nichtregierungsorganisationen und anderen zuständigen Gremien über die aktuelle Situation der Sprachen, ihres Schutzes und ihrer Förderung durch staatliche Maßnahmen. Gestützt auf die ihm vorliegenden Informationen erarbeitet der Ausschuss für das Ministerkomitee des Europarats einen Bericht mit Vorschlägen, die seines Erachtens an die betreffenden Staaten zu richten sind.

22. Das Ministerkomitee kann nach Prüfung des Berichts des Sachverständigenausschusses beschließen, Empfehlungen an die Staaten im Hinblick auf Maßnahmen zur Harmonisierung ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis mit den aus der Sprachencharta

erwachsenen Verpflichtungen zu richten. Bisher hat das Komitee für jeden der deutschen Staatenberichte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

23. Der Generalsekretär des Europarats muss der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre einen ausführlichen Bericht über die Anwendung der Charta vorlegen. Damit ist durch die Charta abgesichert, dass die europäischen Parlamentarier über ihre Umsetzung informiert sind und gegebenenfalls für die Veranlassung geeigneter nationaler Maßnahmen den notwendigen politischen Druck ausüben können.

24. In Erfüllung seiner völkerrechtlichen Berichtspflicht hat Deutschland dem Europarat seinen sechsten Staatenbericht am 22. Dezember 2017 in deutscher Fassung und am 19. Februar 2018 in englischer Übersetzung übersandt. Das BMI hat den Bericht auf seiner Internetseite veröffentlicht.⁵

25. Der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hat sich vom 22. bis 25. Mai 2018 in seinem 6. Vor-Ort-Besuch in Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern einiger Regional- bzw. Minderheitensprachen sowie Vertreterinnen und Vertretern deutscher Behörden ein Bild von der praktischen Umsetzung gemacht. In diesem Monitoringverfahren standen aus schleswig-holsteinischer Sicht die Minderheitensprachen Dänisch und Friesisch sowie die Regionalsprache Niederdeutsch im Mittelpunkt.

Die Erörterung mit den Behördenvertretern fand am 22. Mai 2018 in Kiel statt. Schleswig-Holstein war dort durch die Minderheitenreferentin der Staatskanzlei vertreten.

26. Auf der Grundlage des sechsten Staatenberichts sowie der in den Vor-Ort-Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse hat der Sachverständigenausschuss seinen Bericht gefertigt. Der Bericht wurde am 22. Juni 2018 vom Sachverständigenausschuss verabschiedet und dem Ministerkomitee des Europarats gemäß Artikel 16 der Charta vorgelegt.

27. In seinem sechsten Bericht hat sich der Sachverständigenausschuss auf jene Verpflichtungen und Punkte konzentriert, deren Umsetzung in den vorangegangenen Prüfungszyklen als besonders problematisch angesehen worden sind. Dies waren insbesondere Verpflichtungen im Bildungs- und Medienbereich (Art. 8 und 10 der Charta), die aus Sicht des Sachverständigenausschusses für den Schutz der Sprachen von herausragender Bedeutung sind.

⁵ s. folgenden Link:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/6-sechster-staatenbericht-sprachcharta.pdf?__blob=publicationFile&v=3

28. Die Empfehlungen des Ministerkomitees wurden am 30. Januar 2019 verabschiedet (Anlage 6). Sowohl der Bericht des Sachverständigenausschusses als auch die Empfehlungen sind auf den Seiten des Europarats veröffentlicht.⁶ Mit Schreiben des Ministerpräsidenten vom 1. April 2019 wurden dem Schleswig-Holsteinischen Landtag beide Dokumente in der Fassung der deutschen Übersetzung des BMI übersandt (Unterrichtung 19/135). Die Empfehlungen des Ministerkomitees betreffen auch Schleswig-Holstein. Auf die Ausführungen im Abschnitt 4 wird verwiesen.

29. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch das BMI zu dem Bericht des Sachverständigenausschusses (Fassung vom 17. Juli 2018) am 25. September 2019 nur formal Stellung genommen; die Stellungnahme ist dem Bericht des Sachverständigen Ausschusses als Anhang II beigefügt und ist Anlage 7 in den Anhang dieses Berichts aufgenommen worden.

Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees im Einzelnen wird die Bundesrepublik Deutschland erst in ihrem 7. Staatenbericht Stellung nehmen.

3 Minderheiten- und Regionalsprachen in Schleswig-Holstein

3.1 Dänisch

30. In Schleswig-Holstein wird Dänisch traditionell von der dänischen Minderheit gesprochen. Die Zahl der Angehörigen der dänischen Minderheit wird auf etwa 50.000 Personen geschätzt, die im Landesteil Schleswig überwiegend in der kreisfreien Stadt Flensburg, den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und im nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie der Stadt Kiel leben⁷. Der prozentuale Anteil der Angehörigen der dänischen Minderheit an der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich und reicht von Gemeinden mit nur einzelnen Familien der Minderheit bis zu etwa 20 Prozent in der Stadt Flensburg und einigen kleineren Orten.

31. Die Angehörigen der dänischen Minderheit verstehen und sprechen die dänische und die deutsche Sprache zum ganz überwiegenden Teil auf muttersprachlichem Niveau. Auf dem Land sprechen Teile der dänischen Minderheit – wie auch der Mehrheitsbevölkerung – Niederdeutsch. In der unmittelbaren Grenzregion sprechen die Angehörigen der dänischen Minderheit auch

⁶ s. folgenden Link: [https://www.coe.int/en/web/european-charter-regional-or-minority-languages/reports-and-recommendations#{"28993157":8}](https://www.coe.int/en/web/european-charter-regional-or-minority-languages/reports-and-recommendations#{)

⁷ Wie bei allen Angaben zur Anzahl der Minderheitenangehörigen, beruhen auch diese Zahlen auf Angaben der Minderheit selbst. Die jüngsten Erhebungen der Universität Hamburg, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Prof. Dr. Kai-Uwe Schnapp/ Adrian Schäfer-Rolffs) aus dem Jahr 2015 werden hier nicht berücksichtigt.

Sønderjysk, einen südjütischen Dialekt des Dänischen. Angehörige der dänischen Minderheit benutzen die dänische Sprache im privaten Bereich und vorwiegend innerhalb der Organisationen der dänischen Minderheit. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist die Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Die dänischen Schulen und Kindergärten sind von besonderer Bedeutung für die dänische Sprachkompetenz.

32. Die dänische Sprache und Kultur gehören im Landesteil Schleswig zum Alltag und sind auch für die Mehrheitsbevölkerung bei vielen Gelegenheiten sichtbar. So organisiert der Südschleswigsche Verein (SSF) als Kulturträger der dänischen Minderheit eine Vielzahl von Vorträgen und Theateraufführungen in dänischer Sprache, Konzerte und Ballettgastspiele mit dänischen Ensembles. Diese Beiträge bereichern die kulturelle Landschaft Schleswig-Holsteins.

So ist das dänische Jahrestreffen (Årsmøde) mit seiner langen Tradition ein Meilenstein im kulturellen Jahreskalender der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein. Es ist gleichzeitig auch die Botschaft an die Mehrheitsbevölkerung, dass die dänische Minderheit gleichberechtigt im Grenzland existiert und hier kulturelle und sprachliche Vielfalt gelebt wird.

33. Auch die Evangelisch-Lutherische Dänische Kirche in Südschleswig (Dansk Kirke i Sydslesvig) als Trägerin des kirchlichen Lebens der dänischen Minderheit spielt für den Erhalt und lebendigen Gebrauch der dänischen Sprache eine wichtige Rolle. Sie ist als eingetragener Verein deutschen Rechts eine Freikirche, die 30 Kirchengemeinden mit 22 Pastorinnen und Pastoren umfasst. Insgesamt werden rund 70 Orte gottesdienstlich und seelsorgerecht betreut. Die Dänische Kirche in Südschleswig ist von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland und von der Volkskirche (Folkekirke) in Dänemark unabhängig. Sie arbeitet eng mit der privatrechtlichen Organisation Dänische Seemanns- und Auslandskirchen (Danske Sømands- og Udlandskirker) mit Sitz in Kopenhagen zusammen.

34. In Schleswig-Holstein leben auch rund 6.400 dänische Staatsangehörige, die ebenfalls die dänische Sprache verwenden. Eine besondere Bedeutung hat die dänische Sprache aber auch für die Mehrheitsbevölkerung. Als Sprache des Nachbarlandes ist Dänisch unter touristischen und wirtschaftlichen Aspekten bedeutsam. Für den grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt sowie die wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Kontakte zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark gewinnen Dänischkenntnisse zunehmend an Bedeutung. Dänisch wird daher auch im öffentlichen Schulwesen, der Berufsbildung und in der Erwachsenenbildung vermittelt.

35. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat für die Angelegenheiten der dänischen Minderheit kein eigenständiges Kontaktgremium eingerichtet, wie für die friesische Volksgruppe, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma, die deutsche Minderheit in Dänemark oder die niederdeutsche Sprechergruppe. Über den Südschleswigschen Wählerverband/ Sydslesvigsk Vælgerforening (SSW) wirkt die dänische Minderheit unmittelbar an den politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben des Landes mit. Sie hat damit die Möglichkeit, ihre Anliegen im direkten Kontakt mit Politik und Verwaltung zu vertreten.

36. Im Jahr 1955 wurde beim BMI ein Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit eingerichtet, der jährlich einmal tagt. Vorsitzender ist der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten (Bundesminderheitenbeauftragter). Das Land Schleswig-Holstein wird in diesem Gremium vom Beauftragten des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch, Johannes Callsen, (im Folgenden: der Minderheitenbeauftragte) vertreten.

3.2 Nordfriesisch

37. Nordfriesisch wird in Schleswig-Holstein im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland gesprochen. Die friesische Sprache ist das wichtigste Identifikationsmerkmal innerhalb der friesischen Volksgruppe. Als Familien- und Alltagssprache hat sich Nordfriesisch vor allem auf den Inseln Föhr, Amrum, Helgoland und Sylt erhalten sowie auf dem nördlichen nordfriesischen Festland. In den anderen Teilen Nordfrieslands ist das Friesische weniger verbreitet.

38. Vor etwa 1.300 Jahren und in einer zweiten Welle vor rund 900 Jahren wurde die seinerzeit weitgehend brachliegende Küstenregion von dem heutigen West- und Ostfriesland aus besiedelt und erschlossen. Die friesische Sprache der Zuwanderer entwickelte sich unter Einflüssen aus dem Dänischen und Niederdeutschen, später auch dem Niederländischen zum heutigen Nordfriesisch weiter. Starke Bezüge zum Alt-Dänischen und Alt-Englischen, die bereits in der Sprache der Zuwanderer enthalten gewesen sein müssen, sind bis heute deutlich. Das Nordfriesische besteht aus zwei Gruppen mit insgesamt neun Sprachformen. Sechs Sprachformen fallen dabei auf das Festlandsfriesisch samt Halligen⁸, drei auf das Inselnordfriesisch⁹ zurück. Von den neun Sprachformen werden drei von weniger als 150 Menschen gesprochen und sind damit akut vom Aussterben bedroht. Die verbleibenden sechs Sprachformen werden sowohl mündlich als

⁸ Dazu zählen: Wieharder: freesk; Bökingharder: frasch; Karrharder: fräisch; Nordergoesharder: fräisch, freesch; Mittelgoesharder: freesch, Halligfriesisch: freesk.

⁹ Dazu zählen: auf Sylt: sölring; auf Föhr-Amrum: fering-öömring; auf Helgoland: halunder.

auch schriftlich gebraucht. Trotz der zahlreichen Varietäten überwiegt die sprachliche Gemeinschaft des Nordfriesischen. Die Orthographie ist ebenso weitestgehend einheitlich. Das erste Buch in friesischer Sprache wurde 1809 veröffentlicht. Seitdem ist eine vielfältige und umfangreiche nordfriesische Literatur entstanden, die mehrere hundert Einzelwerke umfasst. Damit genügt das Friesische den Ansprüchen an ein modernes Kommunikationsmittel.

39. Etwa 50.000 bis 60.000 Menschen bekennen sich nach Abstammung und Selbstverständnis als Nordfriesen. Das sind etwa ein Drittel der Einwohner Nordfrieslands. Nach Hochrechnungen aus den vergangenen Jahrzehnten können etwa 8.000 bis 10.000 Menschen Nordfriesisch sprechen, weitere 10.000 bis 20.000 Menschen haben passive Sprachkenntnisse¹⁰. Gemessen an der Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher zählt das Nordfriesische damit zu den kleinsten und am stärksten bedrohten Sprachen Europas.

40. Seit 1988 gibt es beim Landtag das Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein. Das sogenannte Friesengremium tagt zweimal jährlich. Im Gremium können alle Fragen, die die friesische Volksgruppe betreffen, angesprochen werden, mit dem Ziel, die friesische Sprache und Kultur zu fördern. Der Vorsitz obliegt dem Landtagspräsidenten. Mitglieder sind die Vertreterinnen und Vertreter des Friesenrates, Landtagsabgeordnete aller Fraktionen, schleswig-holsteinische Bundestagsabgeordnete aus dem Sprachgebiet sowie der Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten.

41. Seit 2005 lädt das BMI jährlich zu einem Beratenden Ausschuss für Fragen der friesischen Volksgruppe ein. Das Gremium arbeitet unter Vorsitz des Bundesminderheitenbeauftragten. In diesem Arbeitskreis kommen Vertreterinnen und Vertreter des Friesenrates Sektion Nord und des Seelter Bunds als Vertretung der Saterfriesen zusammen. Im Jahr 2018 wurde der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf eine ständige Vertretung aller drei Frieslande erweitert. 2019 wird die Jahressitzung des Beratenden Ausschusses im niederländischen Leeuwarden/ Ljouwert stattfinden, um die Gruppe der Westfriesen aktiv in die Ausschussarbeit einzubinden. Vertreter des Landes Schleswig-Holstein ist der Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten.

42. Für die Pflege und den Erhalt der friesischen Sprache werden bis einschließlich 2019 über den Friesenrat Sektion Nord, als Dachorganisation, jährlich zahlreiche Projekte gefördert. Ziel ist die Sprachförderung in Kindertagesstätten, der Jugendorganisation Rökefloose, in Seminaren, Chören sowie die Weitergabe von

¹⁰ Grundlage für diese Angaben sind Schätzungen des Nordfriisk Instituut/ Nordfriesisches Institut in Bredstedt.

Traditionen, etwa durch Trachtenseminare. Hierzu stellt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien jährlich etwa 300.000 Euro, das Land etwa 20.000 Euro zur Verfügung. Hinzu kommt eine solide, durch das Land bis 2021 abgesicherte Förderung des Nordfriesischen Instituts im Rahmen einer Ziel- und Leistungsvereinbarung, die Fortschritte vor allem für die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln sowie Forschungsarbeiten zur nordfriesischen Geschichte und Sprache garantieren soll.

43. Der Verstetigung der Förderungen der friesischen Volksgruppe durch die Errichtung einer Stiftung möchte die Landesregierung Rechnung tragen: Die Errichtung der „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein“ (Friesenstiftung)“ ist in Vorbereitung und soll, nach aktuellem Stand, 2020 ihre Arbeit aufnehmen. Die Förderung der friesischen Volksgruppe soll dabei in ihren Grundzügen erhalten bleiben: Bund und Land werden weiterhin gemeinsam für die Förderung aufkommen.

Zweck der Stiftung wird die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Heimatpflege, Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums der friesischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein sein.

3.3 Niederdeutsch

44. In Norddeutschland sowie im Osten der Niederlande sind Niederdeutsch bzw. Plattdeutsch¹¹ als westgermanische Sprachen weit verbreitet. Aufgrund der Größe des Sprachgebiets kennzeichnet eine Vielzahl dialektischer Ausformungen das Niederdeutsche.¹² In der Bundesrepublik wird Niederdeutsch in acht Ländern gesprochen. Zum Sprachgebiet zählen Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Hamburg und Niedersachsen sowie Teile von Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen. Der Grad des Sprachgebrauchs ist regional sehr unterschiedlich. Generell gilt: Niederdeutsch wird häufiger in ländlichen als städtischen Gebieten und eher in Küstennähe als im Binnenland gesprochen.

45. In Schleswig-Holstein leben 24,5 Prozent gute bis sehr gute Niederdeutschsprecher, darüber hinaus 24,6 Prozent, die sich als mäßige Sprecher bezeichnen – das ist mehr als in jedem anderen Bundesland. Danach kommt Mecklenburg-Vorpommern mit 20,7 Prozent guten Sprechern. Differenziert davon ist die Zahl der Menschen zu betrachten, die angeben, die niederdeutsche Sprache zu verstehen. Knapp 60 Prozent der Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner verstehen sie gut bis

¹¹ Beide Begriffe werden im Sprachenchartabericht synonym verwendet.

¹² Hinweis: Der Sprachenchartabericht von 2003 enthält eine detaillierte Darstellung der historischen Entwicklung des Niederdeutschen.

sehr gut, knapp 30 Prozent mäßig.¹³ Was vor allem angestiegen ist, ist die Zahl der Vorschul- und Schulkinder, die Platt gut verstehen – bedingt durch die wachsenden Angebote in der Kita oder in der Schule.¹⁴

46. Unter Berücksichtigung des Verbreitungsgrades der Sprache schützen die Länder Plattdeutsch entweder nach Teil II oder III der Charta. Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern bieten einen Schutz nach Teil III und damit wesentlich umfänglicher als Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, die jeweils Teil II der Charta gezeichnet haben.

47. Seit 2006 gibt es einen Beratenden Ausschuss für Fragen der niederdeutschen Sprachgruppe beim BMI für die Vertretung der Sprechergruppe auf Bundesebene. Schleswig-Holstein ist in dem Ausschuss durch den Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten, der zugleich auch der Niederdeutschbeauftragte des Ministerpräsidenten ist, vertreten.

48. Die enge Verbundenheit mit der Sprache in Schleswig-Holstein als wesentlicher Teil der sprachlichen Vielfalt und Kultur spiegelt sich auch in der Organisationsstruktur auf Landesebene wider. Beim Schleswig-Holsteinischen Landtag gibt es einen Beirat für Niederdeutsch, der zweimal jährlich zusammentritt. Aus ihm heraus haben sich zwischenzeitlich die Arbeitskreise Bildung und Medien gebildet, die vorbereitend für das Gremium tagen. Mit der Gründung des Plattdeutschen Rates hat sich die Sprechergruppe, mit der Geschäftsführung beim Schleswig-Holsteinischen Heimatbund, eine eigene Organisationsstruktur geschaffen. In den Landesteilen Schleswig (Leck) und Holstein (Ratzeburg, seit 2016 Mölln), gibt es jeweils ein Zentrum für Niederdeutsch¹⁵.

Mit dem Handlungsplan Sprachenpolitik und der Einführung eines Modellschulprojekts ist Niederdeutsch aus den freiwilligen Angeboten herausgehoben worden. Anstelle „freiwilliger Freizeitangebote“ wird Niederdeutsch zwischenzeitlich an 37 Modellschulen, davon 30 Grundschulen und 7 Sekundarschulen, als reguläres Unterrichtsfach - im Rahmen eines systematischen Spracherwerbs - gelehrt. Über 30 Lehrkräfte und mehr als 3.000 Schülerinnen und Schüler sind in diesem Programm eingebunden. Darüber hinaus sind es die vielen Nachmittags- und Abendangebote, die Arbeit der Vereine und auch die Angebote der Niederdeutschen Bühne, die das Niederdeutsche im Alltagsleben in Schleswig-Holstein lebendig erhalten und weiterentwickeln.

¹³ Dabei wird von einer Gesamtzahl von 2,89 Mio. Einwohnern in Schleswig-Holstein ausgegangen. Siehe dazu: <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/bevoelkerung/bevoelkerungsstand-und-entwicklung/dokumentenansicht/bevoelkerung-der-gemeinden-in-schleswig-holstein-1/>

¹⁴ Institut für Deutsche Sprache und Institut für niederdeutsche Sprache (Hrsg.): Status und Gebrauch des Niederdeutschen 2016. Mannheim 2016.

¹⁵ Der Sitz des Zentrums für Niederdeutsch im Landesteil Holstein wurde zum 01.01.2016 von Ratzeburg nach Mölln verlegt. Dies geschah parallel zur Neubesetzung der Leiterstelle.

49. Die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben mit Wirkung vom 6. Dezember 2017 die gemeinnützige Gesellschaft „Länderzentrum für Niederdeutsch“ gGmbH (LzN) mit Sitz in Bremen gegründet. Im Fokus der Arbeit stehen der Schutz, der Erhalt und die Weiterentwicklung des Niederdeutschen. Von hier aus werden diese Ziele länderübergreifend koordiniert und hierbei Verbände, Ehrenamtliche und wissenschaftliche Institutionen eng eingebunden. Das Länderzentrum hat zur Aufgabe, das Wissen über das Niederdeutsche in die verschiedensten Bereiche zu vermitteln. Die Aufgabenfelder der in diesem Bereich tätigen Gremien umfassen Bildung, Kirche, Pflege und Kultur. Das LzN sieht in der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements und der Nachwuchsförderung einen weiteren Schwerpunkt.

Das LzN ist maßgeblich in den Handlungsfeldern Bildung und Kultur und einem anwendungsorientierteren Transfer aus der Wissenschaft tätig. Das LzN trägt dabei zur Verbreitung von Informationen auf dem Gebiet der niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft in Kooperation mit den wissenschaftlichen Kompetenzträgern bei und regt auch hier einen Austausch an.

Ebenso erfolgt eine enge Verzahnung mit den politischen Vertreterinnen und Vertretern in Bund und Ländern sowie den Mitgliedern des Bundesrats für Niederdeutsch. Das Länderzentrum bringt sich zudem in übergreifende Themen und das öffentliche Leben ein, wenn niederdeutsche Interessen berührt sind, und entwickelt in Abstimmung mit den regionalen Akteuren zeitgemäße Kooperationen und Formate zur Vermittlung des Niederdeutschen.

Finanziert wird das LzN von Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit jährlich insgesamt 271.000 Euro. Alle vier Länder halten dieselben Anteile an der neuen Gesellschaft und nehmen ihre fachliche Verantwortung in einem Aufsichtsrat gemeinsam und gleichberechtigt wahr.

Im Aufsichtsrat vertritt Schleswig-Holstein der Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch.

50. Ausgangspunkt für die Gründung des LzN waren inhaltliche und rechtliche Unstimmigkeiten mit dem Institut für niederdeutsche Sprache (INS) in Bremen, die 2016 zu einer Kündigung des „Abkommens über die gemeinsame Förderung des Instituts für niederdeutsche Sprache e.V.“ durch die vier Geberländer Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 und der Beendigung ihrer institutionellen Förderung führten. Die Aufgaben, die das INS bis dato für die vier fördernden norddeutschen Länder zur Erfüllung von Verpflichtungen nach der Sprachencharta wahrgenommen hatte, sind nunmehr auf das LzN übertragen worden.

51. Für die Betreuung des Bundesrates für Niederdeutsch hat das BMI die Einrichtung einer Geschäftsstelle unterstützt und auch die Förderung des Niederdeutschsekretariats zum 1. Januar 2018 erreicht.

Das Niederdeutschsekretariat wird seitdem aus Mitteln des BMI gefördert, Zuwendungsempfänger ist der Schleswig-Holsteinische Heimatbund als Landesverband mit einem starken Niederdeutschprofil. Das Sekretariat ist zuständig für die Bundesländer Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, ferner für die Sprechergruppe der Plautdietschen. Es unterstützt die ehrenamtlich tätigen Delegierten der genannten Bundesländer; für Schleswig-Holstein sind im Bundesrat für Niederdeutsch zwei Mitglieder des Plattdeutschen Rates. Die überregionale sprachpolitische Arbeit macht einen wichtigen Teil aus. Als Teil des Netzwerkes Niederdeutsch ist die Leiterin des Niederdeutschsekretariats in Schleswig-Holstein eng eingebunden – bedingt auch durch den oben genannten Zuwendungsempfänger.

Besonders wichtig sind die Kontakte zur politischen Ebene in Berlin, auch hat sich ein enger Kontakt zum Minderheitensekretariat in Berlin entwickelt. Der Sitz des Niederdeutschsekretariates liegt in Hamburg, mitten im Kernsprachgebiet. Von dort aus erfolgt die sprachpolitische Netzwerk- und Gremiumsarbeit, die Organisation von Tagungen und dem jährlichen Sprachentag sowie die Herausgabe von Publikationen u.a. zu Themen aus Bildung, Kultur und Soziales.

3.4 Romanes

52. Die deutschen Sinti und Roma pflegen ihre traditionelle Sprache, das Romanes, ausschließlich innerhalb ihrer Familien. Beim Romanes handelt sich um eine eigenständige, aus dem Sanskrit stammende Sprache, die innerhalb Deutschlands und im deutschsprachigen Raum in verschiedenen Varianten gesprochen wird.

Romanes wird in Deutschland schätzungsweise von 60.000 Sinti und 10.000 deutschen Roma gesprochen. Diese Zahlen beruhen auf Schätzungen des Zentralrats der Deutschen Sinti und Roma in Heidelberg.¹⁶

53. In Schleswig-Holstein leben nach Angaben des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma schätzungsweise 6.000 deutsche Sinti und Roma. Sie wohnen und leben vor allem in den Städten Kiel und Lübeck sowie im Flensburger und Hamburger Umland.

¹⁶ s. Homepage des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma unter; www.sintiundroma.de

54. Romanes nimmt unter den durch die Sprachencharta geschützten Minderheitensprachen eine Sonderstellung ein. Die Angehörigen dieser Minderheit in Schleswig-Holstein wünschen keine allgemeine Zugangsmöglichkeit von Menschen außerhalb der Minderheit zu ihrer Sprache. Die Sprache wird ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände gepflegt und an kommende Generationen weitergegeben. Romanes wird daher weder in der Schule unterrichtet noch ist es ein Studienfach an den Hochschulen. Ein Schutz nach Teil III der Charta durch die Übernahme von mindestens 35 ganz konkreten Bestimmungen ist daher nach wie vor faktisch nicht möglich. In Schleswig-Holstein wird Romanes daher wie in den anderen Ländern – mit Ausnahme von Hessen – nach Teil II der Charta geschützt. Dies schließt jedoch besondere Fördermaßnahmen für Kinder von Sinti und Roma im schulischen Bereich und in den Kindertageseinrichtungen nicht aus.

55. Das Thema der strikt mündlichen Weitergabe des Romanes innerhalb der Minderheit und die Frage einer Codifizierung der deutschen Variante des Romanes werden seit einigen Jahren innerhalb der Landesverbände der Minderheit der deutschen Sinti und Roma und im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma diskutiert. Es gibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine einheitliche Position aller Regionalverbände und des Zentralrats in dieser Frage.

56. Im Hinblick auf die Empfehlungen Nr. 1 und 2 des Sachverständigenausschusses zum 6. Staatenbericht, das Bildungsangebot für Romanes zu erhöhen sowie allgemein eine ausreichende Anzahl angemessen ausgebildeter Lehrkräfte auch für das Romanes zur Verfügung zu stellen, verweist Schleswig-Holstein auf seine in den vergangenen Jahren mehrfach dargestellte Position. Es ist ausdrücklich nicht der Wunsch des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V. – Landesverband Schleswig-Holstein, dass das Romanes an Außenstehende vermittelt oder es im öffentlichen Raum gesprochen wird.

Die Landesregierung arbeitet jedoch eng mit dem Verband zusammen, um die Sprache, Kultur und Traditionen der Minderheit zu schützen und zu pflegen. Ein großer Teil der institutionellen Förderung und der jährlichen Projektmittel aus den Lotteriezweckabgaben wird für diesen Bereich verwendet, z. B. über Musik- und Tanzunterricht für Kinder und Jugendliche oder über die Einrichtung des Kultur- und Begegnungszentrums „Djido Kher“. Der Landesverband wünscht in Kooperation mit der Koordinatorin für Minderheiten- und Regionalsprachen im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH) erstmalig die Veröffentlichung eines Bilder-Wörterbuches in Romanes für Schulanfängerinnen und -anfänger, die der Minderheit angehören.

4 Empfehlungen des Ministerkomitees

57. Das Ministerkomitee des Europarats hat nach dem sechsten Überprüfungszyklus zu Deutschland aufgrund der Bewertungen des Sachverständigenausschusses die nachstehenden Empfehlungen getroffen.

Empfehlung CM/RecChL (2019)1 des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland

(verabschiedet vom Ministerkomitee am 30. Januar 2019 auf der 1335. Sitzung der Ministerstellvertreter)

Das Ministerkomitee –

gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,

im Hinblick auf die Ratifizierungsurkunde, die von Deutschland am 16. September 1998 hinterlegt wurde,

nach Kenntnisnahme der Bewertung, die der Sachverständigenausschuss der Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat,

eingedenk dessen, dass dieser Beurteilung Informationen, die von Deutschland in seinem sechsten Staatenbericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort gewonnen hat, zugrunde liegen,

nach Kenntnisnahme der von den deutschen Behörden zum Inhalt des Berichts des Sachverständigenausschusses vorgelegten Stellungnahmen,

empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

1. das Bildungsangebot für Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch, Niederdeutsch sowie Romanes stärken,
2. sicherstellen, dass eine ausreichende Anzahl angemessen ausgebildeter Lehrer für Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung stehen,
3. Maßnahmen ergreifen, das Fernsehangebot in den Regional- oder Minderheitensprachen auszuweiten,
4. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen bei Verwaltungsvorgängen in der Praxis stärken,

5. die Zusammenarbeit zwischen den Ländern stärken, in denen Niederdeutsch geschützt ist.

58. Einige dieser Empfehlungen berühren unmittelbar das Land Schleswig-Holstein und die hier beheimateten Regional- oder Minderheitensprachen. Aufgrund der zeitlich engen Monitoringzyklen wird die Bundesrepublik Deutschland nach einer Vereinbarung mit dem zuständigen Sekretariat des Europarats zu den Empfehlungen des Ministerkomitees erst im Jahr 2021 in ihrem 7. Staatenbericht Stellung nehmen.

59. Mit seiner Empfehlung Nr. 1 fordert der Sachverständigenrat die deutschen Behörden auf, das Bildungsangebot für Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch, Niederdeutsch sowie Romanes zu stärken.

Durch die Erstellung von Lehr- und Unterrichtsmaterialien für zwei friesische Dialekte verbreitert das Land Schleswig-Holstein die Möglichkeit für Schulen, Nordfriesisch im Unterricht anzubieten. Im berufsbildenden Bereich werden Niederdeutsch und Nordfriesisch in INTERREG-Projekten fächerübergreifend eingesetzt. Auf den Hochschulbereich bezogen wird auf die Nummern 144 ff und 194 ff (Dänisch) sowie auf die Nummern 150 ff und 200 ff (Nordfriesisch) verwiesen.

60. Die Empfehlung 2 des Sachverständigenausschusses zielt darauf, „sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl angemessen ausgebildeter Lehrer für Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung stehen“.

Im berufsbildenden Bereich stehen in Schleswig-Holstein derzeit keine ausgebildeten Lehrkräfte für Niederdeutsch und Nordfriesisch zur Verfügung. Niederdeutsch ist innerhalb des aufwachsenden Systems zurzeit erst im Übergang in den Sekundarbereich angekommen.

61. Die in Empfehlung 3 angemahnte stärkere Medienpräsenz von Minderheiten- und Regionalsprachen wird seit Jahren auch von den Sprachgruppen gefordert. Aufgrund des in Deutschland bestehenden Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks hat Deutschland Verpflichtungen aus Artikel 11 der Charta ausschließlich in der Alternative der „Ermutigung“ übernommen. Die im Grundgesetz garantierte Rundfunk- und Pressefreiheit setzt für die Bundesrepublik Deutschland enge Grenzen, um in die Programmgestaltung der Anbieter von Radio- und Fernsehprogrammen einzugreifen bzw. diese zu bestimmen. Die Medienanstalten können lediglich auf die angemessene Entwicklung und Übertragung von Sendungen in den Sprachen der nationalen Minderheiten hinge-

wiesen werden. Dies ist in der Vergangenheit bereits regelmäßig geschehen.

62. In Empfehlung 4 regt der Sachverständigenausschuss an, „den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen bei Verwaltungsvorgängen in der Praxis [zu]stärken“.

Die Rechtsgrundlagen für den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen bei Verwaltungsvorgängen ist in § 82b LVwG geschaffen worden. Im ganzen Land können bei Behörden in niederdeutscher Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden. Für die friesische Sprache gilt gleiches im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland und für die dänische Sprache in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in den kreisfreien Städten Flensburg und Kiel sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Zuletzt hatte der Schleswig-Holsteinische Landtag am 7. September 2018 auf Antrag des SSW beschlossen, den regionalen Geltungsbereich von § 82 b für die dänische Sprache um die kreisfreie Stadt Kiel zu erweitern. Hintergrund waren die in Nr. 236 genannten Beweggründe. Die Gesetzesänderung trat am 28. Oktober 2018 in Kraft.

§ 82 b Abs. 1, Sätze 1 und 2 LVWG lautet nun wie folgt:

„Abweichend von § 82 a Absatz 2 können bei Behörden in niederdeutscher Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden. Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland gilt dies für den Gebrauch der friesischen Sprache, in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in den kreisfreien Städten Flensburg und Kiel sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Gebrauch der dänischen Sprache entsprechend.“

Der Gebrauch der Minderheitensprachen in Verwaltungsverfahren setzt regelmäßig voraus, dass sich Bürgerinnen und Bürger in diesen Sprachen an die Verwaltung wenden. Tun sie dies, so können die Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die gleiche Sprache verwenden. Da die Behörden regelmäßig nicht wissen, welche Einwohnerinnen und Einwohner im Land der Minderheiten- oder Regionalsprachen mächtig sind, ist ein Gebrauch dieser Sprachen beim Erstkontakt durch Handeln der Behörden nicht praxisgerecht. Vielmehr bedarf es der Initiative der Bürgerinnen und Bürger. Sollten in den Behörden keine in den jeweiligen Minderheiten- und Regionalsprachen kundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sein, so obliegt es der Behörde, für eine Übersetzung zu sorgen. Die Bürgerinnen und Bürger hingegen treffen keine weiteren Pflichten oder Kosten. Andernfalls würde dies die Verwendung der Minderheiten- und Regio-

nalsprachen im Verwaltungsverfahren deutlich erschweren und unattraktiv machen.

63. Die Empfehlung 5 zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern, in denen Niederdeutsch geschützt ist, zielt auf den Wunsch des Bundes, den niederdeutschen Sprechergruppen und des Sachverständigenausschusses eine Fortsetzung der Arbeit des Instituts für niederdeutsche Sprache (INS) zu ermöglichen bzw. zumindest die Zukunft der niederdeutschen Bibliothek des INS und des Online-Wörterbuches zu sichern.

Die mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 von den vier Geberländern Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen ausgesprochene Kündigung des „Abkommens über die gemeinsame Förderung des Instituts für niederdeutsche Sprache e.V.“ und die daraus folgende Beendigung ihrer institutionellen Förderung des INS wurde vom BMI in der Implementierungskonferenz im November 2017 und weiter im 6. Staatenbericht in ungewöhnlich scharfer Form kritisiert.

Dabei wurden die Erläuterungen der vier Bundesländer zu den Hintergründen der erfolgten Kündigung der Vereinbarung mit dem INS ebenso in Zweifel gezogen wie die mit der Gründung des Länderzentrums Niederdeutsch (LzN) verfolgten Ziele, Aufgabenstellungen und Arbeitsweisen.

Letztlich hat der Bund im 6. Staatenbericht „zur Kenntnis genommen, dass mit dem LzN ein sprachpolitischer Neubeginn für die überregionale Förderung des Niederdeutschen in den vier Ländern geplant ist“. Er bewertet dies jedoch nur als ersten Schritt. Er erwartet, dass die Trägerländer des Länderzentrums jede - auch politische - Anstrengung unternehmen, um die Verpflichtungen, die sich aus den internationalen Bindungen (Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen) und aus den Landesverfassungen ergeben, so zu erfüllen, dass im Ergebnis eine Stärkung des Niederdeutschen in allen acht Sprecherländern erfolgt.“

In dieser Schlussfolgerung verkennt der Bund - ungeachtet vielfacher Erklärungen der vier norddeutschen Länder - weiterhin, dass schon die institutionelle Förderung des INS darauf gerichtet war, nur einen Beitrag zur Erfüllung der Sprachencharta-Verpflichtungen für eben seine vier Trägerländer zu leisten. Die Arbeit des LzN knüpft entsprechend auch nur bei dieser Aufgabenstellung für seine vier finanzierenden Länder an.

Die weiteren vier Niederdeutsch-Sprecherländer hatten sich seinerzeit beim INS allenfalls im Wege von Projektförderungen engagiert und hatten erklärt, diese ggf. fortsetzen zu wollen.

Daraus resultiert, dass das neue Länderzentrum von den vier norddeutschen und eben nicht von allen acht Sprecherländern fi-

nanziell getragen wird. Folglich ist es nicht und kann es aus Sicht der Trägerländer auch keine Zielstellung des Länderzentrums für Niederdeutsch sein, „die Verpflichtungen, die sich aus den internationalen Bindungen (Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen) und aus den Landesverfassungen ergeben, so zu erfüllen, dass im Ergebnis eine Stärkung des Niederdeutschen in allen acht Sprecherländern erfolgt“.

Ministerkomitee und Sachverständigenrat haben sich der übereinstimmenden Einschätzungen vom BMI und dem Bundesrat für Niederdeutsch in dieser Frage angeschlossen.

Die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein verwahren sich jedoch weiterhin gegen diese Kritik und sind unverändert der Auffassung, dass das neue Länderzentrum für Niederdeutsch geeignet ist, die ihm von den vier Ländern übertragenen Aufgaben zur Förderung und Stärkung des Niederdeutschen zu erfüllen.

Soweit die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen, in denen es ebenfalls niederdeutsche Sprechergruppen gibt, sich dem Länderzentrum für Niederdeutsch anschließen wollen, stehen ihnen sowohl die Beteiligung an der Gesellschaft des LzN sowie inhaltliche Kooperationen offen.

Der für die sprachpolitischen Fragen zuständige Bundesrat für Niederdeutsch als Dachorganisation der niederdeutschen Sprechergruppe, der bislang über das INS durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Rahmen der Projektförderung mitfinanziert und vom INS administrativ unterstützt wurde, sah durch die Beendigung der Förderung des INS seine Existenz unmittelbar gefährdet.

Zwischenzeitlich wurde das Niederdeutschsekretariat als Geschäftsstelle für den Bundesrat für Niederdeutsch aufgebaut, welches beginnend ab 1. Januar 2018 vom BMI institutionell gefördert wird.

64. Das Ziel des LzN ist das Sichtbarmachen und die Verankerung des Niederdeutschen in der Fläche. Um diese Aufgabe zu erfüllen, hat das LzN umgehend in allen vier Ländern die Beratungstätigkeit in den Bereichen Kultur und Bildung aufgenommen.

Neue Wege wurden bereitet, indem z. B. das E-Learning eingeführt wurde, das länderübergreifendes Erwerben von Sprachkompetenz genauso ermöglicht und bietet, wie fachspezifische Fortbildungen in der Fläche. Das LzN bietet vielfältige länderübergreifende Lehrerfortbildungen in Form von Webinaren an. Zudem steht es für Workshops im Rahmen von Präsenzveranstaltungen im Land zur Verfügung. Ferner dient die Plattform als Bespre-

chungsforum. Weiterbildungen in Form von Präsenzveranstaltungen in den Bereichen Bildung und Medien runden das Angebot ab. Das LzN hat darüber hinaus Beratungstätigkeiten in diesem Bereich aufgenommen und führt ab 2020 Schulungen durch.

Das LzN erarbeitet zurzeit gemeinsam mit der Carl-Toepfer-Stiftung und weiteren Akteuren eine Broschüre für den Bereich „Platt in der Pflege“ unter Berücksichtigung der Palliativbetreuung. Inbegriffen sind u.a. neben Berichten aus der Praxis eine Materialliste für die Beschäftigung auf Niederdeutsch. Weiteres Ziel ist die Zusammenführung von Jung (Plattentdecker) und Alt (Plattexperten). Entsprechend enthält die Broschüre Anregungen für gemeinsame Beschäftigung. Die Broschüre wird Ende des Jahres 2019 vorgestellt und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Durch umfangreiche Pressearbeit und im Rahmen von Vorträgen befördert das LzN das positive Image der Sprache und engagiert sich für die ehrenamtlich Tätigen, die ein wichtiger Stützpfiler der Niederdeutschförderung sind. Länderübergreifend trägt das LzN in zahlreichen Gremien und Arbeitsgemeinschaften zum Informationsfluss bei und entwickelt neue Konzepte, die dem Erhalt und Förderung der Sprache im Sinne der Charta dienen.

Das LzN pflegt darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit mit der niederdeutschen Bibliothek der Carl-Toepfer-Stiftung in Hamburg. Weitere Kooperationen befinden sich noch im Aufbau.

Zu möglichen Kooperationen mit anderen Bundesländern mit niederdeutschen Sprechergruppen wird auf Ziffer 64 verwiesen.

5 Umsetzung in Schleswig-Holstein

5.1 Allgemeines

65. Aus Anlage 3 ergeben sich die übernommenen Einzelverpflichtungen aus Teil III für die in Schleswig-Holstein geschützten Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch. Für Dänisch und Niederdeutsch sind dies jeweils 35 Verpflichtungen. Schleswig-Holstein hat für Nordfriesisch die Verpflichtung nach Artikel 10 Abs. 2 Buchst. g) mit dem am 19. September 2002 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen auch formal übernommen. Damit gelten für Nordfriesisch derzeit 36 Verpflichtungen. Bedingt durch die Besonderheit, dass die Sprache nur innerhalb der Familie weitergegeben wird, konnte für Romanes das Quorum von 35 Verpflichtungen für einen Schutz nach Teil III bisher nicht erreicht werden. Dementsprechend wird die Sprache nach Teil II geschützt.

66. Im Schleswig-Holsteinischen Landtag werden seit Oktober 2017 Überlegungen angestellt, ggf. weitere Verpflichtungen nach

der Europäischen Sprachencharta verbindlich zu übernehmen. In Folge der Beratungen des Antrages „Bestimmungen zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nachmelden“, Drucksache 19/275 (neu) der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD, wurde die Landesregierung aufgefordert, konkrete Vorschläge für Nachmeldungen zu prüfen und dazu einen Bericht abzugeben. Die Stellungnahme der Landesregierung ist dem Europaausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 26. Juni 2018 durch den Chef der Staatskanzlei übersandt worden (Umdruck 19/1165).

In seiner Sitzung vom 23. Juni 2019 hat der Landtag diesen Antrag in der Fassung eines fraktionsübergreifenden Änderungsantrages von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Abgeordneten des SSW in der Fassung der Drucksache 19/1529 beschlossen. Die Landesregierung wird damit gebeten, folgende Bestimmungen für die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen beim Europarat nachzumelden:

Art. 10 Abs. 1 c) für Dänisch und Friesisch

Art. 10 Abs. 2 g) für Dänisch und Niederdeutsch

Art. 12 Abs. 1 a) und b) für Dänisch

Art. 12 Abs. 1 e) für Niederdeutsch.

Im weiteren Verfahren wird die Landesregierung nun dem BMI mitteilen, dass das Land Schleswig-Holstein weitere Chartaverpflichtungen übernehmen will.

Im „Zweiten Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992“ vom 11. September 2002 wurde die Bundesregierung in Art. 2 ermächtigt, „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Übernahme weiterer Verpflichtungen aus Teil III der Charta für solche Sprachen vorzunehmen, für die bereits eine Erklärung nach Artikel 3 der Charta vorliegt.“ Danach kann eine Nachmeldung von Verpflichtungen auf dem Verordnungsweg erfolgen. Es ist im Weiteren Angelegenheit des Bundes, die notwendigen Schritte einzuleiten.

67. Die Art der Umsetzung der bislang von Schleswig-Holstein gezeichneten Chartaverpflichtungen wird vom Sachverständigenausschuss durch vier Kategorien klassifiziert. Verpflichtungen, die vollständig umgesetzt wurden, werden als „erfüllt“ bezeichnet. Im Gegensatz dazu werden die gar nicht oder nur deutlich unzureichend umgesetzten Verpflichtungen als „nicht erfüllt“ angegeben. Umsetzungsstände dazwischen werden als „teilweise erfüllt“ oder „förmlich erfüllt“ bezeichnet. Bei diesen Punkten gibt es nach Auffassung des Ausschusses weitere Möglichkeiten zur verbes-

serten Implementierung oder es liegen für eine abschließbare Beurteilung nicht alle benötigten Informationen vor. Teilweise wird dies aus Sicht der Landesregierung anders bewertet.

So wertet der Sachverständigenausschuss die Anforderungen der Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1 i, wonach ein Aufsichtsorgan einzusetzen ist, das den Fortschritt beim Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen überwachen und darüber regelmäßig Berichte veröffentlichen soll, als nicht erfüllt und erwartet weitere Anstrengungen. Die Landesregierung hingegen sieht ihre betreffenden Verpflichtungen durch die Arbeit und die Berichte der Koordinatorin für Minderheitensprachen beim IQSH als umgesetzt an.

68. Bei einem Vergleich der Ergebnisse des sechsten Monitoring-Durchgangs mit den beiden vorangegangenen ergibt sich für Schleswig-Holstein und seine nach Teil III geschützten Sprachen eine leichte Veränderung im Erfüllungsgrad. Die zurückhaltendere Bewertung des Sachverständigenausschusses wird insbesondere an seiner Einschätzung zum Unterricht über die im Dänischen zum Ausdruck kommende Geschichte und Kultur deutlich. Nach seiner Empfehlung sollte ein solcher Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler - auch der Mehrheitsbevölkerung - in dem Gebiet, in dem Dänisch gesprochen wird, sichergestellt werden.

69. Entwicklung für Dänisch

Verpflichtungen	5. Monitoring 2014	6. Monitoring 2018
gesamt	35	35
erfüllt	29	26
teilweise / förmlich erfüllt	2	6
nicht erfüllt	4	3

Der Umsetzungsstand ist nach dem sechsten Monitoring-Bericht wieder als sehr gut zu bewerten, mit Ausnahme des Bereiches Medien konnten die Verpflichtungen umfangreich erfüllt werden.

70. Entwicklung für Nordfriesisch

Verpflichtungen	5. Monitoring 2014	6. Monitoring 2018
gesamt	36	36
erfüllt	25	24
teilweise / förmlich erfüllt	5	7
nicht erfüllt	6	5

Für Nordfriesisch werden zwei Änderungen vom Sachverständigenausschuss herausgehoben: Im Bereich Medien wurde eine zuvor als nicht erfüllt eingestufte Verpflichtung nun als formal erfüllt klassifiziert. Im Bereich grenzüberschreitender Austausch wurde die Verpflichtung nach dem Abschluss einer „Gemeinsamen Absichtserklärung zur regionalen Zusammenarbeit zwischen dem deutschen Bundesland Schleswig-Holstein und den nord-niederländischen Provinzen Groningen, Fryslân und Drenthe“ am 11. November 2016 als erfüllt eingestuft. Nach wie vor sind alle Verpflichtungen aus den Bereichen Verwaltung, Kultur sowie wirtschaftliches und soziales Leben erfüllt, beziehungsweise in zwei Fällen zumindest teilweise erfüllt. Die größten Probleme bereitet weiterhin die Umsetzung der Verpflichtungen aus den Bereichen Bildung und Medien.

71. Entwicklung für Niederdeutsch

Verpflichtungen	5. Monitoring 2014	6. Monitoring 2018
gesamt	35	35
erfüllt	23	22
teilweise / förmlich erfüllt	6	9
nicht erfüllt	6	4

Der Sachverständigenausschuss hat drei positive Entwicklungen für Niederdeutsch benannt: Im Bereich Bildung wurde eine weitere Verpflichtung als erfüllt klassifiziert. In Folge der Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) wird eine Verpflichtung aus dem Bereich des Artikels 10 (Verwaltung) als teilweise erfüllt angesehen. Im Bereich des Artikel 13 (wirtschaftliches und soziales Leben) erfolgte eine Höherklassifizierung auf teilweise erfüllt. Der Bereich Kultur gilt zum jetzigen Zeitpunkt als beinahe vollständig umgesetzt. Die größten Umsetzungsschwierigkeiten liegen weiter im Bereich Medien.

5.2 Einzelverpflichtungen nach Teil III

5.2.1 Artikel 8 (Bildung)

72. Artikel 8 umfasst Bestimmungen aus dem Bildungsbereich (Kindergarten - Schule - Hochschule - Erwachsenenbildung). Die Bestimmungen in Absatz 1 Buchstaben a bis f sind als alternative und gestufte Verpflichtungen ausgewiesen.

Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:

Dänisch (10): Art. 8 Abs. 1 a iv; b iv; c iii/iv; d iii; e ii; f ii/iii; g; h; i; Abs. 2;

Nordfriesisch (9): Art. 8 Abs. 1 a iii/iv; b iv; c iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;

Niederdeutsch (9): Art. 8 Abs. 1 a iv; b iii; c iii; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;

Romanes (2): Art. 8 Abs. 1 g; h.

Aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland obliegt den Ländern die Bildungshoheit. Die Umsetzung der Bestimmungen ist damit insbesondere eine Angelegenheit der Länder.

73. Der Sachverständigenausschuss weist in seiner Zusammenfassung zu allgemeinen „Entwicklungen der Programme, Gesetze und Verfahren für Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland“ (Nr. 13) darauf hin, dass er eine allgemeine Festlegung einer Mindestanzahl von Schülerinnen und Schüler von 12 für den Unterricht in Regional- oder Minderheitensprache als zu hoch ansieht. Ferner erfülle der Unterricht in einer Minderheitensprache von höchstens zwei Stunden pro Woche ebenfalls nicht die Anforderungen der Charta, insbesondere wenn die Minderheitensprache nicht von vielen Personen gesprochen wird und nicht fest verankert ist.

74. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bietet an 41 Projektschulen das Fach Niederdeutsch systematisch an. Dabei ist die Mindestanzahl der Schülerinnen und Schüler pro Lerngruppe nicht festgelegt. Das Gleiche gilt für die Angebote an Schulen, die Nordfriesisch unterrichten.

Im berufsbildenden Bereich müssen in der Berufsschule vorrangig die Stundentafeln erfüllt werden. Es bestehen fremdsprachenübergreifende Lehrpläne im Beruflichen Gymnasium, der Berufsschule und der Berufsfachschule III. In Dänisch werden die Lehrpläne in diesen Schulformen umgesetzt. Die Sprachen Niederdeutsch und Nordfriesisch werden in INTERREG-Projekten fächerübergreifend angewendet. Da die Schülerinnen und Schüler vielfach volljährig sind und i. d. R. die Wahl zwischen Fremdsprachen haben, hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur keinen Einfluss auf die Sprachenwahl der Schülerinnen und Schüler.

5.2.1.1 Vorschulische Erziehung

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- a i die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii **eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder**
- iv **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;“**

75. Absatz 1 Buchstabe a betrifft die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprache in der vorschulischen Erziehung. Die Bestimmungen in den Ziffern i bis iii beziehen sich auf vorschulische Einrichtungen im direkten Zuständigkeitsbereich des Staates; Ziffer iv auf Einrichtungen, die nicht in der unmittelbaren staatlichen Zuständigkeit liegen.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch und Niederdeutsch die Variante iv übernommen. Dabei wird in den Kindertagesstätten der däni-

schen Minderheit mit staatlichen Mitteln die Maßnahme zu Variante i angewendet. Für Nordfriesisch wurden die Varianten iii und iv übernommen, die je nach örtlicher Situation angewendet werden und damit im Sinne des Quorums als eine Verpflichtung gelten.

76. Für das Ziel der durchgängigen Verankerung von Regional- und Minderheitensprachen in den Bildungsbiografien Heranwachsender sind die Kindertageseinrichtungen Schlüsselinstitutionen. Die Sprachbildung ist als Bildungsziel im Kindertagesstättengesetz (KitaG SH) ausdrücklich vorgesehen. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 wird explizit die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen genannt:

„Bei der Wahrnehmung dieses eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach Absatz 1 sowie der Unterstützung und Weiterentwicklung der Fähigkeiten nach Absatz 2 sollen folgende Bildungsbereiche berücksichtigt werden: [...]

2. Sprache(n), unter angemessener Berücksichtigung der durch die Landesverfassung und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen, Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt.“

Die vorschulische Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen wird in Schleswig-Holstein durch die Betriebskostenförderung des Landes unterstützt. Das Land stellt seinen Förderbeitrag den Kreisen und kreisfreien Städten zur Weiterleitung zur Verfügung (§ 25 Abs. 2 KitaG SH). So wird der Trägerautonomie des SGB VIII umfassend Rechnung getragen. Die Kreise und kreisfreien Städte können zielgerichtet anhand der örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten Sprachbildung und -vermittlung fördern. Das Land Schleswig-Holstein hat die Mittel zur Sprachbildung in den vergangenen Jahren von vier auf sechs Millionen Euro erhöht.

Darüber hinaus förderte das Land mit einer einmaligen Unterstützung von insgesamt 500.000 Euro im Zeitraum 2018/2019 Sprachangebote in Kindertagesstätten für Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch. Ziel dieser Maßnahme ist es, Kinder frühzeitig mit den Regional- und Minderheitensprachen des Landes vertraut zu machen. Im Rahmen dieser Förderung können die Kreise und kreisfreien Städte den Trägern von Kindertageseinrichtungen pro Betreuungsgruppe für bis zu sechsjährige Kinder bis zu 2.000 Euro für Personal- und Sachkosten bewilligen. Voraussetzung ist, dass die pädagogischen Konzeptionen eine Sprachbildung im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen ausdrücklich vorsehen und die Fachkräfte entsprechend fortgebildet wurden.

Die Nutzung dieser zusätzlichen Förderung durch die Träger von Kindertageseinrichtungen hat sich seit 2017, dem ersten Jahr der Förderung, kontinuierlich gesteigert. Im laufenden Jahr können

233 Kitagruppen von den Zuweisungen für Sprachförderung in Regional- und Minderheitensprachen profitieren.¹⁷

Dänisch

77. Die dänische Minderheit verfügt über ein gut ausgebautes System von Schulen und Kindertagesstätten. Träger der Schul- und Kindergartenarbeit ist Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V./ Dänischer Schulverein für Südschleswig e.V. mit ca. 8.000 Mitgliedern. Er betreibt gegenwärtig 57 Kindertagesstätten, die nach Mitteilung des Dänischen Schulvereins für Südschleswig im Jahr 2019 von 2.698 Kindern¹⁸ besucht wurden.

78. Seit 2014 bietet der Dänische Schulverein in seinen Kindertagesstätten auch eine Betreuung für Kinder unter drei Jahren an. Im Juli 2019 waren dies 498 Plätze.

79. Bis auf einzelne Ausnahmen besuchen alle Kinder auch später eine dänische Schule. Die Einrichtungen haben eigene Aufnahmeregelungen.

80. Der Dänische Schulverein wird unter anderem mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert. Die Zuschüsse für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen werden gemäß § 25 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz gewährt (vgl. oben).

81. Die dänische Sprache wird vereinzelt auch in deutschen Kindergärten angeboten. Im Rahmen der Planungs- und Gesamtverantwortung sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kindertageseinrichtungen zuständig, unter anderem auch für Entscheidungen, ob und welche Regional- oder Minderheitensprachen angeboten werden.

82. Das dänische Sprachangebot basiert in den deutschen Einrichtungen auf dem Sprachenbegegnungskonzept "Mehrsprachigkeit in Kindergärten". In seinem Rahmen wird bereits seit 1998 vom ADS-Grenzfriedensbund e. V., einem der deutschen Grenzverbände im Landesteil Schleswig, in acht Kindergärten Dänisch angeboten. Dadurch sollen u.a. Toleranz und Verständnis gegenüber einer anderen Kultur, erste Erfahrungen mit dem Zweitspracherwerb und Schärfung des deutschen Spracherwerbs gefördert werden. Die Sprachangebote finden in altersgemäßer Form nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und langjährigen pädagogischen Erfahrungen statt. Zur Verfügung stehen dänisch sprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch ehrenamtliche Muttersprachlerinnen und Muttersprachler werden eingesetzt.

¹⁷ zu aktuellen Zahlen s. KA „Zuweisungen für Sprachbildung in Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen“ des Abg. Harms (SSW) und Antwort der Landesregierung, Drs. 19/1548

¹⁸ Stand Juni 2019

83. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung wieder als erfüllt.

Nordfriesisch

84. Im Jahr 2015 hat die schleswig-holsteinische Landesregierung mit dem Handlungsplan Sprachenpolitik die politische Zielstellung formuliert, in den Regional- oder Minderheitensprachen einen geschlossenen Bildungsgang von der Kindertagesstätte bis hin zu den berufsbildenden Schulen und Universitäten vorhalten zu können. Für Nordfriesisch als wenig gesprochener Sprache hat diese Zielvorgabe besondere Bedeutung. Sie kann entscheidend zur Sicherung der friesischen Sprache beitragen.

85. Für den Spracherwerb und damit auch den Spracherhalt ist ein möglichst frühzeitiger Kontakt zu den Sprachen sinnvoll und anzustreben. Derzeit wird Friesisch in Schleswig-Holstein in mindestens 18 Kindertagesstätten in Nordfriesland angeboten. Das Angebot reicht von einer halben Stunde pro Woche bis zur ganztägigen Sprachförderung. Das Nordfriesische Institut, als die wissenschaftliche Institution des Nordfriesischen, ist durch Landesmittel im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen bis Ende 2021 abgesichert. Zum Aufgabenbereich des Instituts gehört es, an der Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien für den Friesischunterricht sowie bei der Lehrerbildung mitzuwirken. Ziel ist es, dieses Material auch im Elementarbereich einsetzen zu können.

86. Zur Kompetenz der Kindertageseinrichtungen gehört es auch, inhaltliche Anregungen zu geben u. a. zur Sprachförderung. Das schließt auch die Förderung der Minderheiten- und Regionalsprachen in Kindertageseinrichtungen ein. Entsprechend wurde 2016 das Kindertagesstättengesetz geändert. Die Ergänzung des KitaG SH im Rahmen des Artikelgesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten zielt darauf ab, eine mittelbare Förderung des Nordfriesischen, etwa durch die Anerkennung von Sprachkursen für die Erzieher und Erzieherinnen zu ermöglichen.

87. Im Monitoring-Durchgang 2014 wurde vom Sachverständigenausschuss verlangt, einen vorschulischen Nordfriesischunterricht für Familien, die daran Bedarf anmelden, zur Verfügung zu stellen. Angemahnt wurde zudem eine systematischere Ausbildung vorschulischer Lehrkräfte.

Auch 2018 wird weiterhin gefordert, Nordfriesisch verstärkt in der vorschulischen Erziehung anzubieten.

88. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als teilweise erfüllt.

Niederdeutsch

89. Das Land unterstützt Niederdeutsch in der Kindergartenarbeit mittelbar durch die Finanzierung der Zentren für Niederdeutsch (ZfN) in Mölln für den Landesteil Holstein und in Leck für den Landesteil Schleswig. Den Zentren obliegt es, ein Angebot an Fortbildungskursen bereitzustellen, sowie Lehr- und Arbeitsmaterialien in Übereinstimmung mit den Zielen des Handlungsplans Sprachenpolitik zu erarbeiten. Das Zentrum für Niederdeutsch in Leck hat einen Schwerpunkt in der Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Vorschulbereich, von ehrenamtlich Aktiven und auch von Grundschullehrkräften. Das Zentrum in Mölln hat seinen Schwerpunkt in der Vermittlung der niederdeutschen Sprache an Jugendliche, durch Multimediaangebote wie Computerspiele sowie durch zahlreiche Einladungen zu Song Contests (wie PLATT-BEATS, dessen Finale am 25. Mai 2019 im Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe“ in Kiel stattfand) bzw. ähnlichen kulturellen Angeboten (Autorentreffen).

90. Der ADS-Grenzfriedensbund e.V. macht im Rahmen eines Sprachenbegegnungskonzepts „Mehrsprachigkeit in Kindergärten“ in 18 Kindergärten niederdeutsche Sprachangebote. In Schleswig-Holstein wird Niederdeutsch insgesamt in 32 Kindertageseinrichtungen angeboten.

91. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

Romanes

92. Schleswig-Holstein hat keine Verpflichtungen übernommen. Die Kinder der deutschen Sinti und Roma besuchen, soweit dies überhaupt geschieht, die Kindertageseinrichtungen der Mehrheitsbevölkerung. Romanes wird dort nicht vermittelt. Auf die Ausführungen zum Schulbereich wird verwiesen.

5.2.1.2 Grundschulunterricht

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- b i den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

- iii innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;“

93. Absatz 1 Buchstabe b betrifft die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprache in der Grundschule. Die Bestimmungen in den Ziffern i bis iii beziehen sich auf den Grundschulunterricht im direkten Zuständigkeitsbereich des Staates; Ziffer iv auf Einrichtungen, die nicht in der unmittelbaren staatlichen Zuständigkeit liegen.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch und Nordfriesisch die Variante iv und für Niederdeutsch die Variante iii übernommen. Dabei wird in den Schulen der dänischen Minderheit mit staatlichen Mitteln die Maßnahme zu Variante i angewendet.

Dänisch

94. Das dänische Schulsystem im Landesteil Schleswig besteht aus 35 Grundschulen, drei Grundschulen mit Förderzentrumsteil, drei Gemeinschaftsschulen mit Grundschulteil, vier Gemeinschaftsschulen mit Grundschul- und Förderzentrumsteil und zwei Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, die zum 1. September 2018 von 5.657 Schülerinnen und Schülern besucht wurden.

95. Dänisch wird als Fremdsprachenunterricht an einigen öffentlichen Grundschulen angeboten. Ein regionaler Schwerpunkt liegt dabei im Landesteil Schleswig. Im Schuljahr 2018/19 nahmen 181 Schülerinnen und Schüler am Dänischunterricht an vier Grundschulen teil. Ab dem Schuljahr 2020/21 setzt ein Modellprojekt für zehn Modellschulen ein, an denen in den Klassenstufen 1 - 4 je zwei Wochenstunden Dänisch unterrichtet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt wird durch das IQSH Unterrichtsmaterial für die ersten beiden Lernjahre erstellt. Im Anschluss ist auch für das dritte und vierte Lernjahr Unterrichtsmaterial in Planung, das sich für alle vier Jahre an das Konzept des Niederdeutsch-Lehrwerks "Paul & Emma" anlehnt.

96. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung wieder als erfüllt.

Nordfriesisch

97. Der Friesischunterricht erfährt durch die Landesverfassung und das Schulgesetz Förderung und Schutz. Nach dem Schulgesetz „schützt und fördert die Schule die Sprache der friesischen

Volksgruppe und vermittelt Kenntnisse über deren Kultur und Geschichte.“ (SchulG § 4 Abs. 5).

In der Landesverfassung ist verankert, dass „das Land die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen schützt und fördert.“ (Landesverfassung Art. 12 Abs. 6)

Im Handlungsplan Sprachenpolitik führt die Landesregierung Schleswig-Holsteins diesen Ansatz fort und formuliert das Ziel, einen geschlossenen Bildungsgang in den Chartasprachen, also auch für Nordfriesisch, anzubieten.

98. Die angestrebte Stärkung des Friesischen im Schulsystem macht es notwendig, Unterrichtsmaterial zu erarbeiten. Ende 2015 konnte der Leitfaden für Friesisch in der Primarstufe vorgestellt werden. Seit Februar 2019 erarbeiten zwei Lehrkräfte die Fachanforderungen für Friesisch in den Sekundarstufen I und II. Zudem wird eine sogenannte „Themenkiste“ als Literatur- und Materialempfehlung ausgearbeitet. Bereits vorhandene Materialien von der Christian-Albrechts-Universität (CAU), der Europa-Universität Flensburg (EUF), aus Universitäten in Westfriesland, aus dem IQSH, dem Interfriesischen Rat bzw. dem Friesenrat, der Ferring-Stiftung und dem Nordfriesischen Institut (NFI) werden in diese Arbeit einbezogen.

99. Nordfriesisch ist in Schleswig-Holstein im Schuljahr 2018/2019 an 15 Grundschulstandorten erlernbar. Diese teilen sich auf in 7 reine Grundschulen, 2 Grundschulen mit Gemeinschaftsschulteil, 6 Schulen des dänischen Schulvereins (davon 2 kombiniert mit Sek. I-Teil). Im aktuellen Schuljahr sind die Grundschulen des dänischen Schulvereins in Niebüll dazu gekommen. 766 Schülerinnen und Schüler erlernen Nordfriesisch in unterschiedlichen Dialekten. Die Anzahl der Friesischunterricht erteilenden Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist konstant bei 25 geblieben.

100. Aufgrund des fehlenden systematischen Angebots von Unterricht in Nordfriesisch an Grundschulen als festem Bestandteil des Lehrplans, erachtete der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung im 4. und 5. Staatenbericht als nicht erfüllt und forderte dringend auf, Unterricht in Nordfriesisch an Grundschulen als festen Bestandteil des Lehrplans systematisch anzubieten.

101. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung auch im 6. Staatenbericht als nicht erfüllt.

Niederdeutsch

102. Der Schutz und die Pflege der niederdeutschen Sprache haben in Schleswig-Holstein Verfassungsrang (Art. 13 Abs. 2). Im

Schulgesetz ist die Pflege der niederdeutschen Sprache ebenso als pädagogisches Ziel formuliert, wie die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma. (§ 4 Abs. 6 SchulG)

103. Grundlage für den Unterricht ist der 2013 entwickelte *"Leitfaden für den Niederdeutsch-Unterricht an Grundschulen in Schleswig-Holstein"*. Der Leitfaden gibt Hinweise zur Unterrichtsgestaltung und stellt die angestrebten Kompetenzen dar.

104. Bereits 1992 hatte das schleswig-holsteinische Bildungsmministerium die Bedeutung des Niederdeutschen im Schulbereich für Bildung und Erziehung der Schüler hervorgehoben und grundsätzliche Regelungen erlassen, nach denen in den Schulen des Landes vorzugehen ist. Für die Förderung der niederdeutschen Sprache und für die verbindliche Beschäftigung mit der durch das Niederdeutsche geprägten Kultur Norddeutschlands, bildet der Erlass „Niederdeutsch in der Schule“ vom 7. Januar 1992 den Rahmen.

105. Eine Neufassung des Niederdeutsch-Erlasses von 1992 ist erforderlich, denn Niederdeutsch ist zwischenzeitlich reguläres Unterrichtsfach an Grundschulen, wenn auch beschränkt auf die am Modellprojekt teilnehmenden Schulen. Der entsprechende Erlass ist in der Novellierung und wird Ende Juli 2019 veröffentlicht. Ein systematischer Spracherwerb ist somit in der Grundschule möglich und ist aufwachsend geplant. Diese Entwicklung bildet der Erlass von 1992 noch nicht ab. Neben dem Modellschulkonzept wird in Anlehnung an den Handlungsplan Sprachenpolitik auf einen geschlossenen Bildungsgang Niederdeutsch als nachhaltiges Verfahren zum Erwerb der Regionalsprache Niederdeutsch verwiesen.

106. 2014 wurde systematischer Sprachunterricht ab Klassenstufe 1 in niederdeutscher Sprache im Rahmen eines Modellprojekts an 27 Grundschulen des Landes eingeführt. Das Projekt begann mit je zwei Wochenstunden Unterricht für den ersten Jahrgang an den 27 Grundschulen. Dafür wurden 1,93 Planstellen zur Verfügung gestellt. In den kommenden Jahren wuchs das Angebot vom ersten bis zum vierten Jahrgang auf, so dass Niederdeutsch an den Projektschulen im Schuljahr 2017/18 durchgehend in allen Jahrgängen angeboten werden kann. Dafür werden insgesamt 7,7 Planstellen bereitgestellt. 44 Schulen hatten sich um Teilnahme am Modellprojekt beworben. Nicht alle konnten berücksichtigt werden. Alle 44 Schulen wurden jedoch mit einer von der Plattdütsch Stiftung Sleswig-Holsteen finanzierten „Niederdeutschkiste“ ausgestattet, die von niederdeutschen Kinderbüchern über Spiele und Comics viele wertvolle Ergänzungen für den Unterricht

bereithält¹⁹. Mittlerweile sind durch die Stiftung über 80 Schulen mit diesen Boxen versorgt worden.

Insgesamt werden 10,18 Planstellen für den Bereich Niederdeutsch verwendet.

107. Zwischenzeitlich sind 30 Grundschulen in das Niederdeutschprojekt eingebunden. Über 2.800 Grundschüler in Schleswig-Holstein können dadurch Niederdeutsch als reguläres Unterrichtsfach erlernen. Seit dem Schuljahr 2018/19 gibt es an 30 Grundschulen und 7 Sekundarschulen (5. und 6. Schuljahr) ein freiwilliges Niederdeutschangebot. Über 3.000 Schülerinnen und Schüler lernen an den insgesamt 37 Modellschulen Niederdeutsch. Darüber hinaus gibt es auch Niederdeutschangebote an weiteren Schulen, die bisher jedoch noch nicht zahlenmäßig erfasst worden sind. Das Modellschulkonzept Niederdeutsch wird weiter ausgebaut, so dass ab dem Schuljahr 2019/20 an 32 Grundschulen und 9 Sekundarschulen Niederdeutsch unterrichtet wird.

108. Parallel dazu konnte mit „Paul un Emma snackt plattdüütsch“ zum Schuljahr 2015/2016 das erste Lehrwerk für die Klassen 1 und 2 vorgelegt werden, das für den systematischen Spracherwerb ausgelegt ist und sich in seinem Niveau an den modernen Fremdsprachenunterricht anlehnt. Das Schulbuch ist so aufgebaut, dass es auf Nachfrage angepasst und auch in den anderen niederdeutschen, vor allem den norddeutschen Ländern genutzt werden kann. 2019 wurde „Paul un Emma un er Frünnen“ fertiggestellt, als anschließendes Grundschullehrwerk für die Klassen 3 und 4.

Dieses Schulbuch wurde von der Europa-Universität Flensburg herausgegeben, unter Mitarbeit von IQSH und Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB). Es wurde der Öffentlichkeit im Februar 2019 an der EUF vorgestellt. Zu den Büchern "Paul un Emma snackt plattdüütsch" und "Paul un Emma un ehr Frünnen" ist umfangreiches Handreichungsmaterial erarbeitet worden und steht den Lehrkräften auf den Lernnetzseiten des IQSH kostenlos zur Verfügung²⁰.

109. Der Sachverständigenausschuss sieht diese Verpflichtung als teilweise erfüllt an.

Romanes

110. Die Minderheit der deutschen Sinti und Roma verfügt im Gegensatz zur dänischen Minderheit über kein eigenes Privatschul-

¹⁹ Die Stiftung in der Geschäftsführung des Heimatbundes hat dabei den Hauptteil der Finanzierung übernommen. Aus Landesmitteln wurde 2014 einmalig ein Zuschuss von 5.000 € für die Materialboxen gewährt.

²⁰ www.paulunemma.lernnetz.de und www.paulunemma2.lernnetz.de

system. Aus diesem Grund besuchen die Kinder der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein öffentliche Schulen.

111. Dort ist Romanes allerdings kein Unterrichtsfach. Dies entspricht den Wünschen der Minderheit selbst. In Schleswig-Holstein spricht sich der Verband deutscher Sinti und Roma dafür aus, die Sprache ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände zu pflegen und an kommende Generationen weiter zu geben. Auch eine Verschriftung der Sprache ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erwünscht.²¹ Mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Überlebenden des Völkermordes wird die Auffassung vertreten, dass Romanes nicht durch Außenstehende im staatlichen Bildungssystem gelehrt und dort gelernt werden soll. Der Landesverband wünscht nun in Kooperation mit dem IQSH erstmalig die Veröffentlichung eines Bilder-Wörterbuches in Romanes für Schulanfängerinnen und -anfänger, die der Minderheit angehören.

112. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat bisher generell davon Abstand genommen, rein deklaratorisch Verpflichtungen aus Teil III der Charta ohne praktische Relevanz zu übernehmen. Die Landesregierung unterstützt stattdessen zwei Projekte zur Betreuung von Kindern der Sinti und Roma und zur Steigerung ihrer Bildungsteilhabe, die in der Trägerschaft des Verbands deutscher Sinti und Roma e.V. - Landesverband Schleswig-Holstein liegen. In beiden Projekten arbeiten Angehörige der Minderheit der deutschen Sinti und Roma.

113. Zum einen handelt es sich um das Mediatorinnen-Projekt an Kieler Schulen, das bereits seit 1995 erfolgreich arbeitet. Die Mediatorinnen unterstützen die Schülerinnen und Schüler der Minderheit, beraten ihre Eltern sowie - in Fragen der Kultur der deutschen Sinti und Roma - auch die Lehrkräfte.

114. Seit dem Schuljahr 2014/15 wird dieses Angebot ergänzt durch 11 Bildungsberaterinnen und Bildungsberater, die in einem vom damaligen Ministerium für Schule und Berufsbildung entwickelten 18-monatigen Kurs qualifiziert wurden. Getragen wurde diese Qualifizierungsmaßnahme außerdem von den Jobcentern und dem Berufsbildungszentrum Schleswig.

115. Aufgabe der Bildungsberaterinnen und -berater ist es, die Schülerinnen und Schüler der Minderheit im Unterricht zu unterstützen. Sie helfen bei sprachlichen Schwierigkeiten und übernehmen die Hausaufgabenbetreuung, begleiten bei Klassenfahrten und vieles mehr. Zugleich informieren die Frauen und Männer in den Schulen über die Kultur der Sinti und Roma, schlichten bei Konflikten und versuchen, die Eltern der Kinder und Jugendlichen

²¹ Innerhalb der Minderheit der deutschen Sinti und Roma gibt es in dieser Frage unterschiedliche Haltungen. Die Dachverbände - Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und die Sinti Allianz - spiegeln in ihren Positionen die Homogenität der Gruppe wider. Für die Landesregierung ist allerdings die Position des Landesverbands in Schleswig-Holstein ausschlaggebend.

vom Wert einer guten Bildung und einem regelmäßigen Schulbesuch zu überzeugen.

116. Seit Oktober 2017 wird die landesweite Koordinierung der Bildungsberatung eigenverantwortlich von einer Mitarbeiterin des Landesverbandes übernommen, um Schulen, Eltern, Schülerinnen und Schüler der Minderheit zu beraten. Zu ihren Aufgaben gehört neben der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler aus der Minderheit bei allen schulischen Anliegen und Problemen auch die enge Zusammenarbeit mit den Bildungsberaterinnen und -beratern. Sie soll diese bei ihrer Arbeit und in der fachlichen Fortbildung unterstützen. Außerdem ist es das Ziel, mit dieser Stelle eine stärkere Vernetzung von Schule, Schulaufsicht, Berufsberatung, Sozial- und Jugendhilfe etc. zu erreichen. Die Koordinatorin des Landesverbandes deutscher Sinti und Roma informiert zudem Lehrkräfte bei Dienstversammlungen und Fortbildungsveranstaltungen über die Kultur der deutschen Sinti und Roma.

5.2.1.3 Unterricht im Sekundarbereich

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- c i den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii **innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder**
- iv **eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;“**

117. Absatz 1 Buchstabe c betrifft mit abgestuften Verpflichtungen die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen im Unterricht im Sekundarbereich. Die Bestimmungen in den Ziffern i bis iii beziehen sich auf schulische Einrichtungen im direkten Zuständigkeitsbereich des Staates; Ziffer iv auf Einrichtungen, die nicht in der unmittelbaren staatlichen Zuständigkeit liegen.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch die Varianten iii und iv gezeichnet, um sie je nach örtlichen Gegebenheiten alternativ zu erfüllen. Dabei wird in den Schulen der dänischen Minderheit mit

staatlichen Mitteln die Maßnahme zu Variante i angewendet. Für Nordfriesisch wurde die Variante iv und für Niederdeutsch die Variante iii übernommen.

Dänisch

118. Zum Schulsystem der dänischen Minderheit gehören für die Sekundarstufe zwei Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe: die Duborg-Skole in Flensburg und die A.P. Møller Skole in Schleswig. Im Schuljahr 2018/2019 haben 2.424 Schülerinnen und Schüler die Sekundarstufe in den Einrichtungen des Dänischen Schulvereins besucht.

119. In der Sekundarstufe werden, wie in allen Einrichtungen des Dänischen Schulvereins, Dänisch und Deutsch gleichermaßen auf muttersprachlichem Niveau unterrichtet.

120. Im Schuljahr 2018/2019 haben in den Klassen- bzw. Jahrgangsstufen 5 bis 13 insgesamt 3.322 Schülerinnen und Schüler an dem in 48 öffentlichen Sekundarstufen der allgemeinbildenden Schularten, insbesondere im Landesteil Schleswig, angebotenen Dänischunterricht teilgenommen.

In Zusammenarbeit zwischen dem Regionskontor der Region Sønderjylland-Schleswig, deutschen und dänischen Universitäten, dem IQSH und weiteren Kooperationspartnern ist eine grenzüberschreitende Nachbarsprachenstrategie in der Entstehung, die der besonderen Situation des Lernens der jeweiligen Nachbarsprache Dänisch und Deutsch in Schleswig-Holstein und Süddänemark Rechnung trägt. Die schleswig-holsteinischen Fachanforderungen für das Fach Dänisch von 2016 bieten hierfür eine Grundlage. Nachbarsprachendidaktisch relevante Elemente sind in dem Leitfaden zu den Fachanforderungen Dänisch von 2019 aufgenommen und für den Dänischunterricht konkretisiert. Entsprechendes Material, insbesondere für deutsch-dänische Schülerbegegnungen²², wird in der Regie der Region Sønderjylland-Schleswig laufend produziert, gefördert durch INTERREG-Mittel (INTERREG Deutschland-Danmark mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung) und finanzielle Unterstützung u. a. des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Die Erarbeitung von Unterrichtsmaterial für den Dänischunterricht, der in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarstufe I und II einsetzt, wird durch Ressourcen des IQSH seit 2018 verstärkt unterstützt, da Verlage aufgrund der niedrigen Auflagenzahlungen bisher keine Unterrichtslehrwerke und -materialien für den Schulunterricht im Fach Dänisch produziert haben.

²² einsehbar unter www.kulturakademi.de

121. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung erneut als erfüllt.

Nordfriesisch

122. Nordfriesisch wird als Unterrichtsfach in Schleswig-Holstein gestärkt. Das impliziert sowohl die politische Zielformulierung eines geschlossenen Bildungsgangs Nordfriesisch von der Kita über die Schule, also auch Sekundarstufe, bis an die Universitäten und Berufsschulen als auch den Schutz und die Förderung des Nordfriesischen durch Art. 12 Abs. 6 Landesverfassung.

123. Nordfriesisch wird im Schuljahr 2018/19 in der Sekundarstufe I und II von 89 Schülerinnen und Schülern an sieben weiterführenden Schulen erlernt. Insgesamt erlernen 855 Schülerinnen und Schüler Nordfriesisch in unterschiedlichen Dialekten. Die Friesisch-Angebote verteilen sich auf 16 Standorte. Für den Friesischunterricht in der Sekundarstufe wurden zwei Stützpunktschulen ausgewählt: Für das Festlandfriesisch in Niebüll und für das Inselfriesisch auf Föhr. In diesen beiden Zentren werden in mehreren Schritten die Ressourcen für einen durchgängigen Friesisch-Unterricht von der Orientierungsstufe bis zur Oberstufe bereitgestellt.

124. Für den Friesisch-Unterricht in Niebüll werden im Schuljahr 2019/2020 vier Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Ziel ist es langfristig, ein verlässliches Angebot für Friesisch für die gesamte Orientierungs- und Sekundarstufe zu erreichen und sicherzustellen. Eine Steigerung und Verstetigung dieses Angebots wird angestrebt.

125. Dem Problem der rapiden Abnahme der Schülerzahlen in der Sekundarstufe wird begegnet: Ende November 2015 wurde mithilfe des damaligen Landesfachberaters beim IQSH ein Flyer „Nordfriesisch an Schulen in Schleswig-Holstein“ veröffentlicht. Mit dem Flyer, der sich vor allem an Schülerinnen, Schüler und Eltern richtet, wird über das Unterrichtsangebot Nordfriesisch in Schleswig-Holstein informiert. Nordfriesisch soll bei Eltern an Akzeptanz gewinnen. Der Flyer bietet dazu eine Handreichung, um mit den Familien ins Gespräch zu kommen.

126. Die Akzeptanz und Wertschätzung des Nordfriesischunterrichts ist abhängig von dessen Unterrichtsniveau. Schließlich konkurriert Nordfriesisch dort mit anderen Fremdsprachen wie Englisch und Französisch. Ende 2015 konnte der Leitfaden für Friesisch in der Primarstufe vorgestellt werden. Seit Februar 2019 erarbeiten zwei Lehrkräfte die Fachanforderungen für Friesisch in der Sekundarstufe I und II.

127. Mit der bis 2021 gültigen Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Land und dem NFI verpflichtet sich das NFI u. a. zu

der Mitwirkung bei der Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien für den Friesischunterricht sowie bei der Lehrerbildung sowie zu der Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Kräften in den friesischen Vereinen, Studierenden, Lehrkräften sowie Regionalforscherinnen und -forschern.

128. In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, Unterricht in Nordfriesisch an Sekundarschulen als festen Bestandteil des Lehrplans anzubieten.

129. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt. Er fordert die Behörden erneut dringend auf, Unterricht auf Nordfriesisch oder des Nordfriesischen an Sekundarschulen als festen Bestandteil des Lehrplans systematisch anzubieten.²³

Niederdeutsch

130. Der Niederdeutsch-Erlass „Niederdeutsch in der Schule“ vom 7. Januar 1992 ist auch für den Sekundarbereich bindend. Dieser Erlass befindet sich in der Novellierung und soll Ende Juli 2019 veröffentlicht werden. Die Schulen sind danach verpflichtet, die niederdeutsche Sprache in den Unterricht einzubringen. Das Kennenlernen der niederdeutschen Sprache ist Teil der Fachanforderungen (Lehrplan) im Fach Deutsch.

131. Das Angebot ist jedoch von Schule zu Schule sehr unterschiedlich, abhängig von der Sprachkompetenz der Lehrkräfte. Informationen und Austausch erhalten die Lehrkräfte mit Niederdeutsch-Kompetenzen durch das IQSH und die Landesfachberaterin.

132. Langfristig strebt die Landesregierung im Rahmen des Handlungsplans Sprachenpolitik einen geschlossenen Bildungsgang in der Regionalsprache Niederdeutsch an. Dazu ist vorgesehen, das Modellschulprojekt mit Niederdeutsch an Grundschulen nicht nur zu verstetigen, sondern flächendeckend in die Sekundarstufe aufzuwachsen zu lassen, um den jetzt mit dem Niederdeutschunterricht gestarteten Schülerinnen und Schülern ein fortführendes Angebot in der Sekundarstufe anbieten zu können. Seit dem Schuljahr 2018/19 gibt es an 7 Sekundarschulen (5. und 6. Schuljahr) ein freiwilliges Niederdeutschangebot. Über 3.000 Schülerinnen und Schüler lernen an den insgesamt 37 Modellschulen Niederdeutsch. Darüber hinaus gibt es auch Niederdeutschangebote an weiteren Schulen, die bisher jedoch noch nicht zahlenmäßig erfasst worden sind.

²³ Der Begriff „Lehrplan“ wird in SH in einem anderen Zusammenhang gebraucht. Lehrpläne oder Fachanforderungen liegen für die einzelnen Fächer vor und sind Grundlage des Unterrichts. Der Begriff Lehrplan sollte hier also für SH als „Unterrichtsangebot“ verstanden werden.

Das Modellschulkonzept Niederdeutsch wird weiter ausgebaut, so dass ab dem Schuljahr 2019/20 an 32 Grundschulen und 9 Sekundarschulen Niederdeutsch unterrichtet wird. Parallel dazu soll zeitnah ein systematisches Lehrwerk für den Unterricht in der Sekundarstufe bereitgestellt werden. Hierzu gibt es eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Beirat für Niederdeutsch beim Schleswig-Holsteinischen Landtag, dem SHHB, den Universitäten in Kiel und Flensburg sowie dem Länderzentrum für Niederdeutsch. Auf diese Weise entstehen parallel zwei Lehrwerke für den Sekundarbereich I: einmal die Fortführung des erfolgreichen Lehrwerks „Paul un Emma“ für Schülerinnen und Schüler, die in der ersten Klasse mit dem Niederdeutschunterricht begonnen haben und unter Federführung des LzN und der Landesfachberaterin des Landes Niedersachsen ein länderübergreifendes Lehrwerk für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe mit dem Niederdeutschunterricht beginnen.

133. Das freiwillige Niederdeutschprogramm wird seit dem Schuljahr 2017/18 für die fünfte Jahrgangsstufe angeboten und im folgenden Schuljahr auch für die sechste. Die Sekundarstufe I-Modellschulen befinden sich alle in räumlicher Nähe zu einer Modellschule Niederdeutsch Grundschule, um der Forderung des Handlungsplans Sprachenpolitik nach einem durchgängigen Bildungsgang Niederdeutsch Rechnung zu tragen. Neben 9 Projekt-schulen existieren jedoch eine Vielzahl von Angeboten im freiwilligen bzw. Wahlpflichtbereich der Schule: Die jährlichen plattdeutschen Vorlesewettbewerbe stellen nach wie vor einen wichtigen Bestandteil für das Niederdeutsche in der Schule dar. Alle zwei Jahre wird der Lesewettbewerb „Schölers leest Platt“ vom SHHB in Zusammenarbeit mit den Büchereien und Unterstützung durch die Zentren für Niederdeutsch sowie der Sparkassen und deren Stiftung durchgeführt. Federführend bei der Organisation ist der SHHB.

134. Landesweit wird an den Schulen eine Vielzahl von Arbeitsgemeinschaften zum plattdeutschen Theaterspiel angeboten. Das Land unterstützt dabei mit Lehrerstunden und Unterrichtsmaterial.

135. Dazu kommt die Verleihung des „Emmi für Plattdüütsch in Sleswig-Holsteen“ in Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium, dem SHHB und dem Beirat für Niederdeutsch beim Landtag. Im Juni 2019 wurde die Auszeichnung zum sechsten Mal für ehrenamtliches Engagement und für ein Universitätsprojekt an niederdeutsche Projekte vergeben.

136. Seitdem die Landesregierung im 5. Staatenbericht angegeben hatte, nicht zu planen, Niederdeutsch als reguläres Unterrichtsfach einzuführen, sieht der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als teilweise erfüllt an.

5.2.1.4 Berufliche Bildung

Artikel 8 – Bildung

„(1) **Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates**

- d i die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii **innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder“**
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;“

137. Absatz 1 Buchstabe d betrifft mit abgestuften Verpflichtungen die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen in der beruflichen Bildung.

Schleswig-Holstein hat für Dänisch die Variante iii übernommen. Für Nordfriesisch und Niederdeutsch wurde die Verpflichtung nicht förmlich übernommen.

Dänisch

138. An berufsbildenden Schulen des öffentlichen Schulsystems wurde im Schuljahr 2018/19 an fünf Schulen in den Berufsschulen für gastronomische oder kaufmännisch-verwaltende Berufe Dänisch unterrichtet, an vier Schulen in den Bereichen Fachoberschule, Berufsoberschule oder Berufsfachschule Typ III, an zwei Schulen an der Fachschule Sozialpädagogik sowie an acht beruflichen Gymnasien. Insgesamt lernten an berufsbildenden Schulen 1.506 Schülerinnen und Schüler Dänisch. In fächerübergreifenden Lehrplänen ist Dänisch im Beruflichen Gymnasium, der Berufsschule, der Fachschule und der Berufsfachschule III verankert. Der fremdsprachenübergreifende Lehrplan im Beruflichen Gymnasium soll zum 1. August 2019 in Kraft treten. Der lernfeldbezogene fremdsprachenübergreifende Lehrplan für die Berufsfachschule III wird seit 2017 umgesetzt.

Darüber hinaus gehört für die Flensburger Berufsfeuerwehr Dänisch als fester Bestandteil zur Grundausbildung.

139. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung wieder als erfüllt.

Nordfriesisch

140. Das Friesisch-Gesetz²⁴ von 2004 wurde mit Wirkung zum 30. Juni 2016 u. a. in § 2 novelliert. Friesischkenntnisse wurden damit Einstellungskriterium für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland. Dies betrifft dort die Mitarbeiterschaft des Kreises Nordfriesland sowie der Kommunen im Kreis Nordfriesland und der Gemeinde Helgoland und des Landes Schleswig-Holstein mit dem seiner Aufsicht unterstehenden öffentlichen Einrichtungen – jeweils soweit Friesischkenntnisse bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich oder wünschenswert zur Wahrung des Anspruchs auf friesischen Sprachgebrauch erachtet wird. Die Stellenausschreibungen sind dann auch entsprechend zu gestalten.

Der Paragraph 2 Friesisch-Gesetz wurde zudem in Absatz 3 ergänzt durch die Verpflichtung der oben genannten öffentlichen Arbeitgeber darauf hinzuwirken, dass der Erwerb friesischer Sprachkenntnisse im Fortbildungsangebot für ihre Beschäftigten Berücksichtigung findet.

Das Friesisch-Gesetz soll damit die Voraussetzung für eine steigende Nachfrage an Friesischangeboten schaffen, sowohl um Einstellungskriterien zu erfüllen, als auch um die Fortbildung von Beschäftigten zu ermöglichen. Die Sprachkurse des Nordfriesischen Instituts ermöglichen derzeit – bei entsprechend hoher Motivation der Lernenden – nur den Spracherwerb im Selbststudium. Der Online-Sprachkurs edunordfriisk ist leider seit Anfang 2019 nicht mehr aktiv, nachdem der niederländische Betreiber des Servers das veraltete System abgeschaltet hat.

Eine formelle Übernahme dieser Verpflichtung für Friesisch ist gegenwärtig jedoch nicht vorgesehen.

5.2.1.5 Universitäten und andere Hochschulen

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

e i an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

²⁴ s. Abkürzungsverzeichnis

- ii **Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder**
- iii falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen / oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;“

141. Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen.

Dänisch

142. Angebote für ein Dänischstudium bestehen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und an der Europa-Universität Flensburg (EUF).

143. Dänisch kann im Rahmen des Studiums für Nordistik / Skandinavistik und als Schulfach für das Lehramt an Gymnasien an der CAU im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang studiert werden. Daneben gibt es das Angebot von Dänisch als Erweiterungsfach im Profil Wirtschaftspädagogik.

144. An der EUF kann Dänisch für das Lehramt an Grundschulen (Dänisch als Erst-, Zweit- und Fremdsprache), für Sonderpädagogik und für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sowie für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (in Kombination mit "Gesundheit und Ernährung") studiert werden. Es handelt sich um die lehramtsbezogenen Studiengänge B.A. Bildungswissenschaften und Master of Education bzw. Master of Vocational Education. Bei der Zulassung zum Studium müssen die Studienanfänger gute Dänischkenntnisse nachweisen. Es werden jedoch auch Intensivkurse zu Beginn und studienbegleitend angeboten.

Im Rahmen der deutsch-dänischen Studiengänge (in Zusammenarbeit mit der Syddansk Universitet / Süddänische Universität (SDU)) finden Dänischkurse statt. Auch das Fremdsprachenzentrum der Europa-Universität Flensburg bietet Sprachkurse für Dänisch auf mehreren Niveaus an.

145. Darüber hinaus ist 2014 an der EUF ein „Forschungszentrum für kleine und regionale Sprachen“ (KURS) gegründet worden. Das Ziel des Forschungszentrums ist die Vernetzung wissenschaftlicher Projekte und Fragestellungen zu kleinen und regionalen Sprachen sowie zu minderheitensprachlichen Situationen mit europäischem Bezug. Der Schwerpunkt wird auf die Mehrsprachigkeitssituation in Schleswig-Holstein und insbesondere in der

deutsch-dänischen Grenzregion mit Nord- und Südschleswig gesetzt. Zu den Zielgruppen gehören Sprachwissenschaftler, die europa- und weltweit zu kleinen und regionalen Sprachen forschen und lehren, sowie Studierende entsprechender Fachrichtungen.

146. Die Dänische Zentralbücherei/ Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig, die seit 125 Jahren besteht, hat in Flensburg, eine Forschungsstelle, die wissenschaftliche Abhandlungen zur Geschichte der dänischen Minderheit erstellt. Neben der Forschungsstelle gibt es in der Bibliothek einen Sondersammelbereich für Schleswig, Den Slesvigske Samling, mit Bibliothek und Archiv zur schleswigschen Geschichte und Kultur.

Die Öffentlichkeit im deutsch-dänischen Grenzland und insbesondere die dänische Minderheit greift auch auf die Forschungsergebnisse dänischer Institutionen und Universitäten zurück.

147. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung auch im sechsten Berichtszeitraum als erfüllt.

Nordfriesisch

148. Nordfriesisch kann in Schleswig-Holstein an der CAU und an der EUF studiert werden. Die Kooperation der beiden Universitäten mit der Universität Groningen, der Friesischen Akademie in Leeuwarden und dem NFI sichert die wissenschaftliche Erforschung des Friesischen. Das wissenschaftliche Dreieck zwischen der CAU, der EUF und dem NFI und die internationale Kooperation mit den Universitäten in Groningen und Leeuwarden sollen mit Vereinbarungen stärker sichtbar gemacht werden. So haben die CAU und die Universität Groningen einen jährlichen Dozentenaustausch und geben eine gemeinsame Schriftenreihe heraus. Darüber hinaus absolvieren Studierende der CAU Praktika in Groningen und Leeuwarden. Außerdem arbeiten die CAU, Groningen und Leeuwarden in der Redaktion der Zeitschrift für Frisistik „Us Wurk“ zusammen.

149. Das Fachgebiet Frisistik an der CAU ist unterfüttert mit einem Professor für Friesische Philologie, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, sowie 0,5 Schreibkraftstellen. Im Wintersemester 2018/2019 gab es 16 Studierende im Bachelorstudiengang sowie zwei Studierende im Masterstudiengang. Das Studienfach Friesische Philologie kann an der Universität Kiel als Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Fachergänzung oder als Ergänzungsfach zum Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit dem Profil Lehramt sowie als Zwei-Fächer-Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts oder als Ergänzungsfach zum Zwei-Fächer-Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education gewählt werden. Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Fachergänzung richtet sich an Studierende, die nach dem Bachelorabschluss den Einstieg in eine Berufstätigkeit oder die Fortsetzung

der universitären Ausbildung anstreben. Das Ergänzungsfach richtet sich an Studierende, die im Rahmen ihres Lehramtsstudiums zusätzliche Kenntnisse in einem dritten Fach erwerben möchten. Das Ergänzungsstudium wird mit einem Zertifikat abgeschlossen.

150. Das Fachgebiet Frisistik des Instituts für Skandinavistik, Frisistik und Allgemeine Sprachwissenschaft der CAU betreibt die wissenschaftliche Erforschung des Friesischen. Ein Aufgabenbereich des Fachgebiets Frisistik ist die Nordfriesische Wörterbuchstelle, die sich mit der lexikographischen Erschließung und Dokumentation des Nordfriesischen in Wörterbüchern und im Thesaurus des Nordfriesischen befasst. Das Fachgebiet Frisistik unterhält Kontakte mit der friesischen Akademie in Leeuwarden, mit dem Meertens-Institut der Königlichen Niederländischen Akademie der Wissenschaften (KNAW), den Lehrstühlen für Friesisch in Groningen und der Universität Amsterdam sowie dem Nordfriisk Instituut in Bredstedt.

151. Das Friesische Seminar an der EUF besteht aus einer W3-Professur zur „Minderheitenforschung, Minderheitenpädagogik und Nordfriesisch“ sowie 2 x 0,5 Mitarbeiterstellen (Qualifikationsstellen). Darüber hinaus ist eine Honorarprofessur zur Minderheitenforschung seit 2018 mit dem Seminar verbunden. Durch Drittmittelfinanzierungen besteht von 2018 - 2021 eine weitere 0,5 Qualifikationsmitarbeiterstelle, sowie für 2018 - 2019 eine 0,4 Mitarbeiterstelle. Die EUF und das NFI arbeiten durch gemeinsame Forschungsprojekte sowie in der Lehre sehr eng zusammen. So wird rund ein Drittel der Lehrveranstaltungen am Friesischen Seminar der EUF von Mitarbeitern des NFI angeboten. Der verbleibende Teil der Lehre im Seminar wird über die Vereinbarungen mit dem NFI und externe Lehraufträge gedeckt.

In den Einführungskursen zur Frisistik (Semester 3 oder 4) studieren jährlich 70 - 100 Deutschstudierende eine der drei Hauptvarianten Mooring, Fering oder Sölring. Von diesen optieren zwischen 5 - 15 Studierende dafür, Friesisch als Schwerpunkt ihres Deutschstudiums in Semester 5 und 6 intensiv (8 SWS pro Semester) zu studieren.

152. Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs kann an der EUF Friesisch als Schwerpunkt innerhalb der Germanistik studiert werden. Zielgruppe sind Lehramtsstudierende, die den Lehrerberuf in Nordfriesland ausüben wollen oder sich für Minderheitensprachen und ihren Erhalt interessieren. Die Befähigung für das Friesischlehramt mit dem Fach Deutsch zu kombinieren bedeutet, dass der Spracherwerb als Bestandteil des Studiums nur eingeschränkt möglich ist. Dazu dient auch die W3-Minderheiten-Professur, die 2016 besetzt wurde. In der Zielvereinbarung zwischen der EUF und dem Bildungsministerium 2014 - 2018 wurde aufgenommen, dass eine entsprechende Professur eingerichtet wird, dafür werden insgesamt jährlich 107.000 Euro bereitgestellt für 1 Professur

und 0,5 wissenschaftliche Mitarbeiter. Für die Stärkung der Friesistik an den Hochschulen des Landes ist der Aspekt der friesischen Sprache im Profil dieser Professur außerordentlich wichtig. Denn es muss sichergestellt werden, dass die angehenden Lehrkräfte eine solide Sprachausbildung erhalten. Eine angemessene Berücksichtigung des Friesischen an den Schulen ist für das kulturelle Überleben der friesischen Volksgruppe in Nordfriesland von besonderer Wichtigkeit.

Für die friesische Lehrerbildung absolvieren die Studierenden zunächst den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Friesisch. Im Anschluss haben sie die Möglichkeit parallel zum Masterstudium eine Zusatzqualifikation für die Tätigkeit als Friesischlehrkraft zu erlangen. Dieses Angebot steht auch weiteren Interessenten mit entsprechenden Vorkenntnissen sowie aktiven Lehrkräften offen.

Für Studierende aller Fachrichtungen des Masterstudiengangs für das Grundschullehramt wird im Wahlpflichtbereich zudem der sogenannte Lernbereich "Friesische Sprache und friesische Minderheit" angeboten.

In der ergänzenden Ziel- und Leistungsvereinbarung 2016 - 2019 nahm das MBWK folgenden Punkt auf: „4.7. Vielfalt und regionale Kulturgüter werden von der EUF in vielfacher Weise gefördert, dies gilt auch für das Dänische, das Niederdeutsche und das Friesische, deren akademische Repräsentanz mindestens im aktuellen Umfang weiterhin sichergestellt werden.“

153. Da trotz der Reform des Hochschulwesens Nordfriesisch an der CAU innerhalb des neuen Studiensystems weiterhin als Studiengang angeboten wird und das Studium des Nordfriesischen auch einen Teil der Lehrerausbildung an der EUF bildet, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

Niederdeutsch

154. Niederdeutsch kann in Schleswig-Holstein an der CAU am Germanistischen Seminar als Ergänzungsfach zum Lehramtsstudiengang an Gymnasien belegt werden. Ein vergleichbares Angebot besteht am Seminar für Germanistik der EUF.

155. An der CAU werden im Rahmen des Ergänzungsfaches Niederdeutsch umfassende Kenntnisse zur Geschichte und Grammatik der Regionalsprache Niederdeutsch, sowie zur sozialen, regionalen und situativen Verbreitung des Niederdeutschen und zur niederdeutschen Literatur vermittelt. Die CAU bietet zwei Spracherkwerbskurse zum Niederdeutschen an, die auch von Studierenden anderer Fächer wahrgenommen werden können. Diese Möglichkeit besteht im Rahmen des Moduls „Niederdeutsch Spracherwerb“ mit den beiden Kursen „Wi lehrt Platt (Plattdeutsch für An-

fänger)" und „Nedderdüütsch in'n Düütschünnerricht“ (zugl. Plattdeutsch für Fortgeschrittene) im Profilbereich Fachergänzung. Innerhalb des Moduls "Niederdeutsch in der Öffentlichkeit" ist die Belegung eines Praktikums an einer Institution des niederdeutschen Kulturbetriebs vorgesehen. Alternativ besteht die Möglichkeit, in dem Modul "Niederdeutsche Sprachwissenschaft" ein internes Praktikum in einem Projekt der Niederdeutschen Abteilung der CAU zu absolvieren.

156. Am Germanistischen Seminar der CAU ist die Niederdeutsche Abteilung (Professur für Deutsche Sprachwissenschaft, insbesondere für niederdeutsche Sprache und Literatur) fest verankert. Studierende des Faches Deutsch haben in vielen Modulen des Bachelor- und des Masterstudiums die Möglichkeit, Kurse mit einem niederdeutschen Schwerpunkt zu wählen. Zudem haben Studierende der Germanistik wie auch anderer Fächer über die dritte Säule eines nicht lehramtsbezogenen Studiums ("Profilbereich Fachergänzung") die Möglichkeit, Module mit niederdeutscher Thematik zu wählen, um sich besonders in der niederdeutschen Philologie zu qualifizieren. Lehramtsstudierende aller Fächer können "Niederdeutsch als Ergänzungsfach" im Rahmen eines Lehramtsstudiums oder im Anschluss an ein Lehramtsstudium wählen.

157. Im Bereich des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs Deutsch mit der Abschlussoption Master of Arts besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Schwerpunkt „Deutsch: Niederdeutsch“ zu wählen, der die Kenntnisse im Bereich der niederdeutschen Philologie vertieft. Auf alle genannten Studienmöglichkeiten der CAU wird in besonderen Informationsveranstaltungen, in der Lehre und in den Sprechstunden der Lehrenden regelmäßig hingewiesen. Im Wintersemester 2019/20 wird die CAU zehn Lehrveranstaltungen mit niederdeutscher Thematik anbieten. Auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Niederdeutschen Abteilung am Germanistischen Seminar der CAU und der Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Literatur am Seminar für Germanistik der EUF können die Hochschulen einerseits Niederdeutsch-Dozenten austauschen, andererseits können Studierende Veranstaltungen zum Niederdeutschen an beiden Hochschulen besuchen. Diese Veranstaltungen erkennen die Hochschulen wechselseitig an; sie stimmen das jeweilige Niederdeutsch-Lehrangebot hierfür semesterweise inhaltlich ab.

158. Die Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Literatur und ihre Didaktik der EUF besteht als eigenständige Einheit innerhalb des Seminars für Germanistik am Institut für Sprache, Literatur und Medien. Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Fragestellungen der niederdeutschen Philologie, der niederdeutsche Spracherwerb und die Vermittlung regionalsprachlicher Kompetenzen sowie Themen und Methoden der Niederdeutschvermittlung an Schulen und der Niederdeutschdidaktik bilden die inhaltli-

chen Schwerpunkte der Abteilung. Die Grammatik der unterschiedlichen Varietäten des Niederdeutschen in Schleswig-Holstein ist in Verbindung mit sprachpraktischen Übungen ebenso ein Bestandteil der Lehre wie die Thematisierung der Sprach- und Literaturgeschichte des gesamten niederdeutschen Sprachraums.

159. An der EUF belegen die Studierenden des Teilfaches Deutsch des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften im dritten oder vierten Semester verpflichtend wahlweise eine Einführung in das Niederdeutsche oder eine Einführung in das Friesische. Im dritten Studienjahr haben die Studierenden des Faches Deutsch die Möglichkeit, zertifizierte Niederdeutsch-Studienschwerpunkte zu wählen, um ihren Bachelorstudiengang fachspezifisch abzuschließen. Das Lehramtszertifikat für die Primar- oder die Sekundarstufe, das fachwissenschaftliche Vertiefungszertifikat und das freiwillige ebenfalls unterrichtsqualifizierende Zusatzzertifikat Niederdeutsch bieten für unterschiedliche Studienverläufe niederdeutsche Schwerpunktsetzungen.

In den Vertiefungen werden die Niederdeutschkenntnisse durch drei bis vier fachspezifische Module (vier bis sechs Lehrveranstaltungen) vertieft. Neben dem regulären Abschluss im Teilfach Deutsch des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften erteilt die Universität nach erfolgreichem Abschluss der Module zusätzlich Niederdeutsch-Zertifikate. Die Lehrveranstaltungen der Niederdeutsch-Studienschwerpunkte stehen auch den weiteren Germanistikstudierenden offen.

Im Zuge der Umstrukturierungen der Flensburger Studiengänge zwischen 2013 und 2015 wurden die Strukturen des Niederdeutschangebots erweitert. Neben die umfangreicheren Zertifikatsstrukturen im Bachelorstudiengang trat ein für alle Masterstudiengänge des Teilfaches Deutsch gültiges freiwilliges Master-Zertifikat Niederdeutsch, das Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorzertifikats über zwei Module die Möglichkeit der Vertiefung bietet. Zudem wurde der aus drei Modulen bestehende Lernbereich Niederdeutsch etabliert, der als Wahlpflichtoption im Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen von allen Studierenden dieses Studienganges gewählt werden kann und grundlegende Fachinhalte thematisiert. Die Niederdeutsch-Schwerpunktsetzungen bedienen fachspezifisch die Themenfelder Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Spracherwerb und Sprachvermittlung und ihre Didaktik. Sie qualifizieren für die Erstellung von Abschlussarbeiten zu diesen Themen.

In der Lehre, in den Sprechstunden und bei Informationsveranstaltungen wird regelmäßig auf das Studienangebot zum Niederdeutschen hingewiesen. An der Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Literatur und ihre Didaktik sind zwei Dozenten tätig, zudem werden bei Bedarf Lehraufträge erteilt. Im Sommersemester 2018

und im Wintersemester 2018/19 bot die EUF jeweils neun Lehrveranstaltungen zum Niederdeutschen an.

Im Wintersemester 2018/2019 haben insgesamt 296 Studierende Lehrveranstaltungen zum Niederdeutschen belegt. Es wurden insgesamt 391 Lehrveranstaltungsplätze erfolgreich absolviert, da einige Studierende mehrere Veranstaltungen zum Niederdeutschen besuchten. Im laufenden Studienjahr 2018/2019 werden an der EUF 43 lehramtsqualifizierende Bachelor- und sieben freiwillig aufbauende Master-Niederdeutsch-Zertifikate abgelegt sowie fünf Niederdeutsch-Lernbereiche absolviert (Prüfungen laufend).

Im abgeschlossenen Studienjahr 2017/2018 wurden an der EUF 28 lehramtsqualifizierende Bachelor- und sieben freiwillig aufbauende Master-Niederdeutsch-Zertifikate abgelegt sowie 14 Niederdeutsch-Lernbereiche absolviert (Prüfungen zum Teil laufend).

Im Juni 2012, im Juni 2015 und im Juni 2017 wurde die EUF auf der Grundlage von Bachelor- und Masterarbeiten von Niederdeutsch-Schwerpunktstudierenden mit dem Preis "Emmi för Plattdütsch in Sleswig-Holsteen" ausgezeichnet. Auch im Jahr 2019 wurde der Universität der Preis zuerkannt. Die Verleihung fand am 6. Juni 2019 im Landeshaus in Kiel statt.

Im Rahmen des Forschungsprojekts Niederdeutsch-Schulbuch für die Grundschule wurde das 2018 publizierte Lehrwerk "Paul un Emma un ehr Frünnen" von einer Arbeitsgruppe erstellt. Die Einrichtung eines lehramtsqualifizierenden Ergänzungsfaches Niederdeutsch an der EUF, das auch außerhalb der Strukturen des Faches Deutsch studiert werden kann, ist vorgesehen. Die Studienunterlagen werden derzeit erarbeitet.

Die Abteilung war 2014 an der Gründung des Forschungszentrums für kleine und regionale Sprachen (KURS) an der EUF beteiligt und ist in die aktive Gestaltung der Arbeit eingebunden. Ein aktueller thematischer Schwerpunkt ist das Theater in kleinen und regionalen Sprachen.

160. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung auch weiterhin als erfüllt.

Gleichzeitig fordert der Sachverständigenausschuss Schleswig-Holstein zur weiteren Stärkung des Niederdeutschen in der Grund- und Sekundarschulbildung, auch durch die Sicherstellung einer angemessenen Lehrkräfteausbildung, aus.

161. Es wird auf die aktuelle Entwicklung im Fach Niederdeutsch, wie in den Ziffern 154 bis 159 sowie 205 bis 211 dargestellt, verwiesen.

5.2.1.6 Erwachsenenbildung

Artikel 8 – Bildung

„(1) **Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates**

- f i dafür zu sorgen, dass in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder
- ii **solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder**
- iii **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;“**

162. Schleswig-Holstein hat für Dänisch die Varianten ii und iii, für Nordfriesisch und Niederdeutsch jeweils die Variante iii übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung in der Variante iii durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Es wird angemerkt, dass nach § 1 des Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) die Träger und Einrichtungen der Weiterbildung das Recht auf selbständige Lehrplan- und Programmgestaltung besitzen. Dieses Recht gilt für die allgemeine, die politische und die berufliche Weiterbildung. Ähnlich wie im Bereich der Medien kann die Landesregierung keine Vorgaben erteilen, in welchem Umfang die Träger und Einrichtungen Weiterbildungsveranstaltungen mit Bezug zu den Minderheiten- und Regional-sprachen anbieten.

Mit der Änderung des Weiterbildungsgesetzes (WBG) im Jahr 2017 wurden die Aufgaben und Ziele der Weiterbildung hinsichtlich der kulturellen Bildung dahingehend erweitert, dass auch „die Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten und Volksgruppen vermittelt werden sollen“ (§ 3 Abs. 5 WBG).

Dänisch

163. Dänisch spielt in der Berufsbildung und Ausbildung eine immer stärkere Rolle, als Sprache des Nachbarn. Das Förderangebot „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“, über das Seminar-kosten z. B. auch für Dänischkurse finanziert werden können, ist seit November 2014 auch im neuen Landesprogramm Arbeit (LPA) verankert. Die Weiterbildungsteilnahme von Beschäftigten kann damit zur Hälfte der Kosten (max. 1.500 Euro bei bis zu 3.000 Euro Gesamtkosten pro Maßnahme) aus Mitteln des Euro-

päischen Sozialfonds (ESF) finanziert werden, wenn der Arbeitgeber die Finanzierung der anderen Hälfte übernimmt. Freiberufler und Selbständige, die in der aktuellen Förderperiode erstmals auch förderfähig sind, tragen die Kofinanzierung gegebenenfalls selbst. Auch die aufgrund des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein bestehende Möglichkeit der Bildungsfreistellung kann in Kombination mit dem Weiterbildungsbonus wahrgenommen werden.

Das Projekt STaRForCE (Strong Talents Ready for Crossborder Education) sieht vor, die Möglichkeiten grenzüberschreitender Ausbildung zu optimieren, um Betrieben künftig mehr Fachkräfte zu bieten sowie die beruflichen Perspektiven für junge Talente zu verbessern. Unter dem Motto „Doppelt ist mehr“ sind die Ziele für die grenzüberschreitende, duale Berufsausbildung die Förderung der Mobilität, die Gestaltung von deutsch-dänischen Ausbildungsmodellen, die Steigerung der Attraktivität der dualen Ausbildung und das Angebot von Beschäftigungsperspektiven für starke Talente formuliert.

Ziel des Projektes ist es, am Ende der Ausbildung zwei Abschlüsse zu erwerben. Voraussetzung für eine deutsch-dänische Doppelqualifikation sind gemeinsame Ausbildungsmodelle mit kombinierten Berufsschulbesuchen in Dänemark und Deutschland. Diese Modelle werden von spezialisierten Arbeitsgruppen unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen und Unterrichtsstrukturen erarbeitet und beziehen sich auf die Kernbereiche Handel, Industrie, Transport, Gastronomie und IT.

Auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung arbeiten die Projektakteure an Angeboten mit deutsch-dänischen Komponenten.

Im Projekt „STaRForCE“ engagieren sich die IHK Flensburg (Leadpartner), ErhvervsUddannelsescenter Syd (EUC), International Business College (IBC) Aabenraa, Erhvervsakademiet Lillebælt (EAL), Tietgen-Tietgen CompetenceCenter (TKC), Berufsbildungszentrum Schleswig – RBZ des Kreises Schleswig-Flensburg, HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule – RBZ Flensburg, Hannah-Arendt-Schule – RBZ Flensburg, RBZ Ecker-Schule Flensburg sowie die Beruflichen Schulen des Kreises Nordfriesland in Husum und Niebüll. Außerdem unterstützt aufgrund der Relevanz für Süddänemark auch die Region Syd-danmark das Projekt finanziell.

Sowohl die dänischen als auch die deutschen Auszubildenden kommen mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen ins Projekt. Laut den Erfahrungen der teilnehmenden Partner lernen die Auszubildenden sehr schnell die „Fremdsprache“, sobald sie sich im Nachbarland befinden, dort arbeiten und zur Berufsschule gehen. "Der Sprung ins kalte Wasser", d. h. die Ausbildung im Nachbarland anzutreten, hat sich bisher bewährt. Die Auszubildenden und

die Ausbildungsbetriebe kommen schnell mit den neuen Anforderungen zurecht und lernen miteinander gut zu kommunizieren. Beide Seiten profitieren von der Zusammenarbeit, denn die Auszubildenden verbessern ihre sprachlichen, interkulturellen und sozialen Kenntnisse und Kompetenzen. Die Betriebe profitieren ebenfalls, denn vor allem in der Grenzregion mit der großen Anzahl an dänischen Kunden und Gästen sind dänische Auszubildende eine Bereicherung für ein deutsches Unternehmen/das Team und umgekehrt.

164. Die Volkshochschulen des Landes Schleswig-Holstein, die 1950 errichtete Jarplund Højskole, die Heimvolkshochschule der dänischen Minderheit, sowie andere Träger und Einrichtungen der Weiterbildung bieten Sprachkurse in Dänisch an. Darunter sind auch anerkannte Kurse, die zur Bildungsfreistellung berechtigen. Sprachkurse können tagesaktuell recherchiert werden unter www.sh.kursportal.info.

165. Im Jahr 2018 wurden 347 Kurse mit 7.321 Unterrichtseinheiten und 3.075 Belegungen durchgeführt. Beteiligt waren 61 Volkshochschulen.

166. Der Dänische Schulverein für Südschleswig e.V. bietet mit seiner Abteilung für Erwachsenenbildung (Dansk Voksenundervisning i Sydslesvig) darüber hinaus ein breites Angebot an Kursen und Aktivitäten an. Neben Sprachkursen (Dänisch, Friesisch, Italienisch, Russisch) gehören auch Gymnastik-, Literatur-, Kreativ- und Musikkurse zum Angebot. In allen diesen Angeboten ist die Umgangssprache Dänisch. Zu dem Kursprogramm haben sowohl Angehörige der dänischen Minderheit als auch Angehörige der Mehrheitsbevölkerung Zugang.

Im Schuljahr 2018/19 (Stand: kurz vor Saisonabschluss) fanden voraussichtlich 355 Kurse mit 3.921 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt.

167. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung auch im aktuellen Monitoringzyklus als erfüllt.

Nordfriesisch

168. 2018 boten zwei Volkshochschulen Friesisch-Kurse an. An drei Kursen mit 34 Unterrichtsstunden nahmen 34 Personen teil. Helgoländisch wird zurzeit an der Volkshochschule Helgoland unterrichtet. Dort findet ein Kurs mit neun Unterrichtsstunden und 10 Belegungen statt. Darüber hinaus wird die Verpflichtung auch durch die Arbeit des NFI und anderer friesischer Organisationen erfüllt, die teilweise mit Landesmitteln gefördert werden. Die örtlichen friesischen Organisationen bieten im Rahmen ihrer kulturellen Arbeit auch Sprachkurse für Erwachsene an.

169. Dazu kommen die Sprachangebote des NFI. Seminare bieten die Möglichkeit sich mit der friesischen Sprache vertraut zu machen.

170. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als erfüllt.

Niederdeutsch

171. In Schleswig-Holstein gibt es nach wie vor eine Vielzahl von Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen, die die niederdeutsche Sprache pflegen bzw. erlernen möchten. Außer den Zentren für Niederdeutsch in Leck und Mölln bieten eine Reihe von Volkshochschulen Kurse für die niederdeutsche Sprache an. 2018 boten 32 Volkshochschulen Niederdeutsch-Kurse mit 786 Belegungen und mehr als 1.438 Unterrichtseinheiten an. Bei den Angeboten handelt es sich neben reinen „Lernkursen“ auch um Gesprächskreise, die der Pflege der Sprache dienen. Aktuelle Kursangebote können auch für Niederdeutsch tagesaktuell unter www.sh.kursportal.info recherchiert werden. Das Nordkolleg in Rendsburg bietet in Zusammenarbeit mit dem SHHB ebenfalls Sprachkurse an.

Die Fehrs-Gilde verfolgt das Ziel, ein niederdeutsches Netzwörterbuch - SASS-Netzwörterbuch für Niederdeutsch – bis Ende 2019 zu erstellen und erhält hierfür insgesamt eine Förderung in Höhe von 27.960 Euro.

172. Daneben gibt es zahlreiche Möglichkeiten über die Freizeitangebote im Bereich der niederdeutschen Bühnen sich aktiv mit dem Niederdeutschen zu beschäftigen, bzw. Sprachkenntnisse zu festigen und zu erweitern.

173. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

Romanes

174. Die Bundesrepublik Deutschland hat für Romanes die Verpflichtung in der Variante iii übernommen. Die Verpflichtung wird bundesweit durch die staatliche Finanzierung des Dokumentations- und Kulturzentrums deutscher Sinti und Roma in Heidelberg durch das BMI umgesetzt. Aufgrund dieser Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips, liegt es in der Hand der Verantwortlichen der Minderheit/Sprechergruppe in dieser Institution bei der Entscheidung über die Aktivitäten des Zentrums entsprechende Maßnahmen der Erwachsenenbildung zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen.

Der Verband deutscher Sinti und Roma in Schleswig-Holstein ist aus den in diesem Bericht bereits beschriebenen Gründen in die-

sem Bereich der sprachlichen Angebote in der Erwachsenenbildung nicht aktiv.

175. Die im Landesprogramm Arbeit vorgesehene Maßnahme „Alphabetisierung in der Arbeitswelt“ ist ein öffentlich zugängliches Informations- und Beratungsangebot und verfolgt das Ziel, Diskriminierung zu vermeiden. Durch die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, Information, Beratung, Unterricht und Qualifizierung der Kursleitenden erfolgen Enttabuisierung und Schaffung von neuen Lernzugängen. Auf diese Weise können benachteiligte Menschen bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt unterstützt und gleichzeitig die Qualität des Bildungsniveaus gesteigert werden.

Das Landesprogramm Arbeit enthält im Schwerpunkt B "Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und Diskriminierung" die Aktion B3 "Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener ". Mit dieser Maßnahme wird ein Informations- und Beratungsangebot gefördert, das zusätzlich auf die Arbeitswelt ausgerichtet ist. Die Maßnahme kann sowohl zur Stärkung der Teilhabe hiesiger Sinti und Roma wie auch zur Integration von Migrantinnen und Migranten beitragen.

5.2.1.7 Unterricht in Geschichte und Kultur

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“

176. Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung auch durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen. Generell gilt, dass in Schleswig-Holstein die Lehrpläne für die Schulen fortlaufend über einen Zeitraum von sechs Jahren durch Fachanforderungen abgelöst werden.

177. Der Sachverständigenausschuss stellt für die Unterrichtssituation in Deutschland fest, dass der Lehrplan auch Unterricht über nationale Minderheiten, die Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland sowie die Geschichte und Kultur, für die sie stehen, umfasst. Die Umsetzung erfolge – nach seiner Einschätzung – jedoch nicht immer konsequent und in der Praxis finde der Unterricht zuweilen nicht statt.

178. Die Lehrpläne und Fachanforderungen im berufsbildenden Bereich werden für das Fach Dänisch entsprechend den Vorgaben fortlaufend überarbeitet und umgesetzt. Im Fach Dänisch wird dabei immer auch auf den besonderen Status der dänischen Sprache bzgl. Geschichte und Kultur eingegangen. Nordfriesisch und Niederdeutsch sind noch im aufwachsenden System und werden dementsprechend noch nicht umgesetzt. In INTERREG-Projekten werden sie zuweilen aktiv im dualen Bereich integriert in andere Fächer eingesetzt. Romanes wird derzeit nicht im berufsbildenden Bereich umgesetzt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat alle Schulen sensibilisiert, die Geschichte und die Kultur der Minderheiten- und der Mehrheitsbevölkerung im Unterricht zu thematisieren.

Dänisch

179. Die Lehrpläne und Fachanforderungen der Grundschule und der Sekundarstufe I sehen - neben den Fachanforderungen für das Fach Dänisch, in denen landeskundliche Fragen eine wichtige Rolle spielen - in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Möglichkeiten vor, sich auch mit dem Thema „Nationale Minderheiten“ zu befassen. So sieht beispielsweise der Lehrplan Geschichte für die Klassenstufe 8 die Themen „Der deutsch-dänische Konflikt zum Ende des Gesamtstaates 1864“ und „Die Dänen Nordschleswigs im Kaiserreich“ vor.

180. Das Lehrmaterial ist in enger Anlehnung an die in den Lehrplänen genannten Themen erarbeitet worden und trägt insoweit konkret dazu bei, sowohl die dänische Sprache als auch besondere kulturelle Aspekte zu behandeln.

Lehrmaterialien für den Dänischunterricht werden hauptsächlich vom IQSH erarbeitet, Ressourcen dafür werden vom IQSH seit 2018 verstärkt bereitgestellt. Einige Materialien befinden sich in der Überarbeitung und werden für die verschiedenen Stufen sukzessive an die Fachanforderungen angepasst.

2019 sind im IQSH zwei Unterrichtsmaterialien mit Geschichts- und Kulturbezug erschienen. "Vikingetiden" zur Wikingerzeit mit dem Fokus auf Haithabu für den Einsatz in der Sekundarstufe I und II und "Dansk syd for grænsen – Skole med dansk møder dansk skole" zur dänischen Sprache südlich der Grenze. In diesem Themenheft für den Oberstufenunterricht, das vom Minderheitenbeauftragten finanziell unterstützt wurde, werden in Interviews zwischen Schülerinnen und Schülern einer öffentlichen deutschen Schule mit dem Fach Dänisch und einer Schule der dänischen Minderheit sowie einem Vertreter des dänischen Schulvereins persönliche Erfahrungen verbunden. Ergänzt werden die Interviews durch Infoboxen zu den geschichtlichen und sprachlichen Dimensionen. Materialien der Region Sønderjylland-Schleswig greifen geschichtliche und kulturelle Aspekte des

Grenzlandes auf www.kulturakademi.de. Sie sind insbesondere für deutsch-dänische Schülerbegegnungen nutzbar.

181. Der Sachverständigenausschuss verweist auf eine Aussage der dänischen Minderheit, wonach der Unterricht über die im Dänischen zum Ausdruck kommende Geschichte und Kultur für alle Schülerinnen und Schüler, einschließlich jener aus der Mehrheitsbevölkerung, nicht ausreichend sichergestellt ist. In den seit 2016 geltenden neuen Lehrplänen für die Fächer Geschichte und Wirtschaft/Politik sind lediglich Niederdeutsch und Nordfriesisch ausdrücklich genannt.

182. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung daher nur als teilweise erfüllt. Er fordert in dem Gebiet, in dem Dänisch gesprochen wird, Unterricht über die im Dänischen zum Ausdruck kommende Geschichte und Kultur sicherzustellen - und zwar auch für Schülerinnen und Schüler, die der Mehrheitsbevölkerung angehören.

183. Durch die Erstellung neuer Unterrichtsmaterialien erfolgt neben der Sprachbildung auch eine Einweisung in die Kultur und Geschichte der Mehrheits- und der Minderheitsbevölkerung. Das wird durch die Aktivitäten zum 100-jährigen Jubiläum der Abstimmung von 1920 verstärkt.

Nordfriesisch

184. Die Lehrpläne der öffentlichen Schulen sehen für die Behandlung von Nordfriesisch im Unterricht mehrere Möglichkeiten vor: In den Fächern Deutsch, Dänisch, Geschichte, Kunst, Musik und Textiles Werken kann Nordfriesisch fächerübergreifend angeboten werden. Im Lehrplan Deutsch ist die Beschäftigung mit Sprachen und Sprachgemeinschaften in Schleswig-Holstein oder die Beschäftigung mit den unterschiedlichen Kulturen des Landes vorgesehen. Der Lehrplan Musik sieht Weihnachtslieder unterschiedlicher Formen und Inhalte vor (z. B. traditionelle deutsche, plattdeutsche, friesische und ausländische Weihnachtslieder).

185. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

Niederdeutsch

186. Die Lehrpläne der öffentlichen Schulen beinhalten die Möglichkeit, die Sprache und Kultur des Niederdeutschen im Unterricht zu behandeln. So ist im Lehrplan Deutsch die Beschäftigung mit Sprachen und Sprachgemeinschaften in Schleswig-Holstein vorgesehen.

187. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

Romanes

188. Bundesweit wird aufgrund der historischen Ereignisse während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft die Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma im Unterricht berücksichtigt. Die Förderung der Kenntnis von der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der Minderheit/Sprachgruppe ist im Bereich der Bildung Teil der Lehrpläne für die öffentlichen und privaten Schulen sowie des Auftrags der Landeszentralen und der Bundeszentrale für Politische Bildung.

Die Organisationen der Minderheiten auf der Bundes- und der Landesebene legen darüber hinaus Wert darauf, dass neben der Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma in Deutschland auch ihr Beitrag zum kulturellen Erbe Deutschlands und Europas sichtbar gemacht wird.

5.2.1.8 Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften

Artikel 8 – Bildung

„(1) **Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates**

- h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“**

189. Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung auch durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

190. Das Lehrkräftebildungsgesetz für Schleswig-Holstein aus dem Juli 2014 bezieht in § 2 ausdrücklich die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein mit ein. Eine entsprechende Regelung ist auch in § 8 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte für den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden. In § 6 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte ist zudem geregelt, dass Möglichkeiten zur Stärkung des Sprachunterrichts in den Minderheitensprachen bei der Zuweisung der Lehrkräfte zu einer Ausbildungsschule besonders berücksichtigt werden sollen.

191. Der Sachverständigenausschuss sieht die Lehrkräfteausbildung und die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von ausgebildeten Lehrern und Lehrerinnen für Regional- oder Minderhei-

tensprachen auf allen entsprechenden Ebenen in allen Bundesländern zunehmend als ein Problem. Von diesem allgemeinen Trend für alle Fächer in Deutschland sieht er die Regional- oder Minderheitensprachen in besonderem Maße betroffen. Angesichts der demografischen Situation und dem Stellenwert, den diese Sprachen im Lehrplan häufig einnehmen, sei es noch schwieriger, junge Menschen zu motivieren, Lehrer oder Lehrerin für Regional- oder Minderheitensprachen zu werden. Nach seiner Einschätzung würden Universitäten dieser Ausbildung nicht immer höchste Priorität beimessen. Des Weiteren erhielten scheinbar einige Lehrkräfte, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen, aufgrund des Einstellungssystems eine Stelle in Schulen oder Bereichen, in denen diese Fähigkeiten nicht unbedingt erforderlich sind. Der Sachverständigenausschuss hält es für wahrscheinlich, dass sich in Zukunft das Problem noch verschärfen wird und damit das Unterrichtsangebot in Regional- oder Minderheitensprachen sowie die bisherigen Errungenschaften gefährdet werden könnten.

Der Sachverständigenrat fordert daher die Behörden auf, dass unterschiedliche Maßnahmen getroffen werden, damit eine ausreichende Zahl gut ausgebildeter Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung stehen.

192. In der zweiten Ausbildungsphase gibt es in Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem IQSH ein Matching der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, wenn sie an einer Schule, die ein Angebot in Minderheiten- oder Regionalsprache hat, ihre Ausbildung absolvieren möchten.

Dänisch

193. In Schleswig-Holstein werden regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte angeboten. Bei der Auswahl der Themen werden die Lehrkräfte beteiligt. Beim IQSH stehen den Schulen eine Landesfachberaterin und ein Fachteam für Dänisch in Fragen der Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. Auch die Lehrkräfte des Dänischen Schulvereins für Südschleswig können an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des IQSH teilnehmen.

Nach der Kooperationsvereinbarung mit dem IQSH findet eine jährliche deutsch-dänische Lehrerkonferenz in der Regie des Regionskontors der Region Sønderjylland-Schleswig als IQSH-Landesfachtag statt, auf dem dänische Deutschlehrkräfte und deutsche Dänischlehrkräfte auch die Gelegenheit haben, sich im Hinblick auf Schülerbegegnungen zu vernetzen.

194. Die Lehrkräfte der Privatschulen der dänischen Minderheit sind entweder in Dänemark oder in Deutschland ausgebildet worden. Ihre Fortbildung liegt in der Regel entweder in den Händen

der Institutionen der dänischen Minderheit oder wird durch dänische Institutionen wahrgenommen. In Schleswig-Holstein besteht die Möglichkeit zum Dänisch-Studium. Durch die aufgrund der Bonn-Kopenhagener-Erklärungen von 1955 eingetretene Entwicklung einer auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden grenzüberschreitenden Förderung der Minderheiten ist gesichert, dass für die Minderheiten auf beiden Seiten der Grenze - Dänen in Deutschland und Deutsche in Dänemark - angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bestehen.

195. Insbesondere um die Gewinnung von Lehrkräften aus der dänischen Minderheit zu sichern, die alle im Lehrplan vorkommenden Fächer in dänischer Sprache unterrichten können, gewährt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) in § 5 Abs. 3 Angehörigen der dänischen Minderheit eine unbeschränkte Ausbildungsförderung für den Besuch einer in Dänemark gelegenen Ausbildungsstätte, wenn die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann. Dies trifft z.B. für die Lehrkräfteausbildung zu, da die im Lehrplan vorgesehenen Fächer in Deutschland in der Regel in deutscher und nicht in dänischer Sprache gelehrt werden.

196. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung erneut als erfüllt.

Nordfriesisch

197. Aus Sicht der Landesregierung ist die Lehrkräfteversorgung für den Friesischunterricht in Schleswig-Holstein gesichert.

198. Die Ausbildung zum Lehramt Friesisch erfolgt an der CAU, wie beschrieben, im Rahmen eines Ergänzungsstudiums für das Lehramt an Gymnasien. Für das Ergänzungsfach werden neben umfassenden Kenntnissen zur historischen Entwicklung, der geografischen Verbreitung und der heutigen Lage des Nordfriesischen auch schwerpunktmäßig Grammatik, Literatur und seine Stellung als Minderheitensprache in Schleswig-Holstein und Europa vermittelt. Zwei Sprachkurse belegen die Studierenden und erlernen dabei den aktiven Gebrauch einer und den passiven Gebrauch einer zweiten nordfriesischen Sprachform.

199. Die Landesregierung Schleswig-Holsteins hat darüber hinaus für Friesisch im Vorbereitungsdienst Ausnahmeregelungen getroffen. Während des Vorbereitungsdienstes kann Friesisch als zusätzliches Modul belegt werden. Wenn mindestens 40 Modulstunden absolviert werden, wird ein Zertifikat erworben. Das Ergebnis dieser Zusatzausbildung wird bei der Gesamtnote des zweiten Staatsexamens berücksichtigt. Bei der Zusatzausbildung in Friesisch hospitieren die angehenden Lehrkräfte an Schulen, die Friesischunterricht erteilen und unterrichten dabei auch selbst unter

Anleitung. Lehrkräfte mit abgeschlossenem Zertifikatsstudiengang Friesisch können auch als Ausbildungslehrkräfte eingesetzt werden.

200. Das Problem des sehr geringen Zulaufs zum Ergänzungsfach Friesisch an der CAU ist auch durch mangelnde spätere Einsatzmöglichkeiten zu begründen. Das Einsatzgebiet beschränkt sich auf den Kreis Nordfriesland. In Wyk auf Föhr befindet sich das einzige Gymnasium in Deutschland, das Friesisch anbietet. Neben Studieninformationsblättern nutzt die CAU daher auch die Studieninformationstage, um das Fach Friesische Philologie in seiner ganzen Breite vorzustellen.

201. Friesisch im Rahmen der Lehrerausbildung ist an der EUF kein eigenständiger Studiengang, sondern ein wählbarer Schwerpunkt im Teilstudiengang Deutsch (des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften s. Ziffer 5.2.1.5.). Dort können bis zu fünf Module auf dem Gebiet der Frisistik belegt werden.

In den Seminaren werden Themen der Sprachwissenschaft, Literatur, Archäologie und Landeskunde sowie sprachdidaktische Aspekte studiert. Darüber hinaus lernen die Studierenden eine Vielfalt des Nordfriesischen bis zum Niveau B2 bei Abschluss ihres Studiums. Die seit 2018 bestehende Honorarprofessur für Minderheitenforschung leistet Lehre im Bereich Minderheitenwesen in Europa und bietet wertvolle Impulse der Zusammenarbeit in der Forschung, sowohl in Bezug auf das Friesische Seminar wie auch die Geschichtswissenschaft an der EUF.

202. Das NFI, als die wissenschaftliche Institution des Nordfriesischen, ist durch Landesmittel bis Ende 2021 abgesichert. Zum Aufgabenspektrum des Instituts gehört auch die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Lehr- und Lernmaterial für Friesischlehrende.

203. Der Sachverständigenausschuss verweist auf zunehmende Schwierigkeiten für das Nordfriesisch-Unterrichtsangebot ausreichend Lehrkräfte zu finden – auch weil viele Absolventinnen und Absolventen mit der notwendigen Sprachkenntnis und Ausbildung nicht an Schulen in dem Gebiet eingesetzt werden, in dem Nordfriesisch gesprochen wird.

Der Sachverständigenrat erachtet diese Verpflichtung daher nur als teilweise erfüllt und fordert, die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sicherzustellen, die (auf) Nordfriesisch unterrichten.

204. Die ausgebildeten Lehrkräfte in den Dialekten des Nordfriesischen werden, soweit es ihr Wunsch ist, an Schulen im Sprachgebiet eingesetzt. In 2019 hat es eine hohe Anzahl an Fortbildungsmaßnahmen für Friesisch-Lehrkräfte gegeben. Die Erstellung neuer Lehrwerke trägt zur Steigerung der friesisch sprechenden Schülerinnen und Schüler bei.

Niederdeutsch

205. Mit dem Start des Modellprojekts eines systematischen Niederdeutschunterrichts ab Klasse 1 aufwachsend in inzwischen 41 Modellschulen (32 Grundschulen und neun Sek. I-Schulen) in Schleswig-Holstein ist auch ein neuer Bedarf an zertifizierten Niederdeutschlehrkräften entstanden. Das Belegen eines Niederdeutscheinführungsseminars (oder wahlweise eines Friesischeinführungsseminars) ist für jeden Deutschlehramtsstudenten an der EUF verpflichtend. Dieses Basiswissen wird als Grundlage für die folgenden fach- und sprachspezifischen Weiterbildungen und Zertifizierungen zum Niederdeutschen genutzt. An der EUF wurden im Studienjahr 2017/18 28 lehramtsqualifizierende Bachelor- und sieben freiwillig aufbauende Master-Niederdeutsch-Zertifikate abgelegt sowie 14 Niederdeutsch-Lernbereiche absolviert (Prüfungen zum Teil laufend). Im Studienjahr 2018/19 werden an der EUF 43 lehramtsqualifizierende Bachelor- und sieben freiwillig aufbauende Master-Niederdeutsch-Zertifikate abgelegt sowie fünf Niederdeutsch-Lernbereiche absolviert (Prüfungen laufend).

206. Auch die Landesfachberaterin beim IQSH engagiert sich für die Gewinnung und Fortbildung weiterer Veranstaltungsleiterinnen und -leiter als Lehrende. Ein Schwerpunkt des Fachteams am IQSH ist es, vorhandene Fachkräfte zum Niederdeutschunterricht zu motivieren. Es wird zudem darauf geachtet, möglichst viele Regionen mit Fortbildungen zu erreichen. Das gelingt auch durch die Kooperation der Kreisfachberaterinnen und -berater.

207. Jährlich wird neben Einzelveranstaltungen ein Zertifikatskurs Niederdeutsch angeboten. Er richtete sich an Lehrkräfte aller Schularten, die Niederdeutsch verstehen, ihr Wissen über Aspekte der Sprache, Literatur und Kultur des Niederdeutschen erweitern und ihre Sprachkompetenz ausbauen möchten. Die Lehrkräfte sollen im Anschluss als Multiplikatoren fungieren, an ihren Schulen das Niederdeutsche einbringen, Kollegen unterstützen, den Vorlesewettbewerb ausrichten helfen und selbst Niederdeutsch unterrichten. Bis zum Schuljahr 2016/17 handelte es sich dabei um den "Platt för de Lütten"-Kurs des Zentrums für Niederdeutsch in Leck. Erst seit dem Schuljahr 2017/18 gibt es einen Zertifikatskurs Niederdeutsch vom IQSH, der sich ausschließlich an Lehrkräfte richtet. Bei der "Plattschool för Lehrers" handelt es sich um einen Blended-Learning-Kurs mit drei Präsenzveranstaltungen und wöchentlichen Webinaren. Dieser Kurs wurde ebenfalls im Schuljahr 2018/19 angeboten.

Für das Schuljahr 2019/20 ist pro Schulhalbjahr ein Blended-Learning-Zertifikatskurs Niederdeutsch vorgesehen. Darüber hinaus wird ein IQSH-Zertifikatskurs "Niederdeutsch für Lehrkräfte" angeboten. Dieser Kurs besteht aus sechs ganztägigen Modulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten wie z.B. Sprachgeschichte, Wortschatzarbeit, Grammatik, Rechtschreibung, Lehrwerke, Radi-

arbeit und Arbeit mit digitalen Medien. Der Kurs wird in Zusammenarbeit mit Referenten der CAU, der EUF, des SHHB, des Offenen Kanals Kiel und der Zentren für Niederdeutsch in Leck und in Mölln an unterschiedlichen Tagungsstätten in ganz Schleswig-Holstein durchgeführt. Netzwerknachmittage mit Workshops und Best-Practice-Austausch sowie Fortbildungen in Kooperation mit Museen sind neuere Fortbildungsformate. Weiterhin findet jährlich ein Modellschultreffen für alle Modellschulen und ein Modellschultreffen für die Sek I-Modellschulen statt. Die Fortbildungsangebote sind im IQSH-Katalog zu finden und online buchbar.

208. In der Fachausbildung Deutsch wird jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch Studienleiterinnen und Studienleiter mit besonderer Expertise und Sprachkenntnis in die Intentionen des Unterrichts in Niederdeutsch eingeführt.

209. Parallel dazu leisten die Zentren für Niederdeutsch des Landes in Mölln und insbesondere in Leck als Aus- und Fortbildungsstätten eine überaus wertvolle und vielfältige Arbeit: Sie bieten Veranstaltungen, Fortbildungen und Beratung für Studienleiterinnen und -leiter, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und ehrenamtlich Tätige, die im Vorschul- oder Schulbereich engagiert sind. In den Zentren erarbeiten Lehrkräfte gemeinsam mit der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter auch eigene Lehr- und Lernmittel für den Unterricht, erhalten Hilfsangebote oder vermitteln Kontakte zu Niederdeutsch-Sprechern und -Sprecherinnen. Der Qualifizierungskurs „Platt för de Lütten“ des Zentrums für Niederdeutsch in Leck richtet sich mit seinen sechs ganztägigen Kursprogrammen an pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und Lehrkräfte. Der Kurs wird aus EU-Mitteln (Aktiv-Region) gefördert.

210. Hinzu kommen viele Fortbildungsangebote verschiedener Anbieter und Vereinen. Im IQSH-Fortbildungskatalog werden alle Fortbildungsangebote Niederdeutsch von der Landesfachberaterin Niederdeutsch zusammengestellt. Darüber hinaus werden die Modellschulen regelmäßig über aktuelle Veranstaltungen informiert. Gemeinsam mit den Kreisfachberatungen Niederdeutsch und den Zentren für Niederdeutsch soll die Lernplattform Moodle verstärkt für den Austausch von Materialien und über aktuelle Veranstaltungen genutzt werden. Im Jahr 2015 zählte das IQSH 72 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, im Schuljahr 2018/2019 schon 258 und im Kalenderjahr 2018 insgesamt 296. In dieser Zeit wurden vom IQSH Fortbildungen im Umfang von 12 Tagen durchgeführt.

211. Auch der SHHB widmet dem Thema „Niederdeutsch in der Schule“ Aufmerksamkeit. Er ist Anlaufstelle für Informationen zu Niederdeutsch in der Schule, Fortbildungsveranstaltungen finden auch für Lehrkräfte statt. Fachbücher und Lehrwerke können auf Anfrage aus der Bibliothek des SHHB entliehen werden. Der

SHHB kooperiert eng mit den Zentren für Niederdeutsch und mit der Landesbeauftragten für Niederdeutsch in der Schule. Er arbeitet mit im Arbeitskreis Niederdeutsch der Internationalen Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg und ist an den jährlichen Veranstaltungen „Niederdeutsche Theaterwerkstatt für Kinder“, „Warksteed für Plattdüütsch Theater“ und „Niederdeutsche Spielgruppentreffen“ beteiligt. Die Niederdeutsch-Referentin des SHHB war aktiv und sehr engagiert an der Erstellung des ersten systematischen Niederdeutschlehrbuchs „Paul und Emma snackt Plattdüütsch“ und am Folgebund „Paul un Emma un ehr Frünnen“ beteiligt.

212. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

5.2.1.9 Aufsichtsorgane

Artikel 8 – Bildung

„(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

213. Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Der Sachverständigenausschuss sieht diese Verpflichtung für alle drei Sprachen als nicht erfüllt an. Die Argumentation des Ausschusses und der Landesregierung sind im Prinzip für alle drei Sprachen gleich, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen der Sachstand für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch nachfolgend gemeinsam dargestellt wird.

Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch

214. Auch im sechsten Evaluierungsbericht erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung unverändert als nicht erfüllt. Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden im 5. Monitoringszyklus, „ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen“. Dabei müsste zur Erfüllung der derzeitigen Verpflichtung nicht unbedingt ein neues Gremium für das geforderte Monitoring geschaffen werden. Diese Aufgaben könnte beispielsweise auch von bestehenden Aufsichtsgremien übernommen und in bestehende Verwaltungsstrukturen eingebunden werden.

Im seinem sechsten Bericht beschreibt es der Sachverständigenausschuss weiterhin als ein grundsätzliches Problem in Deutschland, dass eine Kontrolle der Bildungsangebote für Minderheitensprachen nach Maßgabe der Charta fehle. Er stellte fest, dass die Schulaufsichtsbehörden in einigen Ländern den Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen prüften und dass verschiedene Berichte erstellt worden seien, die unter anderem dieses Thema behandelten. Er erkennt auch an, dass im Rahmen der Projekte oder Programme zu Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen Evaluierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Zusammenfassend kommt er allerdings zu dem Schluss, dass diese jedoch nicht die Anforderungen der Charta erfüllen.

215. Nach Auffassung der Landesregierung ist diese Aufsicht durch die Schulaufsicht des Bildungsministeriums, die Fachaufsicht und die Schulämter bereits gewährleistet. Außerdem informiert die Landesregierung Parlament und Öffentlichkeit durch den Sprachenchartabericht auch über die Umsetzung von Chartaverpflichtungen im Bildungsbereich. Auch in den Kontaktgremien der Minderheiten und Sprechergruppen beim Schleswig-Holsteinischen Landtag stehen Belange der Charta regelmäßig auf der Tagesordnung. Der Beirat für Niederdeutsch hat zudem eine „Arbeitsgruppe Bildung“ gegründet, die sich regelmäßig über den Stand bei Schulbucherstellungen, Weiterbildungskursen und ähnlichem austauscht.

216. Im Rahmen der Sprachenpolitik für die Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein wurde allerdings deutlich, dass der Bedarf an Koordinierung und Steuerung aller Aktivitäten der Landesregierung und ihrer Partner und Partnerinnen in der Sprachenpolitik deutlich gewachsen ist. Ziel ist es, die vom Land geförderten Akteure und Akteurinnen besser zu vernetzen, um gezielter Projekte umzusetzen und Inhalte aufeinander aufzubauen. Konkret geht es darum, den Informationsfluss landesweit zu sichern und die Implementierung der vereinbarten Standards landesweit zu begleiten sowie ihre Evaluierung zu organisieren. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt gegenwärtig klar auf dem Bildungsbereich.

217. Diese Fachaufsicht für die Sprachenpolitik im Kontext der Regional- oder Minderheitensprachen wurde in die bereits bestehenden Strukturen des IQSH eingefügt. Dort sind schon jetzt die Landesfachberater für Niederdeutsch, Dänisch und Friesisch angesiedelt. Das Institut ist ein anerkannter Partner der Schulen in Fragen rund um pädagogische Inhalte, Lehrmaterialien, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und vernetzten Angeboten mit außerschulischen Partnern. Es hat ein Austausch der Koordinatorin für die Regional- und Minderheitensprachen, dem MBWK mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma e.V. - Landesverband Schleswig-Holstein im Februar 2019 stattgefunden. Es wurde seitens der Minderheit ein Interesse an der Erstellung eines ersten

Romanes-Deutsch-Lehrbuchs geäußert, um die Sprache zu erhalten.

Die Koordinatorin für Regional- und Minderheitensprachen arbeitet eng mit den Landesfachberatungen Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch zusammen. Ebenso steht sie im Austausch mit dem Landesverband der Sinti und Roma und der dafür zuständigen Stelle im MBWK. Der Schwerpunkt der gemeinsamen Zusammenarbeit liegt bisher in der Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien. So initiierte die Koordinatorin für Regional- und Minderheitensprachen eine Übersetzung des Schulbuches "Paul un Emma snackt plattdütsch" auf Festlandfriesisch (frasch) und Föhner Friesisch (fering) durch Friesischlehrkräfte in Kooperation mit dem Nordfriisk Instituut. Kindertagesstätten, Grundschulen, Universitäten und Institutionen konnten 2018 mit Paul und Emma-Büchern auf frasch und fering ausgestattet werden. Eine Übersetzung auf Dänisch liegt bereits vor. Der Druck ist für 2019/20 geplant, um die neuen Projektschulen für Dänisch ab dem Schuljahr 2020/21 mit einem Lehrwerk ausstatten zu können. Bereits nun besteht der Wunsch der Friesischlehrkräfte nach einer Übersetzung des Buches "Paul un Emma un ehr Frünnen" auf Festlandfriesisch und Föhner Friesisch. Die Koordinatorin für Regional- und Minderheitensprachen sieht weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien, in der Lehrerfortbildung und der Vernetzung der Lehrkräfte und Akteure an Institutionen oder unterschiedlichen regional- und Minderheitensprachen.

218. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung auch in seinem sechsten Bericht weiterhin als nicht erfüllt.

5.2.1.10 Bildungsangebote außerhalb der traditionellen Sprachgebiete

Artikel 8 – Bildung

„(2) **Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.**“

219. Schleswig-Holstein hat diese Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen.

Dänisch

220. Die Minderheitensprache Dänisch ist gleichzeitig die Landessprache im Königreich Dänemark, dem nördlichen Nachbarland Schleswig-Holsteins. Bedarf am Erlernen dieser Sprache besteht daher nicht nur innerhalb der dänischen Minderheit, sondern auch bei der Mehrheitsbevölkerung. Das Land Schleswig-Holstein

trägt dem Rechnung, indem es an öffentlichen Schulen aller Schularten die Möglichkeit anbietet, Dänisch als Fremdsprache zu erlernen. Mehrere Schulen befinden sich im Landesteil Holstein - also außerhalb des Sprachgebiets der dänischen Minderheit - in den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Plön, Pinneberg, Segeberg sowie der Hansestadt Lübeck.

221. Für den Hochschulbereich ist die Verpflichtung aufgrund des Art. 5 Abs. 3 GG (Freiheit von Forschung und Lehre) im Sinne des „Zulassens“ bundesweit für alle Sprachen erfüllt.

Nordfriesisch

222. In seinem fünften Monitoringbericht betrachtet der Expertenausschuss die o. g. Verpflichtung weiterhin als erfüllt, weil ihm in Schleswig-Holstein kein Fall der Ablehnung einer Nachfrage nach Nordfriesischunterricht oder Unterricht in der nordfriesischen Sprache bekannt geworden ist.

223. Aus in seinem sechsten Monitoringbericht sieht der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

Niederdeutsch

224. Das Erlernen des Niederdeutschen wird im Erwachsenenbildungsbereich unter anderem von den Volkshochschulen getragen, die in Schleswig-Holstein institutionell vom Land gefördert werden. In ihrer Kurswahl sind die Träger und Einrichtungen der Weiterbildung frei. Gemäß Weiterbildungsgesetz steht ihnen das Recht auf selbstständige Lehrplan- und Programmgestaltung zu. Landesweit werden an knapp 30 Volkshochschulen rund 60 Niederdeutsch-Kurse angeboten, die gut nachgefragt sind.

225. Auch im „KiTa Weiterbildungsprogramm“ (Weiterbildung schleswig-holsteinischer Volkshochschulen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten und Kindergärten) findet das Thema Berücksichtigung.

Nach Auskunft des ADS - Grenzfriedensbund e.V. wird Niederdeutsch in 32 Kindertagesstätten angeboten. Die Einrichtungen werden durch den SHHB begleitet.

226. Die Zentren für Niederdeutsch in den Landesteilen Schleswig, Sitz Leck, und Holstein, Sitz Mölln sowie der SHHB sind auch für den Bereich der frühkindlichen Bildung die ersten Ansprechpartner. Sie beraten und organisieren Fortbildungen für Fachkräfte aus Kindergärten und Kindertagesstätten.

227. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die 29 „Pilot-Grundschulen“, in denen Niederdeutsch angeboten wird, über ganz Schleswig-Holstein verteilt sind, weshalb er die Verpflichtung 8.2. nunmehr als erfüllt erachtet.

5.2.2 Artikel 9 (Justizbehörden)

228. Artikel 9 umfasst Bestimmungen im Justizbereich. Diese Bestimmungen sah der Bund bei der Zeichnung der Charta durch die deutsche Rechtsordnung bereits erfüllt. Im Bundesgebiet und damit auch in Schleswig-Holstein gelten folgende Bestimmungen:

Dänisch: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a;

Nordfriesisch: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a;

Niederdeutsch: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a;

Romanes: Art. 9 Abs. 1 b iii, c iii und Abs. 2 a.

Die Bestimmungen beziehen sich auf die Vorlage von Urkunden und Beweismittel in zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren sowie auf die Rechtsgültigkeit von Rechtsurkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache. Der Stand der Umsetzung wird für alle drei Verpflichtungen und die vier Sprachen gemeinsam dargestellt.

5.2.2.1 Zivilrechtliche Verfahren

Artikel 9 – Justiz

„(1) **Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,**

b) in zivilrechtlichen Verfahren

- i dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
- iii **zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,**

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;“

5.2.2.2 Verfahren vor Gericht für Verwaltungssachen

Artikel 9 – Justiz

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

c) in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

- i dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
- iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;“

5.2.2.3 Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden

Artikel 9 – Justiz

„(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich

- a die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.“

Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch, Romanes

229. Unter der Voraussetzung, dass Urkunden und Beweismittel in der Minderheitensprache in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage in Deutschland bereits erfüllt.

230. Das Friesisch-Gesetz wurde 2016 novelliert, so dass nunmehr klargestellt ist, dass auch friesischsprachige Urkunden und Beweismittel im Kreis Nordfriesland auch bei Gerichten vorgelegt werden können:

„§ 1 Friesische Sprache in Behörden und Gerichten

(4) Die Bürgerinnen und Bürger können im Kreis Nordfriesland in zivilrechtlichen Verfahren Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache vorlegen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen und unter der Bedingung, dass dies nach Auffassung der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert.“

Damit wurde der Forderung der Sprachencharta entsprochen, die Möglichkeit zu schaffen, Urkunden und Beweismittel in der eigenen Regional- oder Minderheitensprache vorlegen zu können.

231. Die Bestimmung beschränkt sich auf zivilrechtliche Verfahren, da das zuständige Verwaltungsgericht des Landes außerhalb des friesischen Sprachgebiets in Schleswig liegt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsgerichte zur Amtsermittlung verpflichtet sind und gegebenenfalls von sich aus auf die Dienste von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern zurückgreifen. Den Angehörigen der Sprechergruppen entsteht mithin kein Nachteil aus dem Gebrauch ihrer Sprache.

232. Der Sachverständigenausschuss erachtet die oben genannten Verpflichtungen für alle Sprachen weiterhin als erfüllt.

5.2.3 Artikel 10 (Verwaltungsbehörden)

233. Artikel 10 umfasst Bestimmungen, die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen unter bestimmten Bedingungen bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben zuzulassen.

In Schleswig-Holstein gelten folgende Bestimmungen:

Dänisch: Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 4 c; Abs. 5;

Nordfriesisch: Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 2 g; Abs. 4 c; Abs. 5;

Niederdeutsch: Art. 10 Abs. 1 a v; c; Abs. 2 a; b; f; Abs. 4 c;

Romanes: Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 2 b; Abs. 4 c; Abs. 5.

234. Der Sachverständigenausschuss fordert die deutschen Behörden auf, zum Gebrauch der friesischen Sprache in Dokumenten, die bei kommunalen Zweigstellen der Landes- und Bundesbehörden eingereicht werden, zu ermutigen.

Die Verwendung des Niederdeutschen soll in Dokumenten, die bei kommunalen Zweigstellen von Landes- und Bundesbehörden eingereicht werden, sowie bei mündlichen sowie schriftlichen Anträge an kommunale und regionale Behörden gefördert werden.

5.2.3.1 Rechtsgültige Vorlage von Urkunden

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

„(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

- a i sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder
- ii sicherzustellen, dass diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder
- iii sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder
- iv sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder
- v **sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;**“

235. Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch jeweils die Variante v übernommen.

Das Friesisch-Gesetz von 2004 i. d. F. der Änderung aus 2016 ermöglicht in § 1 Abs. 2 in friesischer Sprache abgefasste Belege, Eingaben und Urkunden bei Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland vorzulegen. Die Landesregierung hatte im Jahr 2014 darüber hinaus die Initiative ergriffen, das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) anzupassen. Diese Initiative wurde von einem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis90/ Die Grünen und SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag abgelöst²⁵. Das Artikelgesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten wurde im Juni 2016 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag verabschiedet.

Zentral für die Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 1a v der Europäischen Sprachencharta ist der dort vorgesehene neue § 82 b des LVwG. Er lautet i. d. F. vom 25.09.2018:

²⁵ Drs. 18/3536

§ 82 b Regional- und Minderheitensprachen vor Behörden

(1) Abweichend von § 82 a Absatz 2 können bei Behörden in niederdeutscher Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden.

Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland gilt dies für den Gebrauch der friesischen Sprache, in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in den kreisfreien Städten Flensburg und Kiel sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Gebrauch der dänischen Sprache entsprechend. Den behördlichen Antworten und Entscheidungen kann jeweils eine Fassung in diesen Sprachen beigelegt werden.

(2) Verfügt die Behörde nicht über eigene Sprachkenntnisse nach Absatz 1, veranlasst sie eine Übersetzung. Für einen dadurch entstehenden Mehraufwand werden keine Kosten erhoben.

(3) In den Fällen des § 82a Absatz 3 beginnt der Lauf der Frist mit Eingang der Anzeige oder des Antrages oder mit Abgabe der Willenserklärung in einer der Sprachen nach Absatz 1. Durch die Veranlassung einer Übersetzung wird die Frist gehemmt. Die Hemmung endet mit Eingang der Übersetzung. Beginn und Ende der Hemmung sind mitzuteilen.

236. Nach der Änderung des LVwG 2016 wurde in der praktischen Umsetzung deutlich, dass es eine Regelungslücke gab. Diese betraf insbesondere Einrichtungen der dänischen Minderheit, die bei Behörden in der Landeshauptstadt Kiel Dokumente in dänischer Sprache vorgelegt haben. Kiel fiel nicht in den in der ursprünglichen Gesetzerweiterung für die Minderheitensprache Dänisch definierten Geltungsbereich. Vor diesem Hintergrund fordert der Sachverständigenausschuss sicherzustellen, dass die Sprecher und Sprecherinnen des Dänischen bei kommunalen Zweigstellen der Landes- und Bundesbehörden rechtsgültig Dokumente auf Dänisch einreichen können.

237. Im Rahmen der ersten Lesung zum oben genannten Entwurf des Artikelgesetzes hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in der Dezembersitzung 2015 auch über die Ergänzung des LVwG durch einen § 82 b Regional- oder Minderheitensprachen vor Behörden beraten. Die Ergänzung des LVwG entspricht den Forderungen der Sprachencharta nach der kostenfreien Vorlage von Schriftstücken und Urkunden vor Verwaltungen in der eigenen Sprache.

238. Die Gültigkeit des § 82 b LVwG beschränkt sich auf das jeweilige, im Gesetzentwurf benannte Sprachgebiet.

239. Mit der Ergänzung des § 82 b des LVwG gilt die Verpflichtung laut Sachverständigenausschuss bei Dänisch als teilweise er-

füllt und bei Nordfriesisch und Niederdeutsch als nur formal erfüllt. Die regionale Erweiterung in § 82 b Abs. 1 LVwG für die dänische Sprache um die Landeshauptstadt Kiel ist erst seit dem 26. Oktober 2018 gültig und liegt außerhalb des Berichtszeitraumes des Sachverständigenausschusses.

240. Die Ergänzung des LVwG ist gültig für alle in Schleswig-Holstein beheimateten Regional- oder Minderheitensprachen. Bei Romanes kommt die Neuregelung aus den bereits genannten Gründen jedoch nicht zum Tragen.

5.2.3.2 Abfassen von Schriftstücken

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

„(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprachen abfassen.“

241. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung nur für Niederdeutsch übernommen.

Niederdeutsch

242. Mit der Ergänzung des § 82 b im Landesverwaltungsgesetz sieht der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung formal als erfüllt an. Die lokalen Zweigstellen von Landes- und Bundesbehörden sollen zudem ermutigt werden, Dokumente in Niederdeutsch zu verfassen.

Nordfriesisch

243. Der § 1 Absatz 2 Friesisch-Gesetz ermöglicht bereits die Beantwortung eines in friesischer Sprache gestellten Antrags etc. in eben dieser Sprache:

„(2) Die Bürgerinnen und Bürger können sich in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung

beeinträchtigt wird. § 82 b des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.“

5.2.3.3 Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprache innerhalb der regionalen und örtlichen Behörde

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- a den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;"

244. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung bisher nur für Niederdeutsch übernommen.

245. Die für das Personalmanagement des Landes zuständigen Stellen unternehmen im Rahmen der Nachwuchskräftegewinnung und unter dem Aspekt „Diversität in öffentlichen Verwaltungen“²⁶ verschiedene Anstrengungen, um die Vielfalt in der Verwaltung zu stärken.

Verbunden damit ist auch das Ziel der Landesregierung, mittelfristig die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fremdsprachenkenntnissen, wie zum Beispiel Dänisch, bzw. mit Kenntnissen in den von der Europäischen Sprachencharta geschützten Regional- oder Minderheitensprachen (u. a. Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch) zu erhöhen. Auf diese Weise wird nicht nur die Vielfalt in der Verwaltung gefördert, sondern es können die Verpflichtungen, die sich aus der Sprachencharta ergeben, besser umgesetzt werden.

Bürgerinnen und Bürgern, die Chartasprachen verwenden, wird damit letztlich der Kontakt mit Behörden und Verwaltung erleichtert.

Dänisch

246. In der Stadt Flensburg besteht seit Beginn des Jahres 2003 die Möglichkeit, die standesamtliche Trauung in dänischer Sprache vorzunehmen.

²⁶ s. Bericht der Landesregierung „Für eine moderne, vielfältige Verwaltung in Schleswig-Holstein“ (Drs. 18/1290) und Zweiter Bericht der Landesregierung „Für eine moderne, vielfältige Verwaltung in Schleswig-Holstein“ (Evaluation über die bisherigen Maßnahmen und bevorstehender Verbesserungsbedarf) (Drs. 18/3573)

Nordfriesisch

247. Schleswig-Holstein hat die Verpflichtung nicht ausdrücklich übernommen. Nordfriesische Sprachkompetenz ist bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ämtern und Gemeinden des Kreises Nordfriesland sehr unterschiedlich verbreitet. Einige Bedienstete, insbesondere der Inselgemeinden und auf dem nördlichen Festland, können den Publikumsverkehr - sofern erwünscht - in friesischer Sprache abwickeln.

248. Im Rahmen des neuen Artikelgesetzes wurde auch das Friesisch-Gesetz ergänzt. Der § 2 wurde wie folgt gefasst:

„(1) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland sollen in Behörden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts friesischsprachige Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um die in § 1 formulierten Rechte gewährleisten zu können.

(2) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland berücksichtigen nach Maßgabe der Verpflichtung aus § 1 und § 2 Absatz 1 friesische Sprachkenntnisse im Verfahren zur Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich oder wünschenswert erachtet wird. Sie gestalten ihre Ausschreibungen entsprechend.

(3) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wirkt das Land darauf hin, dass der Erwerb friesischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung und an den Gerichten angemessen Berücksichtigung findet.

(4) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland erfüllen nach Möglichkeit die Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem ihre jeweilige friesische Sprachform gesprochen wird.“

§ 2 Friesisch-Gesetz regelt die Einstellung friesischsprachiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und schafft damit die Voraussetzung zur Erfüllung des vorangestellten Artikels der Sprachencharta.

249. Standesamtliche Trauungen auf Friesisch sind möglich und finden zum Beispiel im Kulturzentrum der friesischen Volksgruppe, im Andersen-Hüs, statt.

Niederdeutsch

250. Die Bestimmung ist grundsätzlich erfüllt, der Gebrauch der Regionalsprache innerhalb der Behörden ist zugelassen. Es steht den Angehörigen der Sprechergruppe deshalb frei, auch im Alltag

die Möglichkeiten aus dieser Bestimmung wahrzunehmen. Für den Gebrauch des Niederdeutschen in regionalen und örtlichen Behörden ist von entscheidender Bedeutung, ob innerhalb der Verwaltung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden sind, die über eine entsprechende Sprachkompetenz verfügen. Es ist anzunehmen, dass insbesondere in ländlichen Gemeinden auch auf Niederdeutsch miteinander kommuniziert wird. Allerdings liegen der Landesregierung keine statistischen Erhebungen über die Verwendung des Niederdeutschen in diesem Bereich vor.

251. Der Sachverständigenausschuss hält diese Verpflichtung demnach auch weiterhin für erfüllt.

5.2.3.4 Stellung von Anträgen

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;"**

252. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Niederdeutsch und Romanes übernommen.

Niederdeutsch, Dänisch und Friesisch

253. Auch bei dieser Verpflichtung weist die Landesregierung darauf hin, dass lediglich die Möglichkeit gewährt sein muss, Anträge in niederdeutscher Sprache in mündlicher und schriftlicher Form stellen zu können. Es besteht hingegen keine Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um Sprecherinnen und Sprecher dazu zu ermutigen, von dieser Möglichkeit auch Gebrauch zu machen.

254. Mit der Ergänzung des LVwG durch einen Paragraphen 82 b wird im gesamten Landesgebiet die Stellung und Abgabe von Anträgen, Schriftstücken und Urkunden vor Verwaltungsbehörden in niederdeutscher Sprache ohne Übersetzungskosten möglich. Die gleiche Regelung und § 1 Abs. 2 Friesischgesetz ermöglichen in den bezeichneten Sprachgebieten die Stellung und Abgabe von Anträgen, Schriftstücken und Urkunden vor Verwaltungsbehörden in dänischer und friesischer Sprache ohne Übersetzungskosten für die Antragstellenden.

255. Mit der Änderung LVwG erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als teilweise erfüllt.

Romanes

256. Das Land Schleswig-Holstein hat seinerzeit diese Bestimmung auch für Romanes übernommen, nachdem insbesondere der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg gefordert hatte, auch für Romanes das erforderliche Quorum von 35 Verpflichtungen für eine Anerkennung nach Teil III zu erreichen. Der Zentralrat hatte nach der erfolgten Notifizierung beim Europarat um Rücknahme gebeten. Der Landesverband Schleswig-Holstein hat sich dagegen für eine Beibehaltung der Übernahme dieser Bestimmung ausgesprochen. Allerdings ist sie in der Praxis ohne Bedeutung, da Romanes als Sprache nur mündlich und zudem nur innerhalb der eigenen Minderheit verwendet wird.

5.2.3.5 Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörden

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- f den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;"

257. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Niederdeutsch übernommen.

Nordfriesisch

258. Im nordfriesischen Sprachgebiet werden vereinzelt Sitzungen der Gemeindevertretungen auf Nordfriesisch durchgeführt. Gleichwohl wurde die Verpflichtung bisher nicht ausdrücklich übernommen.

Niederdeutsch

259. Der Sachverständigenausschuss hatte die Verpflichtung bereits in früheren Berichten als erfüllt betrachtet, da es insbesondere in ländlichen Gemeinden nicht unüblich ist, Sitzungen der Gemeindevertretung auf Niederdeutsch durchzuführen.

5.2.3.6 Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- g den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n);"

260. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Nordfriesisch übernommen.

Dänisch

261. Bereits mit Erlass vom 11. Juni 2007 wurde die Möglichkeit geschaffen, zwei- oder mehrsprachige Ortstafeln zuzulassen, obwohl das Land Schleswig-Holstein diese Verpflichtung für Dänisch nicht übernommen hat. Von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben 2008 die Stadt Flensburg (dänisch: Flensborg) und 2015 die Stadt Glücksburg (dänisch: Lyksborg).

262. Durch Erlass vom 31. März 2009, der den bisherigen Erlass ablöste, wurde die Möglichkeit geschaffen, nicht nur Ortstafeln (Zeichen 310 StVO), sondern auch Ortshinweistafeln (Zeichen 385 StVO) und touristische Hinweiszeichen für topografische Besonderheiten zweisprachig in Deutsch und Dänisch auszugestalten.

Nordfriesisch

263. Am 31. Januar 2007 hatten 14 Kommunalbehörden bilinguale Ortstafeln aufgestellt, was auf § 6 des Friesisch-Gesetzes zurückzuführen ist, in dem es heißt, dass die Verwendung bilingualer Ortstafeln im Kreis Nordfriesland gefördert werden soll. Positiv hob der Ausschuss außerdem hervor, dass mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung zwischen Husum und Sylt/ dänischer Grenze bilinguale Bahnhofsschilder aufgestellt wurden. Seitdem ist die Zahl der zweisprachig hochdeutsch-friesischen Ortsschilder weiter gewachsen.

Auch entlang der privaten Bahnstrecke der NEG zwischen Niebüll und Dagebüll sind die Stationsnamen zweisprachig ausgeführt und diese werden ebenso im Zug durchgesagt. Die Landesregierung hat entsprechende Vorgaben in die Ausschreibung der Marschbahn zu Ende 2016 übernommen. In der Folge lässt der aktuelle Betreiber DB Regio die Stationsnamen der Marschbahn zwischen Friedrichstadt und Sylt zweisprachig ansagen.

264. Im Jahr 2016 wurde § 6 des Friesisch-Gesetzes novelliert. Seither kann im Kreis Nordfriesland neben Orts- und Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen und Hinweistafeln zu Gewässern auch die wegweisende Beschilderung an Straßen zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Vorhandene einsprachige Ortstafeln und Verkehrszeichen dürfen dabei auch durch Hinzufügungen in friesischer Sprache ergänzt werden.

Die Kosten der Gemeinden und Gemeindeverbände für die erstmalige zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland übernimmt gemäß § 6 Abs. 2 Friesisch-Gesetz das Land.

Der aktuelle Wortlaut von § 6 Friesisch-Gesetz lautet wie folgt:

- „(1) Die vorderseitige Beschilderung der Ortstafeln, Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie die wegweisende Beschilderung an Straßen können im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 StVO zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Dieses Ziel haben die Behörden des Landes - gegebenenfalls unter näher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder - zu beachten und zu fördern.
- (2) Die zweisprachige straßenverkehrsrechtliche Beschilderung im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des Absatzes 1 erfolgt nach der Anlage zu diesem Gesetz. Die Kosten der Gemeinden und Gemeindeverbände für die erstmalige zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland übernimmt das Land. Das für Verkehr zuständige Ministerium erlässt die zur Konkretisierung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Vorhandene einsprachige Ortstafeln und Verkehrszeichen dürfen durch eine Hinzufügung in friesischer Sprache ergänzt werden.“

265. Im Landeshaushalt für das Jahr 2016 waren für die zweisprachige Beschilderung im Kreis Nordfriesland 200.000 Euro veranschlagt, für 2017 wurden 100.000 Euro zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln wurden bis 2018 insgesamt 149 Wegweiser in Nordfriesland zweisprachig ausgestaltet. Die weitere Umgestaltung erfolgt sukzessive im Rahmen von erforderlichen Neuordnungen oder Ersatzbeschaffungen von Wegweisern. Ziel dieser fortlaufenden Umstellung ist perspektivisch die vollständige Ausführung der Wegweisung in deutscher und friesischer Sprache.

Niederdeutsch

266. Auch für das Niederdeutsche haben einige Kommunen in Schleswig-Holstein auf der Basis der Erlasse von 2007 und 2009 zweisprachige Ortsschilder (Hochdeutsch - Niederdeutsch) aufgestellt, z.B. in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg.

267. Der Expertenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

5.2.3.7 Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

"(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- c nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird."**

268. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

Dänisch

269. Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Landesverwaltung einen entsprechenden Wunsch äußert, wird geprüft, inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Bisher sind solche Wünsche im Bereich der obersten Landesverwaltung allerdings noch nicht geäußert worden.

270. Von den ca. 800 Beschäftigten der für die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg zuständigen Polizeibehörden, verfügen inzwischen mindestens 200, also rund 25 Prozent, zumindest über Grundkenntnisse in dänischer Sprache, die es ihnen erlauben, Fragen zu beantworten und Schriftstücke zu lesen. Zumindest in den größeren Dienststellen ist sichergestellt, dass es dort Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit guten Kenntnissen der dänischen Sprache gibt, wobei zu beachten ist, dass einige Polizeibeamtinnen und -beamte der Polizeidirektion Flensburg gebürtige Dänen mit deutscher Staatsangehörigkeit sind.

271. Im Zweiten Bericht der Landesregierung „Für eine moderne, vielfältige Verwaltung in Schleswig-Holstein“²⁷ finden die Regional- oder Minderheitensprachen Berücksichtigung. Mehrsprachigkeit wird nicht nur kulturell, sondern auch wirtschaftlich als eine Berei-

²⁷ Drs. 18/3573

cherung für das Land gewertet. Im Rahmen des Handlungsplans Sprachenpolitik ist vorgesehen, mittelfristig die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kenntnissen in den geschützten Chartasprachen zu erhöhen, um die Vielfalt in der Verwaltung zu fördern.

272. In den Finanzämtern Flensburg und Nordfriesland wird wegen der Nähe zu Dänemark ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern aus dem dänischen Sprachraum entgegen zu kommen. So wird bei der Auswahl von Personal für entsprechende Arbeitsplätze im Finanzamt u. a. nach Möglichkeit auch darauf geachtet, ob dänische Sprachkenntnisse vorliegen, um als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, im Bedarfsfall Dokumente übersetzen zu können oder bei Besprechungen zu unterstützen. Zur Verbesserung der Betreuung der Steuerbürger der deutsch-dänischen Grenzregion mit Wohnsitz in dem einen und Arbeitsstätte in dem anderen Staat (sog. Grenzpendler) gibt es in den Finanzämtern Flensburg und Nordfriesland (am Standort Leck) Ansprechpartner für Grenzpendler, die teilweise über gute dänische Sprachkenntnisse bzw. Grundkenntnisse der dänischen Sprache verfügen.

273. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

Nordfriesisch

274. Auch für Nordfriesisch gilt, dass bei Einstellungsentscheidungen in den Landesdienst grundsätzlich auch die Kenntnisse der Regional- oder Minderheitensprachen zu berücksichtigen sind, sofern diese Sprachkenntnisse für eine konkrete Tätigkeit erforderlich sind.

Im Bereich der zuständigen Polizeidienststellen des Kreises Nordfriesland, sprechen etwa fünf Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die friesische Sprache zumindest so gut, dass sie sich mit Bürgerinnen und Bürgern in dieser Sprache unterhalten können. Diese Beamtinnen und Beamten weisen auf ihre Sprachkenntnisse auch durch entsprechende Schilder an Bürotüren sowie durch Sticker am Revers hin.

275. Der § 2 des Friesisch-Gesetzes sieht vor, dass das Land, der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland friesische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst berücksichtigen, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit für erforderlich erachtet wird.

In dem 2015 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf zur Ergänzung des Friesisch-Gesetzes, findet auch die jeweilige Sprachform des Friesischen und der Wunsch des Sprechers oder der

Sprecherin, sich in seinem direkten Sprachumfeld zu bewegen, Berücksichtigung im neuen § 2 Abs. 4:

„(4) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland erfüllen nach Möglichkeit die Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem ihre jeweilige friesische Sprachform gesprochen wird.“

276. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

Niederdeutsch

277. Wie schon in seinem letzten Bericht legt der Sachverständigenausschuss den Behörden erneut nahe, nach Möglichkeit Anträge von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in Niederdeutsch verfügen, stattzugeben, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

278. In Schleswig-Holstein wurden bisher keine derartigen Anträge gestellt. Diese sind auch nicht zu erwarten, da im gesamten Land Niederdeutsch gesprochen wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass für Einstellungen in den öffentlichen Dienst das Leistungsprinzip des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz zu berücksichtigen ist und demnach Kenntnisse der Regional- und Minderheitensprachen als spezielles Eignungskriterium bei der Bewerberauswahl nur bei konkret zu besetzenden Stellen, bei denen dieses Kriterium erfüllt sein muss, zum Tragen kommen können. Bei Ausbildungsstellen der allgemeinen Verwaltung bzw. bei den ressortübergreifend einzustellenden Nachwuchsführungskräften ist dies nicht der Fall.

279. Da dem Sachverständigenausschuss nicht bekannt ist, dass Maßnahmen ergriffen worden wären, um die Beschäftigten im öffentlichen Dienst über die in dieser Verpflichtung vorgesehene Möglichkeit zu informieren, wird diese Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt bewertet.

Romanes

280. Die Verpflichtung wird vom Sachverständigenausschuss als nicht erfüllt erachtet.

5.2.3.8 Gebrauch und Annahme von Familiennamen

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden

“(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.”

281. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch und Nordfriesisch benannt. Durch die Rechtslage sind Sorbisch und Romanes einbezogen.

Dänisch, Nordfriesisch, Romanes

282. Mit In-Kraft-Treten des Vertrages zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten am 23. Juli 1997 ist diese Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Angehörigen der dänischen Minderheit, des sorbischen Volkes, der friesischen Volksgruppe und der deutschen Sinti und Roma geltendes Recht geworden. Durch die Rechtslage sind somit Dänisch, Nordfriesisch, Sorbisch und Romanes einbezogen.

283. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

5.2.4 Artikel 11 (Medien)

284. Der Artikel umfasst Verpflichtungen aus dem Medienbereich. Die Verpflichtungen beziehen sich auf den Rundfunkbereich (Hörfunk und Fernsehen), die Printmedien, die Ausbildung von Journalisten und die Gewährleistung der Kommunikationsfreiheit.

Das Land Schleswig-Holstein hat folgende, für alle vier Sprachen identische, Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Nordfriesisch: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Niederdeutsch: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Romanes: Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2.

Die fehlende Medienpräsenz von Romanes ist insbesondere darin begründet, dass die Sprache nur innerhalb der Minderheit weitergegeben werden soll.

285. Artikel 11 ist für die Sprechergruppen von besonderer Bedeutung. Häufig werden dabei an die Rolle des Staates extrem hohe Erwartungen geknüpft, die in der Praxis nicht erfüllen sind. Es bestehen insbesondere Forderungen und Wünsche seitens der Sprechergruppen nach einer erhöhten Medienpräsenz in den öffentlich-rechtlichen Programmen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wurde jedoch ausdrücklich keine Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe a) übernommen.

Die Grundprinzipien der Staatsferne des Rundfunks und damit auch die Begrenztheit der Einflussnahme staatlichen Handelns konnten bisher auch gegenüber dem Sachverständigenausschuss nicht ausreichend vermittelt werden.

286. Zur Presse- und Rundfunkfreiheit gehört insbesondere die Staatsferne des Rundfunks, die dem Staat grundsätzlich jegliche Einflussnahme versagt, die nicht mit der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar oder durch die Schranken des Artikel 5 Abs. 2 GG gerechtfertigt ist. Dies betrifft insbesondere Eingriffe in die Programmautonomie der Rundfunkveranstalter.

287. Die Behörden im Medienbereich können daher nur in dem Ausmaß tätig werden, in dem die staatlichen Stellen unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, z. B. wenn ein Verstoß gegen die Rechtsordnung vorliegt. Der Grundsatz der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien muss stets beachtet werden. Eine direkte Anweisung von staatlicher Seite, wann und wie viele Berichte in den Minderheiten- oder Regionalsprachen gesendet werden müssen, ist somit nicht erlaubt. Dies wird auch im Einleitungssatz von Artikel 11 der Charta zum Ausdruck gebracht. Eine direkte staatliche Einflussnahme auf die Inhalte von Sendungen ist verfassungsrechtlich nicht zulässig, wenngleich die Rundfunkhoheit bei den Ländern liegt.

288. In Deutschland ist die allgemeine Meinungsfreiheit durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG sowie Artikel 10 EMRK umfassend gewährleistet. Das Recht, die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten ist durch das Grundgesetz gesichert. Dieses Recht steht auch Angehörigen der Sprachgruppen zu. Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine besondere Ausprägung auch in der Freiheit der Schaffung und Nutzung von Medien (Presse, Rundfunk und sonstige Kommunikationsmedien). Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film ohne Zensur sind gemäß Artikel 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GG gewährleistet.

289. Die Verpflichtungen nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) betreffen den privaten Sektor. Gleichwohl werden nachfolgend auch Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen Bereich dargestellt. Für die negative Bewertung des Ausschusses waren bzw. sind sie jedoch nicht maßgeblich. Insofern lässt sich aus dessen Bewertung kein direkter Rückschluss auf die tatsächliche Rundfunkversorgung der Sprechergruppen herleiten, sondern nur auf die Umsetzung der konkreten Verpflichtung.

290. Die große Erwartungshaltung des Sachverständigenrates an die Umsetzung der nach Art. 11 gezeichneten Verpflichtungen spiegeln sich in seinen „sofortigen Handlungsempfehlungen“ wieder:

- Maßnahmen ergreifen, um regelmäßig Radio- und Fernsehsendungen auf Dänisch anzubieten
- Regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen auf Nordfriesisch erleichtern

- Das Angebot regelmäßiger Fernsehsendungen auf Niederdeutsch fördern.

5.2.4.1 Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsendungen

Artikel 11 – Medien

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- b i** zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
- ii** zur **regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;"**

Artikel 11 – Medien

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- c i** zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
- ii** zur **regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;"**

291. Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen.

292. Für alle in Schleswig-Holstein geschützten Regional- oder Minderheitensprachen gilt, dass die neu einzurichtenden Lokalradiostationen nach § 28a Abs. 1 des Medienstaatsvertrages Hamburg-Schleswig-Holstein (MA HSH) verpflichtet sind, die Regional- oder Minderheitensprachen in Sendungen und Beiträgen angemessen zu berücksichtigen. Die erste Lizenz für ein Lokalradio ist bereits 2016 an den Veranstalter „Syltfunk – Söl'ring Radio“ erteilt worden. Seit Anfang 2019 kooperiert der Sender programmlich mit der „Antenne Sylt“. Zu empfangen ist das Gemeinschaftsprogramm mit lokalem Schwerpunkt auf den nordfriesischen Inseln

Sylt, Föhr und Amrum und auf dem nördlichen Festland von der dänischen Grenze bis nach Bredstedt. „Antenne Sylt“ sendet aktuell zweimal wöchentlich einen Sprachkurs „Friesisch leicht gemacht“ mit Maren Jessen von der Sörling Forinning von jeweils etwa anderthalb Minuten. Dazu gibt es regelmäßig Veranstaltungshinweise sowie Interviews zu aktuellen Themen der Sörling Forinning, die allerdings nicht in friesischer Sprache verbreitet werden. Beiträge in dänischer oder niederdeutscher Sprache werden nicht im Programm ausgestrahlt.

Eine weitere Zuweisung erteilte die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein der Antenne Lübeck GmbH für ein kommerzielles lokales Hörfunkprogramm. Auch dort sollen Regional- und Minderheitensprachen im Programm angemessen berücksichtigt werden. Die Antenne Lübeck ist seit Ende 2018 auf Sendung. Darüber hinaus hat die MA HSH in Neumünster und Flensburg nichtkommerzielle Hörfunkprogramme zugelassen. Bei dem nichtkommerziellen Radio in Flensburg sind regelmäßige Beiträge in dänischer Sprache geplant, bei dem nichtkommerziellen Radio in Neumünster sollen Regional- und Minderheitensprachen ebenfalls angemessen im Programm berücksichtigt werden. Während das Freie Radio in Flensburg seit dem 1. Mai 2019 online gestreamt wird (die UKW-Verbreitung soll ebenfalls noch in diesem Jahr starten), läuft das Freie Radio in Neumünster bereits seit einem Jahr.

Dänisch

293. Zur Berichterstattung über die dänische Minderheit auf NDR 1 Welle Nord gehören regelmäßig Nachrichten und Berichte aus aktuellen Anlässen, ausführliche Beiträge mindestens einmal in der Woche in der Sendung „Von Binnenland und Waterkant“ sowie - zu besonderen Anlässen - einstündige Produktionen. In den regionalen Veranstaltungstipps des Studios Flensburg werden kulturelle Veranstaltungen in Dänemark regelmäßig erwähnt. Interviewausschnitte werden in dänischer Sprache gesendet und zuvor übersetzt und erklärt - also nicht übersprochen. Interviewte, deren Muttersprache dänisch ist, werden sogar dazu ermutigt, auch das Interview in dänischer Sprache zu führen. Jedoch legt nicht nur das „Grenzstudio“ in Flensburg in der Berichterstattung regional, landesweit und für NDR und ARD einen starken Fokus auf Dänemark – angesichts der geplanten dänisch-deutschen Fehmarnbeltquerung hat auch das Studio in Lübeck seinen Blick stärker auf Dänemark gerichtet.

294. Wie für das Friesische führt NDR 1 Welle Nord auch dänischsprachige Praktikantinnen und Praktikanten an die redaktionelle Arbeit heran. Das Landesfunkhaus Schleswig-Holstein vergibt Praktika bevorzugt an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Minderheiten- oder Regionalsprache beherrschen.

295. Ein besonders herausgehobenes Projekt hat NDR 1 Welle Nord gemeinsam mit dem Dänischen Rundfunk DR P4 Syd (Aabenraa) im Frühjahr 2014 realisiert. Im Zusammenhang mit dem 150. Jahrestag der Schlacht bei Düppel waren ein dänischer und ein deutscher Reporter in Schleswig-Holstein gemeinsam auf den Spuren der dänischen Vergangenheit des Landes unterwegs. Alle Reportagen wurden in zwei Sprachen aufgenommen und identisch - mit den jeweiligen Übersetzungen versehen - in beiden Ländern gesendet.

296. Die Zusammenarbeit der NDR 1 Welle Nord mit Danmarks Radio hat Tradition. Das gilt insbesondere für das Programm P4 Syd (Südjütland). Neben dem Austausch von Informationen werden je nach Thema und sprachlichen Fähigkeiten auch Beiträge ausgetauscht.

297. Auf NDR Info werden neben Beiträgen im aktuellen Informationsprogramm (wie z.B. Kulturtipps oder Buchvorstellungen) immer wieder auch längere Sendungen ausgestrahlt, in denen über die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein und über deutsch-dänische Themen berichtet wird – u. a.:

- Die Reportage: „Grenzland – Dänisch gesinnt in Schleswig-Holstein“ (30 min.) und „Vor der NordArt 2017 – Das Künstler-Symposium in Büdelsdorf“ (Dänemark war 2017 Partnerland der NordArt)
- „Mikado – Radio für Kinder“: Hörspiel „Hitlers Kanarienvogel“ von Sandy Toksvig. Es erzählt von der Hilfsbereitschaft vieler Dänen, die jüdischen Mitbürgern zur Flucht vor den Nationalsozialisten verhalfen.
- Meyer-Burckhardts Frauengeschichten“: zu Gast z.B. Paartherapeutin Ann-Marle-Henning oder Gitte Haenning
- NDR Kultur bildet in musikalischer Hinsicht unter anderem das norddeutsch-süddänische Festival folkBALTICA ab.

298. Der Fernsbereich im Landesfunkhaus Schleswig-Holstein engagiert sich stark in der Berichterstattung aus dem deutsch-dänischen Grenzland und aus Dänemark. Aus vielen gemeinsamen Projekten hat sich in der täglichen Arbeit eine intensive deutsch-dänische Kooperation entwickelt, die in den vergangenen Jahren stetig ausgebaut wurde und sich in der Aktualität bezahlt macht.

299. Die Redaktionen in Kiel, Kolding und Vordingborg tauschen sich regelmäßig aus und haben eine gegenseitige Recherche-Hilfe etabliert.

300. Europas größtes Infrastrukturprojekt, die Fehmarnbelt-Querung, führt, je konkreter das Vorhaben wird, zu einer verstärkten Zusammenarbeit des NDR mit Sendern in Dänemark. Bei der Berichterstattung geht es nicht nur um das Bauprojekt selbst, sondern auch um seine Auswirkungen auf die Regionen beiderseits der Querung.

301. Die deutsch-dänischen Projekte wie HanseBelt-Region, KulturLink Fehmarnbelt oder die Internationalen Fehmarn Belt Days (2018 in Malmö, 2020 in Ostholstein) bieten unterschiedliche Aspekte, die für die Programme des NDR ebenso interessant sind wie für die dänischen Sender.

302. Die Aufgabe, diese Themen dauerhaft zu begleiten und sich mit den dänischen Redaktionen auszutauschen, hat das regional für Ostholstein zuständige Studio Lübeck übernommen.

303. Traditionell in Dänemark zuhause ist der Ostseereport. Die Sendung wirft einen Blick in die Entwicklung Dänemarks. Themen sind u. a. Brauchtum und Kultur Dänemarks.

304. Besondere Bedeutung in der deutsch-dänischen Zusammenarbeit hat das NDR Studio in Flensburg. Durch den engen Kontakt mit Redaktionen in Dänemark ist sichergestellt, dass dänische und/oder grenzübergreifende Themen sowohl im Schleswig-Holstein Magazin als auch in der Sendung „Schleswig-Holstein 18:00“ regelmäßig aufgegriffen werden. Die deutsch-dänische Kooperation und die gegenseitige Berichterstattung dienen der Verständigung zwischen Deutschen und Dänen und ihren anerkannten Minderheiten auf beiden Seiten. Die Beiträge werden in der Regel in hochdeutsch gesprochen, dänische Originaltöne wahlweise untertitelt oder übersprochen. Grundsätzlich werden die Interviewpartner wie auch bei NDR 1 Welle Nord dazu ermutigt, die Sprache ihrer Wahl zu sprechen.

305. Radio Schleswig-Holstein (R.SH) produziert in Kooperation mit der dänischsprachigen Zeitung „Flensborg Avis“ Sendungen und Beiträge in dänischer Sprache. Diese werden wochentags mehrfach täglich ausgestrahlt und sind schwerpunktmäßig als Nachrichten aus der Region gestaltet. Zu besonderen Anlässen wie Wahlen werden zudem regionale Fenster ausgestrahlt.

306. Laut Sachverständigenausschuss findet sich das Dänische nur unregelmäßig in Fernsehsendungen wieder und beschränkt sich dann häufig auf Interviews, so dass diese Verpflichtung nicht als erfüllt erachtet wird. Nachdrücklich fordert er, Maßnahmen zu ergreifen, damit regelmäßig Radio- und Fernsehsendungen auf Dänisch angeboten werden.

Nordfriesisch

307. Anfang des Jahres 2018 wurde das Thema „Friesisch in den Medien“ auch in der Sitzung des Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein diskutiert. Grundlage hierfür war die „Amrumer Resolution 2017“ des Friesenrats Sektion Nord e.V. sowie die „Medien – Anfrage und Sammlung der Interessen der Minderheiten“ des Minderheitensekretariats aus dem Jahr 2016. In beiden Dokumenten wurde moniert, dass es keine oder zu wenige friesische Beiträge in Rundfunk und Fernsehen gebe.

308. In Schleswig-Holstein sendet seit September 2010 aus einem festen Studio in Alkersum/ Föhr werktags von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr der FriiskFunk in einer Kooperation mit dem OK Schleswig-Holstein, der Ferring-Stiftung und dem Friesenrat. Inzwischen ist die Sendezeit ausgeweitet worden. Seit Mitte 2014 wird nicht mehr täglich nur eine, sondern es werden zwei Stunden am Morgen in Friesisch gesendet, die am Nachmittag wiederholt werden. Es werden friesischsprachige Sendungen produziert und über die Frequenzen des OK Westküste verbreitet. Damit ist der FriiskFunk von Niebüll bis Meldorf entlang der gesamten schleswig-Holsteinischen Westküste zu hören, ausgenommen sind die nördliche Hälfte der Insel Sylt und der östliche Teil des nordfriesischen Festlands. Er deckt so den größten Teil des nordfriesischen Sprachgebiets ab.

Außer der terrestrischen UKW-Ausstrahlung wird das Programm als Internetstream verbreitet. Die friesischsprachigen Beiträge können nach den Sendungen im Internet abgerufen werden²⁸. Inzwischen existiert dort ein großes Archiv friesischer Radiobeiträge.

Im Herbst 2014 wurde die Verlängerung der Kooperation zwischen den FriiskFunk-Partnern bis mindestens 2020 verabredet und mit Finanzierungszusagen unterlegt.

309. Der NDR bietet sowohl im Hörfunk als auch im Fernsehen friesischsprachige Beiträge an. So bietet NDR 1 Welle Nord als Landesprogramm für Schleswig-Holstein eine vielfältige Berichterstattung über die Menschen, die Region und ihre Kultur - sowohl in deutscher als auch in friesischer Sprache im Rahmen der aktuellen Berichterstattung, in Sendereihen und in einstündigen Sonder-sendungen.

Einen festen Programmplatz hat die Sendung „Frasch for enarken“ (Friesisch für alle), in der unterhaltende ebenso wie politische Themen behandelt werden. NDR 1 Welle Nord ermutigt außerdem alle Interviewpartner, ihre Muttersprache auch in der Interviewsituation zu benutzen. Das gilt auch dann, wenn Themen außerhalb

²⁸ www.friiskfunk.de

von nordfriesischer Kultur, Geschichte und Tradition behandelt werden. Damit wird ein Beitrag dazu geleistet, dass die friesische Sprache eigenständig und selbstverständlich im Programm zu hören ist. Wo es der allgemeinen Verständlichkeit dient, werden Interviewausschnitte übersetzt oder erklärt.

Seit 2001 richtet die NDR 1 Welle Nord gemeinsam mit dem Nordfriesischen Institut im zweijährigen Rhythmus den Schreib- und Erzählwettbewerb „Ferteel iinjsen“ aus. Gesucht werden Kurzgeschichten zu unterschiedlichen Themen, geschrieben auf Fräisch, Freesch, Halunder, Ömring oder Sölring. Die fünf besten Geschichten bietet NDR 1 Welle Nord zum Nachhören im Internet an.

Verdienst des Wettbewerbs ist es, eine große Zahl von Menschen dazu anzuregen, nicht nur friesisch zu sprechen, sondern auch in der friesischen Sprache zu schreiben. „Ferteel iinjsen“ trägt damit zur Festigung und Weiterentwicklung des Friesischen bei. Der Wettbewerb wird in den Programmen von Hörfunk und Fernsehen intensiv begleitet. Die Höhepunkte der Abschlussveranstaltung präsentiert die NDR 1 Welle Nord in einem einstündigen Programm. In 2018 beim zehnten Wettbewerbs 2018 war das Motto übersetzt auf hochdeutsch „Erzähl doch mal - Das erste Mal“ – in den friesischen Dialekten hieß es „Ferteel iinjsen – ‚Dåt jarst tooch‘, ‚At iarst feer‘, ‚Dit jest Mol‘“. Insgesamt hat der Wettbewerb inzwischen auch die Funktion einer wirksamen Autoren- und Literaturförderung bekommen.

Ergänzend zu einer langjährigen Kooperation mit dem OK Westküste unterstützt der NDR auch den FriiskFunk auf Föhr. Gezielt fördert er die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friisk Funk. Zudem stellt er dem Programm wöchentlich seine aktuellen Beiträge in friesischer Sprache sowie die reichhaltigen Archivbestände zur kostenfreien Verwendung zur Verfügung.

Regelmäßig bietet NDR 1 Welle Nord Friesisch-Studentinnen und -Studenten eine Ausbildung an. Dieses Projekt hat sich als erfolgreich erwiesen. Teilnehmer dieser Praktika und Hospitanzen konnten schon mehrfach anschließend als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für NDR Hörfunk und Fernsehen arbeiten. Durch die Fortbildung freier Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, vor allem in der Region Nordfriesland/ Flensburg, konnten vermehrt Beiträge in Friesisch (mit Untertiteln) ins Programm genommen werden. Neben Berichten über friesische Kultur, Traditionen und Institutionen kommt der Förderung der friesischen Sprache an Schulen, in der Wissenschaft und in den Medien besondere Bedeutung zu.

Im Bereich Fernsehen senden die im NDR Landesfunkhaus Schleswig-Holstein produzierten Landesprogramme - das Schleswig-Holstein Magazin und Schleswig-Holstein 18:00 - Berichte über friesische Themen und Persönlichkeiten. Um den Originalklang der friesischen Sprache nicht zu beeinträchtigen und weil

die Zahl der Menschen in Schleswig-Holstein, die Friesisch verstehen können, begrenzt ist, werden die Beiträge in der Regel hochdeutsch unternitelt oder Beiträge auf Hochdeutsch mit friesichen Originaltönen realisiert.

Dem friesichen Brauchtum werden in der Regel eine ganze Reihe von Beiträgen gewidmet (z. B. regelmäßige Berichte über das Biike-Brennen im Februar oder das Trachtenfest auf Föhr 2017).

Auf der Programmseite von NDR 1 Welle Nord findet sich der Link „Friesisch“, der zu einem umfangreichen Angebot rund um friesische Themen führt.²⁹ Hier findet man unter anderem alle Informationen zur Sendereihe „Frasch for enarken“ (Friesisch für alle), abrufbar in den Sprachen Deutsch sowie den nordfriesischen Sprachformen Fering und Frasch. Außerdem haben die Nutzerinnen und Nutzer über diese Seite Zugang zu einem umfangreichen Audio-Archiv, das ständig rund 200 friesische Radiobeiträge zum Nachhören anbietet, sowie vertiefende Informationen und Angebote zum Erzähl- und Schreibwettbewerb „Ferteel iinjsen“ bietet. Ausführlich werden die verschiedenen friesischen Dialekte erklärt. Im Angebot ist zudem ein friesischer Sprachkurs.

310. Im Radio Schleswig-Holstein (R.SH) sind keine festen Programmplätze für Friesisch vorgesehen. Nach Angaben des Veranstalters werden die Regional- und Minderheitensprachen gelegentlich in das Programmgeschehen eingebunden, z.B. im Rahmen von Regionalnachrichten, Veranstaltungshinweisen oder Spielaktionen.

311. Für die Hörfunksendungen erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen inzwischen als erfüllt. Die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen auf Nordfriesisch müsse seines Erachtens noch erleichtert werden, die Verpflichtung sieht er weiterhin nicht erfüllt.

Niederdeutsch

312. Im Hörfunk bietet der NDR Sendungen, Rubriken und Veranstaltungen in niederdeutscher Sprache an. Dieses Angebot reicht von täglichen niederdeutschen Nachrichten über Reportagen zu aktuellen Themen und Berichten aus dem niederdeutschen Kulturbetrieb bis zur plattdeutschen Glosse, niederdeutschen Hörspielen sowie Musik-, Literatur- und Unterhaltungsveranstaltungen.

²⁹ www.ndr.de/wellenord

Beispiele hierfür sind:

- „Hör mal ‘n beten to“ (NDR 1 Welle Nord, Mo. – So., 10-12 Uhr, Plattdeutsche Anmerkungen zum Alltag in Norddeutschland),
- „De Week op Platt“ (NDR 1 Welle Nord, So., 7.15 Uhr, satirischer Wochenrückblick),
- Beiträge im Tagesprogramm und in der Rubrik „Norddeutschland Kompakt“ bei NDR Info sowie
- in der Regelberichterstattung bei NDR Kultur (z. B. über das plattdeutsche Wort des Jahres).

Der große plattdeutsche Erzählwettbewerb „Vertell doch mal!“ wird allen vier Landesfunkhäusern des NDR in Zusammenarbeit mit Radio Bremen und dem Ohnsorg-Theater Hamburg getragen.

Begleitend zu dem Erzählwettbewerb und aus dem umfangreichen Material des Archivs plattdeutscher Lesungen gibt die Zentralredaktion Niederdeutsch im NDR in Kooperation mit verschiedenen Verlagen regelmäßig Bücher und Hörbücher heraus.

Seit 2012 veranstaltet NDR 1 Welle Nord regelmäßig „Poetry Slams op Platt“, bei denen Slammer im Wettstreit gegen radio- und bühnenerprobte Autoren antreten. Mit den Veranstaltungen und den Live-Übertragungen konnten neue Publikumsschichten für Formate in plattdeutscher Sprache gewonnen werden. Auf der NDR 1 Welle Nord wurde darüber hinaus die „Plattwette“ eingeführt. Die Niederdeutsch-Redaktion wettet gegen Hörerinnen und Hörer, dass sie die Bedeutung jedes plattdeutschen Wortes kennt. Das zweite Format heißt „Faxenmaker“ und wird online über Facebook und ndr.de/sh gespielt, hier stellen Moderatoren plattdeutsche Begriffe pantomimisch dar.

313. Darüber hinaus gehört Plattdeutsch in Interviews und redaktionellen Beiträgen zum regelmäßigen Programmelement bei R.SH. Der Sender unterstützt regionale Gruppen durch Ankündigungen ihrer Konzerte und führt mit ihnen plattdeutsche

314. Die ARD hat eine Reihe bekannter Volks- und Kindermärchen neu verfilmen lassen. Eine dieser Produktionen wurde für das NDR Fernsehen auf Niederdeutsch synchronisiert.

Auch darüber hinaus bietet das NDR Fernsehen ein umfangreiches und vielfältiges Angebot an Sendungen, Berichten und Rubriken in niederdeutscher Sprache. Dieses Angebot wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich erweitert. Beispiele für niederdeutsche Fernsehbeiträge und -reihen sind:

- die aktuelle und ereignisbezogene Berichterstattung in den Regionalmagazinen aus den NDR Landesfunkhäusern („Hallo Niedersachsen“, „Hamburg Journal“, „Nordmagazin“ und

- „Schleswig-Holstein Magazin“ sowie die jeweils dazugehörigen 18.00-Sendungen) über plattdeutsche Themen,
- „Plattdüütsch mit Vanessa Kossen“ (jeden letzten Sonntag im Monat, 30 min, plattdeutsche Ausgabe von „Hallo Niedersachsen“),
 - „Dinner for one – op Platt“ (seit 1999 fester Sendeplatz im Silvesterprogramm des NDR Fernsehens),
 - „Neues aus Büttenwarder op Platt“ sowie
 - Berichterstattung in Magazinsendungen wie „DAS!“ oder im „Kulturjournal“.

315. Im Offenen Kanal Schleswig-Holstein (OK SH) gibt es umfangreiche Aktivitäten auf Niederdeutsch. Neben verschiedenen Redaktionen im Offenen Kanal Hörfunk in Lübeck und Heide dokumentieren die beiden Offenen Kanäle Fernsehen in Kiel und Flensburg regelmäßig niederdeutsche Theaterstücke und strahlen diese aus.

316. Im Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) aus dem Jahr 2006 wird die Verpflichtung festgelegt, dass der Offene Kanal einen Beitrag zur Förderung der Minderheiten- und Regionalsprachen leisten soll. In den Beirat des OK SH entsendet der Schleswig-Holsteinische Heimatbund zur Wahrung der Interessen der Sprecherinnen und Sprecher des Niederdeutschen ein Mitglied.

317. Für die Hörfunksendungen sieht der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt. Hinsichtlich der Fernsehsendungen moniert er, dass sich Niederdeutsch zumeist auf die Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der Sprechergruppe beschränkt. Daher wird für die Fernsehsendungen die Verpflichtung nur noch als teilweise erfüllt angesehen und nachdrücklich empfohlen, das Angebot regelmäßiger Fernsehsendungen auf Niederdeutsch zu fördern.

5.2.4.2 Audio- und audiovisuelle Werke

Artikel 11 – Medien

“(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;”**

318. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Für Romanes wurde die Bestimmung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

319. Nach Auffassung des Sachverständigenausschusses sollten die deutschen Behörden Maßnahmen zur Förderung und/oder Erleichterung der Produktion und Verbreitung von Audiowerken und audiovisuellen Werken in Dänisch, in Friesisch und auf Niederdeutsch ergreifen.

Dänisch

320. In der Außenstelle Flensburg des Offenen Kanals Schleswig-Holstein (OK SH) werden regelmäßig dänische Sendungen produziert und ausgestrahlt, die von Angehörigen der dänischen Minderheit im Sendegebiet (Flensburg, Schleswig, Niebüll, Kappeln) empfangen werden können. Eine besondere Rolle spielt auch die Kooperation der OK Flensburg mit AI-TV, einem gemeinnützigen TV-Sender in Apenrade/DK.

321. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt.

Nordfriesisch

322. Dem Sachverständigenausschuss ist bekannt, dass durch die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH, eine Förderung von nordfriesischen audio- und audiovisuellen Werken grundsätzlich möglich wäre. Da ihm im Berichtszeitraum keine Beispiele für geförderte Werke in friesischer Sprache bekannt sind, erachtet der Ausschuss aufgrund der dementsprechend fehlenden praktischen Umsetzungen diese Verpflichtung weiterhin als nicht erfüllt.

Niederdeutsch

323. Seit 2013 wird seitens des Zentrums für Niederdeutsch in Leck in Zusammenarbeit mit den Flensburger Kurzfilmtagen derzeit alle drei Jahre ein plattdeutscher Kurzfilmwettbewerb, PLATTSPOTS, veranstaltet, bei dem zur Produktion von Filmen bis zu drei Minuten Länge aufgerufen wird, die für die niederdeutsche Sprache werben. Das Zentrum in Mölln veranstaltet seit 2017 den plattdeutschen Songcontest PLATTBEATS, der Musiker zwischen 15 und 30 Jahren animiert, einen eigenen Song auf Platt zu präsentieren.

Romanes

324. Nach Auffassung des Bundes entspricht die staatliche Förderung des Kultur- und Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma dieser Bestimmung, soweit die Produktion solcher

Werke und die Verbreitung außerhalb des Rundfunks betroffen sind. Es läge aufgrund dieser Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips in der Hand der Verantwortlichen der Minderheit/Sprachgruppe in dieser Institution, bei der Entscheidung über die Aktivitäten des Zentrums entsprechende Maßnahmen zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen. Eine Bewertung durch den Sachverständigenausschuss ist bisher nicht erfolgt.

5.2.4.3 Veröffentlichung von Zeitungsartikeln

Artikel 11 – Medien

"(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- e i zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
- ii **zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;"**

325. Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen.

326. Wegen der verfassungsgemäß garantierten Pressefreiheit sind die Einwirkungsmöglichkeiten des Staates gering.

Dänisch

327. Laut Sachverständigenausschuss wird die Verpflichtung durch die Tageszeitung „Flensburg Avis“ und den Pressedienst des SSF als erfüllt angesehen. Die Auflage von Flensburg Avis beträgt rund 4.400 Exemplare (Stand I. Quartal 2019³⁰). Die Medien in Deutschland und Dänemark werden vom Pressedienst des SSF mit Informationen über die Minderheit in deutscher und dänischer Sprache versorgt.

Nordfriesisch

328. Die in Nordfriesland erscheinenden Zeitungen, die vom Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag veröffentlicht werden und ungefähr einmal im Monat jeweils eine Seite in friesischer/niederdeutscher Sprache enthalten, hatte der Expertenaus-

³⁰ Quelle: Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW)

schuss zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus druckt auch die Zeitung der dänischen Minderheit „Flensburg Avis“ Meldungen in friesischer Sprache ab.

Die friesischen Anteile der genannten Zeitungsseite werden vollständig vom NFI bereitgestellt und bis zum Drucklayout begleitet, obgleich diese Arbeit nicht zur Kernaufgabe des NFI gehört.

329. Unverändert regt der Sachverständigenausschuss an, dass regelmäßige Veröffentlichungen von Zeitungsartikeln, einschließlich Online-Artikeln in nordfriesischer Sprache erleichtert werden sollen. In seinem fünften Bericht hatte er angemerkt, dass Ermunterung oder Erleichterung keine Einmischung in die Pressefreiheit darstellen müsse, sondern beispielsweise darin bestehen könnte, die journalistische Ausbildung zu unterstützen oder indirekte finanzielle Unterstützung z. B. über die friesischen Sprachvereine zu leisten.

330. Das Land Schleswig-Holstein verweist weiterhin zu der Frage des Expertenausschusses, ob entsprechend seiner Empfehlung Maßnahmen ergriffen wurden, um zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in nordfriesischer Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern, auf die grundlegenden Ausführungen unter Randnummer 303.

331. Die Verpflichtung wird dementsprechend vom Ausschuss als nicht erfüllt betrachtet.

Niederdeutsch

332. Für Schleswig-Holstein betrachtet der Expertenausschuss die Verpflichtung als erfüllt.

Romanes

333. Nach der grundsätzlichen Haltung der deutschen Sinti soll ihre Sprache nur in den Familien und Familienverbänden gepflegt werden. Auf eine Verschriftung und Codifizierung wird deshalb verzichtet. Die Herausgabe von Printmedien in Romanes entspricht nicht dieser Haltung. Diese Verpflichtung hat deshalb in der Praxis keine Auswirkungen.

5.2.4.4 Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produktionen

Artikel 11 – Medien

“(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Ein-

fluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- f i die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder
- ii **die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;"**

334. Schleswig-Holstein hat für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch jeweils die Variante ii übernommen. Für Romanes wurde die Verpflichtung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Dänisch

335. Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein unterstützt Kinofilme und außergewöhnliche Fernsehproduktionen aller Genres. Entscheidungskriterien für eine Förderung sind u.a. die inhaltliche Qualität des jeweiligen Projektes sowie ein umfassender Hamburg- bzw. Schleswig-Holstein-Bezug.

Eine solche Förderung steht auch dänischsprachigen Produktionen offen, sofern sie die qualitativen Anforderungen erfüllen.

336. Da bestehende finanzielle Hilfen auch für audiovisuelle Produktionen in dänischer Sprache möglich sind, erachtet der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung formal als erfüllt. Ihm liegen keine Beispiele über unterstützte Projekte vor, und er mahnt an, die Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in dänischer Sprache zu erleichtern.

337. Der Sachverständigenausschuss sieht diese Verpflichtung formal als erfüllt an und mahnt, die Produktion und Verbreitung von audiovisuellen Werken in dänischer Sprache zu erleichtern.

338. Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein hat im Zeitraum 2014 bis Mitte 2019 tatsächlich eine Reihe deutsch-dänische Koproduktionen unterstützt, so sind folgende Filmwerke entstanden:

- Unter dem Sand / Under sandet von Martin Zandvliet
- Aminas Letters / AMINAS BREVE von Jakob Bitsch

Die Verfilmungen der Jussi Adler Olsen-Bestseller mit Premierien in dänischer Sprache, wurden auch auf dem Filmfest Hamburg präsentiert:

- Erbarmen/ Kvinden i buret von Mikkel Nørgaard
- Schändung/ Fasandræberne von Mikkel Nørgaard
- Erlösung/ Flaskepost fra P von Hans Petter Moland

- Verachtung/ Journal 64 von Christoffer Boe.

Diese Aufstellung wird dem Sachverständigenausschuss des Europarats im Rahmen der Berichterstattung im 7. Staatenbericht zur Verfügung gestellt.

Nordfriesisch

339. Im Bereich der Förderung, der Produktion und Verbreitung von audio- und audiovisuellen Werken durch die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH sehen die Richtlinien vor, die Produktionsstandorte Hamburg und Schleswig-Holstein zu fördern, eine Förderung der Minderheitensprachen ist nicht unmittelbar intendiert.

340. Es hat im Berichtszeitraum keine Förderung von friesischen Filmwerken gegeben, da keine Förderanträge vorgelegt worden sind.

341. Der Sachverständigenausschuss sieht diese Verpflichtung formal als erfüllt und mahnt an, die Produktion und Verbreitung von audiovisuellen Werken in nordfriesischer Sprache zu erleichtern.

Niederdeutsch

342. Die Frage des Sachverständigenausschusses, in welcher Weise die "Filmförderung" die Förderungsfähigkeit von in niederdeutscher Sprache geschaffenen audiovisuellen Produktionen in der Praxis ermöglicht, hat das Land wie folgt beantwortet: Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein fördert Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind, die schleswig-holsteinische Filmkultur qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln sowie ein vielfältiges und hochwertiges Filmschaffen im Lande zu ermöglichen. Insoweit sind auch audiovisuelle Produktionen in niederdeutscher Sprache förderfähig, die die allgemeinen Förderkriterien erfüllen.

343. Der Sachverständigenausschuss bleibt bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass diese Verpflichtung nur formal erfüllt ist, da ihm keine audiovisuelle Produktion in niederdeutscher Sprache bekannt ist, die nach diesem Konzept gefördert worden wäre. Er empfiehlt, die Produktion und Verbreitung von audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache zu erleichtern.

344. Unter Beteiligung der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein sind folgende drei Filmwerke mit Niederdeutsch-Bezug produziert worden:

die Dokumentarfilme von Gisela Tuchtenhagen in Originalsprache mit hochdeutschen Untertiteln:

- a) BINGO – toletzt entscheed jümmers dat Glück

b) Utbüxen kann keeneen - Weglaufen kann keiner

Die Filmwerkstatt in Kiel der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein unterstützte 2019 die plattdeutsche Sprachfassung eines FFHSH-geförderten Animationsfilm nach dem Kinderbuch von Kirsten Boie:

c) RITTER TRENK op PLATT

5.2.4.5 Gewährleistung der Kommunikationsfreiheit

Artikel 11 – Medien

"(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten."

345. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch übernommen.

Nordfriesisch, Niederdeutsch, Romanes

346. Die Informationsfreiheit, einschließlich des freien Empfangs von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern, ist durch das Grundgesetz garantiert. Der Ausschuss betrachtet diese Verpflichtung daher als erfüllt.

Dänisch

347. Der Sachverständigenausschuss macht geltend, dass o. g. Verpflichtung künftig nicht mehr erfüllt sein wird, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern, dass der Digitalisierungsprozess es den Dänisch-Sprecherinnen und -Sprechern unmöglich macht, dänische Fernsehsendungen zu empfangen. Denn

die Verpflichtung zur Gewährleistung der Empfangsfreiheit bezieht sich nicht nur auf Hindernisse, die dem Empfang ausländischer Programme absichtlich in den Weg gelegt werden, sondern auch auf passive Hinderungen, die sich daraus ergeben, dass die zuständigen Behörden nichts unternommen haben, um einen Empfang zu ermöglichen.

348. Ein besonderes Problem zeichnete sich deshalb aus der Digitalisierung der Medien zum 1. November 2009 ab.

Die Regierungen in Dänemark und Schleswig-Holstein haben in enger Zusammenarbeit mit der dänischen Minderheit große Anstrengungen unternommen, um den kontinuierlichen Empfang des dänischen Fernsehens im Landesteil Schleswig nach der Abschaltung der analogen Fernsehverbreitung und vollständigen Digitalisierung in Dänemark auch weiterhin gewährleisten zu können. In den Verhandlungen mit Danmarks Radio (DR) und Kabel Deutschland (KDG; heute: Vodafone Kabel Deutschland GmbH – VfKD) ist es schließlich gelungen sicherzustellen, dass die dänischen Programme auch weiterhin in Schleswig-Holstein nutzbar sind.

349. Bei rund 90 Prozent der Haushalte, die bisher DR 1 und TV 2 über das Kabel empfangen haben, wird sich nach Mitteilung von VfKD für den Kabelempfänger auch künftig nichts ändern. VfKD handelt das digitale Signal aus Dänemark in ein analoges Signal um. Auch für die größten Teile des Restgebietes des bisherigen Kabelempfangs ist der weitere Empfang möglich.

Weiterhin ist der Empfang der dänischen Programme außerhalb der Kabelverbreitung und der terrestrischen Reichweite direkt über den Satelliten Thor möglich. Wie die dänische Seite ausdrücklich bestätigte, können die Smartcards zur Entschlüsselung des dänischen Satellitensignals auch von Ausländern erworben werden. Das Internet ist eine weitere ergänzende Möglichkeit einzelne dänische Programmangebote nutzen zu können.

350. Gleichwohl ist aber um Verständnis dafür zu werben, dass die Entscheidung Dänemarks zur vollständigen Digitalisierung in einigen Haushalten eventuell auch neue Empfangsvorkehrungen erfordert.

Zwar bleibt der Empfang über die Dachantenne in den Gebieten weitestgehend möglich, in denen DR 1 und TV 2 bislang auf diesem Weg zu empfangen waren. Allerdings benötigen die Haushalte im terrestrischen Verbreitungsgebiet künftig einen Decoder, der für die neue dänische Übertragungstechnik (MPEG 4) tauglich ist, einschließlich einer Smartcard zur Entschlüsselung der Signale.

351. Insgesamt werden auch künftig dänische Programme in Schleswig-Holstein nutzbar bleiben, denn zu Recht ist der gegenseitige Empfang von Medienangeboten in der deutsch-dänischen

Grenzregion für viele Menschen sehr von Interesse, weil dies das beste Mittel ist, die Minderheitensprachen zu fördern und das gegenseitige Vertrauen zu stärken.

352. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung weiterhin auch für Dänisch als erfüllt.

5.2.5 Artikel 12 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen)

353. Der Artikel umfasst Verpflichtungen bei kulturellen Aktivitäten und im Bereich von kulturellen Einrichtungen.

Das Land Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 12 Abs. 1 c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;

Nordfriesisch: Art. 12 Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;

Niederdeutsch: Art. 12 Abs. 1 a; b; c; d; f; g; Abs. 3;

Romanes: Art. 12 Abs. 1 a; d; f; Abs. 2.

Die Bestimmungen nach Art. 12 Abs. 1 Buchstabe g und Abs. 3 wurden für Romanes durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen und gelten bundesweit.

5.2.5.1 Ausdruck und Zugang zur Sprache

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

"(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

- a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der [ihnen eigenen] Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;"**

354. Die Verpflichtung zielt darauf ab, Initiativen zu fördern, die typisch für die den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Arten des kulturellen Ausdrucks sind.

355. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

Nordfriesisch

356. Durch die Landesförderung friesischer Einrichtungen und die Projektförderung des Bundes (durch die BKM) werden die Verpflichtungen mittelbar umgesetzt. Für das Friesische werden eigene Formen des Ausdrucks und die Vertretung eigener Anliegen durch das Land gefördert. Das Land fördert institutionell den Friesenrat - Sektion Nord, das NFI, den Nordfriesischen Verein e.V. und die Friisk Foriining e.V., die eine vielfältige kulturelle Arbeit in der friesischen Volksgruppe betreiben. Hinzu kommen Landesmittel für Projekte der friesischen Volksgruppe. Insgesamt wird die Landesförderung für diesen Bereich im Haushaltsjahr 2019 über 578.100 Euro betragen. Für eine Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit des NFI – und hier insbesondere für die grundlegende Neugestaltung seiner Homepage – wurden im Haushalt 2018 50.000 Euro bereitgestellt.

357. Das NFI in Bredstedt ist von großer Bedeutung für die Pflege der friesischen Sprache, Kultur und Geschichte. Das Institut versteht sich als Brücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Laienforschung. Das Institut wirkt an der Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien für den Friesischunterricht und an der Lehrerfortbildung mit. Vor allem auf den Gebieten Sprache, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands ist es wissenschaftlich und publizistisch tätig. Weiterhin zählen zu seinen Aufgaben die Unterhaltung einer Fachbibliothek und eines Zeitungsausschnittarchivs sowie das Angebot von Kursen, Seminaren und Vortragsveranstaltungen. Darüber hinaus hat das NFI mit dem Museumsanbau Nordfriisk Futuur einen „Schaukasten“ mit dem das Institut der interessierten Öffentlichkeit wertvolle Informationen über alles Friesische sowie die Arbeit des Instituts liefert.

Träger des Instituts ist der Verein Nordfriesisches Institut e.V., der etwa 900 Mitglieder zählt. Das Land Schleswig-Holstein hat mit dem Trägerverein des NFI zum zweiten Mal eine Ziel- und Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die bis 2021 gültig sind. Erstmals wurde diese Ziel- und Leistungsvereinbarung auf Deutsch und am 11. Januar 2019 auch in friesischer Sprache unterzeichnet.

Das Land plant diese Vereinbarung, bei weiterhin guter Zusammenarbeit, auch unter dem Dach der Friesenstiftung fortzusetzen und somit den Erhalt des NFI als der wissenschaftlichen Einrichtung im Land langfristig zu garantieren.

358. Die Verpflichtung gilt laut Sachverständigenausschuss als erfüllt.

Niederdeutsch

359. Mehrere Einrichtungen und Vereine, die sich mit der niederdeutschen Sprache und Kultur befassen, werden vom Land regelmäßig gefördert. Hierzu zählen insbesondere das LzN in Bremen, die Regionalzentren für Niederdeutsch in Leck und Mölln sowie die unter dem Dach des SHHB vertretenen Vereine und Institutionen, wie etwa der Kooperationspartner Jugendhof Scheersberg.

Die Unterstützung für die Regionalzentren für Niederdeutsch in Leck und Mölln wurde beginnend in 2018 um 25 Prozent auf 25.000 Euro angehoben.

360. Seit der Kündigung des ‚Abkommens über die gemeinsame Förderung des Instituts für niederdeutsche Sprache e.V.‘ mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 wird das LzN im Rahmen einer gGmbH-Gründung von den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gefördert. Das länderübergreifend angelegte Tätigkeitsfeld gilt prinzipiell allen Aspekten der niederdeutschen Sprachkultur und bezieht sich auf den gesamten niederdeutschen Sprachraum.

361. Am 1. November 2017 hat das Niederdeutschsekretariat mit Sitz in Hamburg seine Arbeit aufgenommen und nach dem INS auch die Geschäftsführung des 2002 gegründeten BfN, in den auch Niederdeutsch-Vertreter und Vertreterinnen aus Schleswig-Holstein entsandt werden, übernommen. Gefördert wird das Niederdeutschsekretariat institutionell vom BMI.

Der SHHB fungiert beim BMI als Zuwendungsempfänger für das Niederdeutschsekretariat und den BfN. Er ist für die Antragsstellung, die Abrechnung und die Projektberichte zuständig und tritt als Arbeitgeber für die Leiterin des Niederdeutschsekretariats auf. Als Teil des Netzwerkes Niederdeutsch ist die Leiterin des Niederdeutschsekretariats in Schleswig-Holstein eng eingebunden. Vom Sitz in Hamburg aus erfolgt die sprachpolitische Netzwerk- und Gremiarbeit sowie die Organisation von Tagungen, dem jährlichen Sprachentag und die Herausgabe von Publikationen u.a. zu Themen aus Bildung, Kultur und Soziales.

Zu den Kernaufgaben des Niederdeutschsekretariats zählen:

- Konzeptionelle und organisatorische Unterstützung des BfN bei der sprachpolitischen Vertretung der Interessen der Niederdeutschsprecherinnen und -sprecher auf Länder- und Bundesebene.
- Geschäftsführung des BfN mit je zwei Vertreterinnen und Vertretern aus Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-

Anhalt, Schleswig-Holstein sowie von der Sprechergruppe der Plautdietschen.

- Begleitung der Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen aus Sicht der Sprechergruppe.
- Durchführung von Projekten zur Förderung und Stärkung der Regionalsprache Niederdeutsch

Besonders wichtig sind die Kontakte zur politischen Ebene in Berlin, ferner hat sich ein enger Kontakt zum Minderheitensekretariat in Berlin entwickelt.

362. 1994 hat das Land zwei Zentren für Niederdeutsch, je eines im Landesteil Schleswig und eines im Landesteil Holstein, eingerichtet. Die Zentren sollen einen wichtigen Beitrag zur Pflege und Förderung des Niederdeutschen leisten. Unter Stichworten wie Beratung, Information, Organisation und Koordination sollen in den Zentren Kompetenzen zusammengeführt werden. Die Zentren sollen darüber hinaus die unterschiedlichen Kompetenzen in den Regionen zusammenzuführen sowie die Schulen, Bildungs- und Weiterbildungsträger, Einzelpersonen, Vereine und sonstige Organisationen, die sich mit dem Niederdeutschen beschäftigen, beraten, ihre Aktivitäten fördern und ggf. koordinieren. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übt dabei die Fachaufsicht aus. Zwischenzeitlich haben sich die Zentren zu anerkannten Informations- und Beratungszentren in Schleswig-Holstein entwickelt. Für die Umsetzung der Charta sowie des Handlungsplans Sprachenpolitik setzen sie auch in den Bereichen Kindergarten und Schule wichtige Impulse.

363. Die großen Mehrspartentheater in Kiel und Lübeck sowie das Schleswig-Holsteinische Landestheater setzen sich aktiv und kontinuierlich für das Niederdeutsche Theater ein. Im Amateurtheaterbereich gibt es eine Vielzahl von Bühnen, die Theater in niederdeutscher Sprache aufführen bzw. ihre Spielpläne ausschließlich mit niederdeutschem Theater gestalten. Durch die institutionelle Förderung des Niederdeutschen Bühnenbundes unterstützt das Land diese Theaterarbeit mit 16 angeschlossenen Bühnen sowie die Förderung des Landesverbandes der Amateurtheater in Schleswig-Holstein mit 110 angeschlossenen Bühnen, von denen 41 Theater in niederdeutscher Sprache anbieten. Mit den Fördermitteln werden für die Mitwirkenden der Amateurtheater Fortbildungsveranstaltungen angeboten und für die Inszenierung von Stücken an den im Niederdeutschen Bühnenbund zusammengeschlossenen Bühnen Gastregisseure engagiert. Auch niederdeutsche Theatertreffen und -veranstaltungen, wie das Niederdeutsche Theatertreffen im Freilichtmuseum Molfsee oder das Niederdeutsche Spielegruppentreffen auf dem Scheersberg werden gefördert.

364. Mehrere mit Landesmitteln institutionell geförderte Verbände, insbesondere der Sängerbund Schleswig-Holstein e.V. und der Musikerverband Schleswig-Holstein e.V., setzen sich auch für Musikgut mit niederdeutschen Texten ein.

365. Unter anderem durch die Büchereizentrale Schleswig-Holstein wird das Büchereiwesen in niederdeutscher Sprache gefördert, indem Literatur in niederdeutscher Sprache und über die niederdeutsche Sprache angeboten und vermittelt sowie Autorenlesungen in Niederdeutsch angeboten werden. Weil dieser Literaturbereich nicht von bundesweiten Diensten unterstützt wird, ist dafür ein spezielles Lektorat eingerichtet worden.

366. Für jährlich 12 bis 15 niederdeutsche Seminare (insbesondere für Kinder und Jugendliche aber auch für Familien) sowie für generationsübergreifende Veranstaltungen und niederdeutsche Theater- und Regiewerkstätten erhalten der SHHB und weitere Einrichtungen zusätzliche Mittel. Im Rahmen des Kulturkonzeptes „Kulturperspektiven Schleswig-Holstein“ wird die Bedeutung der Sprachenvielfalt betont. Als Beitrag zur Entbürokratisierung wurde die finanzielle Förderung für sehr kleine Projekte an den SHHB delegiert. Diese Projekte sollten in Zukunft durch den SHHB gefördert werden. Eine Kürzung der Summe ist nicht erfolgt. Die Förderung des SHHB wurde deshalb im Haushalt für 2015 entsprechend erhöht.

Für die landesweite Unterstützung der niederdeutschen Sprache hat der SHHB zusätzliche Projektmittel in 2018 und 2019 erhalten.

Der SHHB hat das Projektkonzept „Das Liederaturbuch Schleswig-Holstein“ in Buchform und als Internetpräsentation (<https://www.sh-singen-heute.com/>) erarbeitet, das das Land in 2018 mit 30.000 Euro und in 2019 mit 5.000 Euro gefördert hat. Das „Liederaturbuch“ ist angelegt als spannendes Singe-, Bilder- und Lesebuch auch für Menschen, die nicht täglich singen, aber an Heimat und Musik interessiert sind. Zu den Liedern werden jeweils in Schrift und Bild die Entstehungsgeschichten erzählt oder auch regionale Varianten oder aktuelle Neubetextungen vorgestellt und kleine Begebenheiten geschildert. Der Inhalt wird von historischen Balladen bis hin zu heute gesungenem Hip Hop oder Rap reichen, und das in allen Sprachformen von Hochdeutsch, Platt, Friesisch, Sønderjysk und Dänisch. Eingebunden werden alle 11 Landkreise mit ihren Gemeinden.

367. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

Romanes

368. Durch die Landesförderung der Geschäfts- und Beratungsstelle des Landesverbands Deutscher Sinti und Roma in Kiel so-

wie die Förderung der Kulturarbeit erfolgt die Umsetzung dieser Verpflichtung in erster Linie mittelbar.

5.2.5.2 Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheiten- oder Regional- sprache geschaffenen Werken

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

"(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

- b die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;"**

369. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen.

Nordfriesisch

370. Die Einrichtungen der friesischen Volksgruppe, insbesondere das NFI, haben die Möglichkeit, Fördermittel des Landes auch für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation, und Untertitelung von Werken in die friesische bzw. in der friesischen Sprache einzusetzen. Das NFI gibt im eigenen Verlag und in Zusammenarbeit mit anderen Verlagen Zeitschriften und Bücher in deutscher und friesischer Sprache heraus.

Im Zusammenwirken mit anderen friesischen Vereinen hat der Verein Nordfriesisches Institut in den knapp siebzig Jahren seines Bestehens die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu friesischsprachiger Literatur gefördert. Auch die Übersetzung von nordfriesischen Werken in andere Sprachen wurde in dieser Zusammenarbeit gefördert. Einige wenige Bücher sind zweisprachig (deutsch-friesisch) erschienen. Friesischsprachige Radiobeiträge werden gelegentlich synchronisiert oder ins Deutsche übertragen; Musik-CDs mit friesischen Liedern werden hochdeutsche Übersetzungen beigegeben. Um den Zugang zur nordfriesischen Sprache zu ermöglichen, enthalten friesische Wörterbücher, mit einer Ausnahme, nur die deutschen Entsprechungen. Alle zwei Jahre findet in Husum das Minority Film Festival statt, dass von Friisk Foriining organisiert wird.

371. Die Kulturarbeit der friesischen Volksgruppe wird mit erheblichen Landes- und Bundesmitteln gefördert. Grundsätzlich können alle friesischen Organisationen entsprechende Anträge über die Dachorganisation der Nordfriesen, den Friesenrat/ Fräsche Rädj, an das Land und den Bund (BKM) stellen. Die Mittel werden dabei insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung von Verpflichtungen aus der Sprachencharta zur Verfügung gestellt und bewilligt.

372. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

Niederdeutsch

373. Das Land Schleswig-Holstein fördert sowohl institutionell als auch mit Projektmitteln verschiedene niederdeutsche Einrichtungen, wie die Zentren für Niederdeutsch, den SHHB und das Länderzentrum für Niederdeutsch. Die Übersetzung von regionalsprachlichen Werken in andere Sprachen geschehe laut SHHB bisher äußerst selten.

Im Rahmen des Klaus Groth Jubiläumsjahrs 2019 organisiert die gleichnamige Gesellschaft eine Reihe von öffentlich zugänglichen Symposien. Die Tagung "Klaus Groth im 19. Jahrhundert: Leben, Werk, Kontext mit einer Sektion 'Mundartliteratur im 19. Jahrhundert I'" wurde am 31. Mai und am 1. Juni 2019 von der Klaus-Groth-Gesellschaft in der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek organisiert. Diese Veranstaltung wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit 5.000 Euro gefördert.

Die Landesbibliothek in Kiel hat die Jubiläumsausstellung „Klaus Groth – Leben und Werk“ aus eigenen Beständen ausgerichtet. Sie wurde komplett aus dem regulären Haushalt finanziert, der der Landesbibliothek für Ausstellungen bereitsteht. Sie konnte vom 26. April bis zum 14. Juli 2019 besucht werden. Mit Stand vom 1. Juli haben sich 433 Besucher und Besucherinnen die Ausstellung angesehen.

Die Kulturstiftung Schleswig-Holstein hat die Klaus-Groth-Gesellschaft für das Buch „Hargen Thomsen: Klaus Groths Quickborn - eine unglaubliche Buchkarriere“ mit einem Druckkostenzuschuss in Höhe von 2.500 Euro unterstützt; das Buch ist am 27. April 2019 vorgestellt worden.

374. Der Sachverständigenausschuss erachtet die Verpflichtung als erfüllt.

5.2.5.3 Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

- c in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;“

375. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen.

Dänisch

376. Die Einrichtungen der dänischen Minderheit, wie der Sydslesvigsk Forening und die Dansk Centralbibliotek, haben die Möglichkeit, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von Werken in die dänische Sprache einzusetzen.

377. Der Sachverständigenausschuss hält diese Verpflichtung weiterhin für erfüllt.

Nordfriesisch

378. Das NFI sowie die Ferring-Stiftung haben zahlreiche Werke ins Friesische übertragen. Dies gilt auch im Bereich Kinder- und Jugendliteratur, Beispiele sind „Riad ens, hū hal ik di liis mei“, „Det skap Esperanza“ und ganz aktuell 2018 der Klassiker „Ben liebt Anna“ von Peter Härtling auf Friesisch.

379. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

Niederdeutsch

380. Der Expertenausschuss hielt die Verpflichtung bislang nur für teilweise erfüllt, da niederdeutsche Werke nur sehr selten in andere Sprachen übersetzt werden.

381. Das Land Schleswig-Holstein fördert den Niederdeutschen Bühnenbund Schleswig-Holstein e.V. und den Landesverband der Amateurtheater Schleswig-Holstein e.V. institutionell und unterstützt damit deren Arbeit als Dachverband. Diese nehmen die Funktion einer Service- und Beratungsstelle für die Mitglieds Bühnen wahr und unterstützen diese auch hinsichtlich der Spielplangestaltung. Dabei geht es nicht nur um die Inszenierung vorhandener Bühnenwerke, sondern auch um die Neuübersetzung hochdeutscher Dramenliteratur ins Niederdeutsche und deren anschließende Inszenierung.

Die institutionelle Förderung des Niederdeutschen Bühnenbundes wurde ab dem Haushaltsjahr 2019 auf 50.000 Euro p.a. angehoben (vormals 24.155 Euro). Die Förderung erfolgt zurzeit noch jährlich auf Grundlage einer Zielvereinbarung; für 2020 wird erstmals eine Kontraktförderung mit einer Laufzeit von jeweils drei Jahren angestrebt. Die Niederdeutsch-Werkstätten auf dem Jugendhof Scheersberg erhalten beginnend seit 2018 eine institutionelle Förderung von 3.000 Euro jährlich.

Darüber hinaus findet der Zugang in der Regionalsprache zu Werken in anderen Sprachen vereinzelt statt und geschieht meist auf private Initiative von niederdeutschen Autoren, die mit der Übersetzung derartiger Werke für Veröffentlichungen auf dem Buchmarkt sorgen.

382. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als erfüllt.

5.2.5.4 Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

- d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“

383. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes

384. Mit Förderungen aus Landesmitteln stellen Einrichtungen und Gremien der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe, der niederdeutschen Sprachgruppe und der Landesverband Deutscher Sinti und Roma sicher, dass die Kenntnis und der Gebrauch der jeweiligen Sprache und Kultur bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise berücksichtigt werden.

385. Die Minderheiten werden darüber hinaus bei zentralen Feierlichkeiten und Präsentationen in Verantwortung der Landesregierung, wie dem Bürgerfest zum Tag der deutschen Einheit am 3. und 4. Oktober 2019 in Kiel oder dem 70. Landesgeburtstag am 1. und 2. Oktober 2016 in Eutin, stets zur aktiven Teilnahme eingeladen, um sich der Mehrheitsbevölkerung zu präsentieren.

386. In Schleswig-Holstein gibt es außerdem eine Vielzahl niederdeutscher Theater, die sich gemeinsam mit ihren Dachverbänden, dem Niederdeutschen Bühnenbund und dem Amateurtheaterverband für die Sicherung und die Verbreitung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaters in Schleswig-Holstein einsetzen. Mit den geförderten Verbänden sind Ziele und Maßnahmen verabredet, die dazu beitragen sollen, dem Niederdeutschen noch mehr Gewicht zu geben. Dazu gehören insbesondere die Vermittlung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaterspiels an Jugendliche, die Durchführung von Aus- und Fortbildungen, um die Qualität der Theaterangebote zu steigern und die Vernetzung und Zusammenarbeit aller Akteure im Bereich des Plattdeutschen Theaters über die Landesgrenzen hinaus.

387. Die Landesregierung unterstützt darüber hinaus regelmäßig die Niederdeutschen Theatertage im Freilichtmuseum Molfsee und die Bühnentage des Niederdeutschen Bühnenbundes Schleswig-Holstein. Sie ermöglicht den Einsatz von Gastregisseurinnen und -regisseuren für Uraufführungen des plattdeutschen Theaters. Seit 2014 wird seitens des Niederdeutschen Bühnenbundes regelmäßig der Konrad-Hansen-Preis für neue niederdeutsche Theaterstücke ausgeschrieben und vergeben.

388. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung weiterhin für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch als umgesetzt. Eine Bewertung für Romanes erfolgte bisher nicht, da Romanes in Schleswig-Holstein nach Teil II geschützt wird.

5.2.5.5 Einsatz von sprachkompetentem Personal

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

- e Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;“

389. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch und Nordfriesisch übernommen.

Dänisch

390. Die staatlichen Zuschüsse für Veranstaltungen der nationalen Minderheiten schließen in Deutschland auch Mittel ein, die für Personalkosten eingesetzt werden. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dänischen Kulturarbeit sprechen zudem Dänisch und Deutsch sowie manchmal auch noch Niederdeutsch.

391. Der Sachverständigenausschuss hält diese Verpflichtung weiterhin für erfüllt.

Nordfriesisch

392. In seinem vorletzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, ihm im nächsten Staatenbericht genaue Informationen über Maßnahmen zukommen zu lassen, die sicherstellen, dass die neben den friesischen Organisationen für die Veranstaltung und Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Stellen über Personal verfügen, das die friesische Sprache beherrscht.

393. Laut Landesregierung sind sowohl in den friesischen Organisationen als auch in den Stellen, die für die Veranstaltung und Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlich zeichnen, Beschäftigte vorhanden, die die friesische Sprache beherrschen.

394. Bis er diesbezüglich weitergehende Informationen erhält, erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung weiterhin als nur zum Teil erfüllt.

5.2.5.6 Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;“

395. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes

396. Im zweijährigen Rhythmus fand zwischen 1990 und 2012 an wechselnden Orten im Lande ein Schleswig-Holstein-Tag statt, zu dem alle Minderheiten stets zur aktiven Teilhabe eingeladen wurden. Der letzte Schleswig-Holstein-Tag fand 2012 in Norderstedt statt.

In die Planungen zu den Feierlichkeiten zum 70. Gründungstag des Landes am 1. und 2. Oktober 2016 wurden die Verbände der nationalen Minderheiten und der niederdeutschen Sprechergruppe einbezogen. Alle Minderheiten und auch die Sprechergruppe Niederdeutsch, vertreten durch die Zentren in Mölln und Leck, waren auf dem zentralen Festplatz mit jeweils eigenen Präsentationen vertreten und mit ihren Vertretern beim Empfang der Landesregierung zugegen.

Im Jahr 2019 werden die zentralen Feierlichkeiten zum Tag der deutschen Einheit in Schleswig-Holsteins Landeshauptstadt Kiel stattfinden. Die Verbände der nationalen Minderheiten und der Regionalsprache Niederdeutsch in Schleswig-Holstein sowie der deutschen Minderheit in Dänemark sind in die Vorbereitungen einbezogen und werden sich mit eigenen Präsentationen an der Gestaltung des Bürgerfests beteiligen.

Auch die Feierlichkeiten und Veranstaltungen zum 100jährigen Jubiläum der Volksabstimmung zur Grenzziehung zwischen Deutschland und Dänemark und dem damit verbundenen Deutsch-Dänischen Jahr der kulturellen Freundschaft 2020 wer-

den ganz wesentlich durch die nationalen Minderheiten in der deutsch-dänischen Grenzregion mitgetragen.

SSF und BDN, deren Vorsitzende auch feste Sitze in den auf beiden Seiten der Grenze eigens zur Planung und Koordinierung der Jubiläumsaktivitäten eingerichteten Gremien (das Sønderjyske Præsidium in Dänemark sowie das 2020-Komitee in Schleswig-Holstein) haben, richten im Verlauf des gesamten Jubiläumsjahres zahlreiche Veranstaltungen aus und würdigen dadurch öffentlich ihre eigene Geburtsstunde in angemessener Weise.

Denn auch auf Grundlage der demokratischen Grenzziehung bzw. Anerkennung der Grenze von 1920 leben die dänische und die deutsche Minderheit in Dänemark und Schleswig-Holstein in der heutigen Form gleichberechtigt und vollständig integriert.

Das deutsch-dänische Grenzland findet in der Gegenwart europaweit als Modellregion für Minderheitenpolitik Beachtung. Entsprechend hat sich das Land Schleswig-Holstein zum Ziel gesetzt, im Jubiläumsjahr 2020 mit besonderen Aktivitäten an die historischen Volksabstimmungen von 1920 zu erinnern und ihre Bedeutungen für die Minderheiten auf beiden Seiten der Grenze sowie die enge, vertrauensvolle und grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Dänemark landesweit sichtbar zu würdigen

397. Der Sachverständigenausschuss hält diese Verpflichtung weiterhin für erfüllt.

5.2.5.7 Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

- g zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“**

398. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Für Romanes wurde die Bestimmung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

399. Im Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz - BiblG) vom 30. August 2016 des Landes ist in § 2 Abs. 2 S. 3 festgelegt, dass die Bibliotheken Beiträge zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zum Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen leisten. Darüber hinaus sind in § 3 Abs. 1 die Bibliotheken in der Trägerschaft der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V. als öffentliche Bibliothek sowie in § 4 Abs. 1 die Bibliothek der Ferring-Stiftung auf Föhr als wissenschaftliche Bibliotheken aufgenommen.

Dänisch

400. Die Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V. und die ihr angeschlossenen Einrichtungen stehen für die Sammlung, Aufbewahrung oder Veröffentlichung von in dänischer Sprache geschaffenen Werken zur Verfügung und können dabei auch auf staatliche Fördermittel Schleswig-Holsteins zurückgreifen.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurde erstmals ein dreijähriger Zuwendungsvertrag (Kontraktförderung) zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Dansk Centralbibliotek abgeschlossen. Nach erfolgreicher Evaluierung soll diese ab 2020 um weitere drei Jahre fortgesetzt werden.

401. Die Aufführung von in Dänisch geschaffenen Werken wird vom Sydslesvigsk Forening und den ihm angeschlossenen Einrichtungen und Initiativen anderer Verbände auch unter Einsatz der Fördermittel Schleswig-Holsteins organisiert und finanziert. Dabei werden staatliche dänische Bühnen sowie Tourneetheater zu Gastspielen eingeladen. Auch die dänischsprachige Amateurbühne „Det lille Teater“ in Flensburg präsentiert dänische Aufführungen.

Nordfriesisch

402. Das mit Landesmitteln geförderte NFI in Bredstedt unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv, die für die Sammlung, Aufbewahrung oder Veröffentlichung von in Friesisch geschaffenen Werken zur Verfügung stehen.

Niederdeutsch

403. Im Büchereiwesen in Schleswig-Holstein wird die niederdeutsche Sprache auf vielfältige Weise u. a. auch durch die Büchereizentrale Schleswig-Holstein gefördert. Dies geschieht durch Angebot und Vermittlung von Literatur in niederdeutscher Sprache und über die niederdeutsche Sprache sowie durch Autorenlesungen in Niederdeutsch. Dafür ist ein spezielles Lektorat eingerichtet. Durch eine umfassende Marktsichtung in Verlagsprospekten, Zeitschriften und durch Kontakt mit den Autorinnen und Autoren wird gewährleistet, dass auch Erscheinungen über den nicht pro-

fessionellen Bereich berücksichtigt werden. Diese Bücher werden vom Lektorat besprochen und über Empfehlungslisten zur Anschaffung durch die Büchereien vorgeschlagen. Literatur über Niederdeutsch und in Niederdeutsch wird gesondert erschlossen, so dass die Leserinnen und Leser in den Büchereien schnell und direkt auf diese Bücher zurückgreifen können.

Folgende Einrichtungen sind zu nennen:

▪ **Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek**

Zu den Sammelschwerpunkten der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek gehören die niederdeutsche Sprache und die schleswig-holsteinische niederdeutsche Literatur. Seit dem 19. Jahrhundert werden Bücher über die niederdeutsche Sprache (Sprachgeschichte, Sprachlehre, Wörterbücher, Namensforschung, Mundarten, Kirchensprachen) gesammelt, ebenso die einschlägigen Zeitschriften. Die Werke aller hochdeutsch und/oder niederdeutsch schreibenden schleswig-holsteinischen Schriftsteller und die Arbeiten über sie werden möglichst vollständig angeschafft. Hinzu kommen Sammlungen von niederdeutschen Sagen, Märchen, Kinderreimen, Sprichwörtern und Döntjes, niederdeutsche Liederbücher sowie Werke zu Landeskunde und Landesgeschichte. In der Handschriften- und Nachlassabteilung der Landesbibliothek befinden sich mehrere Nachlässe von niederdeutsch schreibenden Schriftstellern (Klaus Groth, Johann Hinrich Fehrs, Hans Ehrke, Waltrud Bruhn u.a.) sowie von Volkskundlern, die zahlreiche niederdeutsche Aufzeichnungen hinterlassen haben (Gustav Friedrich Meyer, Paul Selk u.a.).

▪ **Universitätsbibliothek Kiel**

Die Universitätsbibliothek Kiel besitzt mehrere Handschriften und Inkunabeln in niederdeutscher Sprache. Darunter ist von besonderer Bedeutung die mittelniederdeutsche Bordesholmer Marienklage, von der es ein Video einer Fernsehaufnahme und eine CD gibt. Daneben gibt es einen Bestand von mehreren 1.000 Büchern überwiegend aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaften, Belletristik und Volkskunde. Am Germanistischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität in Kiel existiert eine Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur (mit einem eigenen Lehrstuhl), der das Klaus-Groth-Archiv zur Erforschung der Anfänge der neuniederdeutschen Dialektliteratur angeschlossen ist. Die Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur besitzt mit mehr als 5.000 Titeln zum Niederdeutschen eine der größten Spezialbibliotheken auf diesem Gebiet. Bei nahezu der Hälfte der Bücher handelt es sich um seit 1850 erschienene literarische Werke in niederdeutscher Sprache. Außerdem werden Werke zur niederdeutschen Sprache und Literatur in Gegenwart und Vergangenheit gesammelt. Unter den Beständen finden sich auch Manuskripte zu den niederdeutschen Hörspielen. Weiterhin

besitzt die Abteilung diverse Sammlungen zum Niederdeutschen.

▪ **Zentrale Hochschulbibliothek Flensburg**

Die Zentrale Hochschulbibliothek Flensburg verfügt über einen Grundbestand an niederdeutscher Literatur. Es handelt sich weitgehend um neuere Fachliteratur. Schwerpunkte sind Grammatik, Wörterbücher, Sprach- und Literaturwissenschaft, niederdeutsche Belletristik und Volkskunde. Alle Bestände sind in einem Online- Bibliothekskatalog und im Gemeinsamen Bibliotheksverbund nachgewiesen.

404. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtungen weiterhin für alle Sprachen als erfüllt.

5.2.5.8 Übersetzungs- und Technologieforschungsdienste

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

„(1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben

h wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.“

405. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Nordfriesisch übernommen.

Nordfriesisch

406. Die Implementierung dieser Bestimmung erfolgt mittelbar durch die Landesförderung des NFI. So ist zum Beispiel die umfangreiche deutsch-friesische Ortsnamenliste als Anlage des Friesisch-Gesetzes in Zusammenarbeit mit dem NFI entstanden.

407. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung demnach auch weiterhin als erfüllt.

5.2.5.9 Kulturelle Maßnahmen in anderen Gebieten

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

"(2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen."

408. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Romanes übernommen.

Dänisch, Nordfriesisch und Romanes

409. In der Bundesrepublik Deutschland unterliegen kulturelle Tätigkeiten, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, keinerlei Genehmigungsverfahren oder Beschränkungen.

410. Das Angebot außerhalb des jeweiligen Sprachraums liegt allein in der Entscheidung der freien kulturellen Träger, insbesondere der Organisationen der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe oder des Landesverbands deutscher Sinti und Roma. Veranstaltungen können durch die breite Zweckbestimmung der Fördermittel des Landes für die Kulturarbeit auch außerhalb des direkten Sprachraumes angeboten werden.

411. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtungen weiterhin für alle Sprachen als erfüllt.

5.2.5.10 Berücksichtigung bei der Kulturpolitik im Ausland

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

"(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen."

412. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch übernommen. Für Romanes wurde die Bestimmung durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen.

413. Der Sachverständigenausschuss hat betont, dass diese Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der ein Staat sein eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland darstellt. Die Bestimmung zielt insbesondere darauf ab, Deutschland zu bestärken, im Ausland oder vor einem internationalen Publikum von sich selbst nicht ein Bild der Einsprachigkeit oder der Monokultur zu zeichnen.

Der Ausschuss gelangte bereits bei der Implementierung dieser Verpflichtung zu einer differenzierten Bewertung für Schleswig-Holstein und den Bund. Seinen Informationen nach „werden die vielen in Deutschland gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen bei der kulturpolitischen Arbeit im Ausland von den deutschen Behörden nicht berücksichtigt“. Auf Bundesebene betrachtet der Ausschuss die Verpflichtung daher als nicht erfüllt. Auf Landesebene zieht er hingegen eine positivere Bilanz.

414. Mitglieder der Landesregierung nutzen ihre internationalen Kontakte und Reisen, um bei passenden Gelegenheiten die besondere kulturelle und sprachliche Vielfalt Schleswig-Holsteins, seine Minderheitenpolitik und seine Sprachenpolitik für Regional- und Minderheitensprachen zu präsentieren.

415. Der Minderheitenbeauftragte nutzt seine Kontakte nach Dänemark und in andere Länder ebenso wie zu europäischen Institutionen wie der OSZE und dem Hochkommissar für nationale Minderheiten, um Schleswig-Holsteins besondere Stärke, seine kulturelle Vielfalt und Mehrsprachigkeit durch die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die Sprechergruppe der Niederdeutschen sowie die engen Kontakte zur deutschen Minderheit in Dänemark darzustellen.

Auf verschiedenen Reisen, z.B. in die Ukraine, die Niederlande oder die Slowakei, unterstützt er die in Schleswig-Holstein ansässigen, international arbeitenden Einrichtungen und Organisationen wie das European Centre for Minority Issues (ECMI) und die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) bei Projekten, die die Rolle von Regional- oder Minderheitensprachen für die Entwicklung und Stärkung einer regionalen Identität und einem Einsatz für ein vielfältiges kulturelles Erbe unterstreichen.

416. Auf Initiative der Landesregierung haben die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein und die deutsche Minderheit in Dänemark sich mit dem Gute-Praxis-Beispiel „Zusammenleben von Minderheiten und Mehrheiten im deutsch-dänischen Grenzland“ um die Aufnahme in das Register für erfolgreiche und innovative Programme und Projekte, die den Grundsätzen und Zielen des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung Immateriellen Kulturerbes in besonderer Weise entsprechen, erfolgreich beworben. Seit Dezember 2018 wurde das Gute-Praxis-Beispiel in das Bundesweite Verzeichnis eingeschrieben. 2013 ist Deutschland dem UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes beigetreten. Das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes zeigt exemplarisch, welche lebendigen kulturellen Traditionen und Ausdrucksformen in Deutschland praktiziert und

weitergegeben werden³¹. In Vorbereitung ist ein transnationaler Antrag von Deutschland und Dänemark zur Aufnahme in das internationale Register.

Dänisch

417. Schleswig-Holstein hat Maßnahmen ergriffen, um Dänisch in die Präsentation seiner Kultur im Ausland einzubeziehen. So wird kulturellen Gruppen der dänischen Minderheit - z. B. Chören, Orchestern, Musikgruppen, Laientheater - mit staatlicher Unterstützung Gelegenheit zu Auftritten im Ausland gegeben, wo sie Kultur und Sprache der dänischen Minderheit deutscher Staatsangehörigkeit - also einen Teil des Kulturlebens Deutschlands - vorstellen und repräsentieren.

418. Auf Bundesebene erkennt der Expertenausschuss zwar an, dass das Auswärtige Amt über das Goethe-Institut Gruppierungen fördert und mit kulturellen Darstellungen zum Einsatz bringt. Allerdings fehlen seiner Einschätzung nach konkrete Beispiele dafür, dass im Rahmen dieser finanziellen Unterstützung die dänische Sprache dargestellt wird.

419. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung, ohne Erläuterungen in seinem Bericht zu geben, nur noch als teilweise erfüllt.

Nordfriesisch

420. Die friesische Kultur wird durch den Interfriesischen Rat grenzüberschreitend vermittelt, in den Vertreterinnen und Vertreter aus West-, Ost- und Nordfriesland entsandt werden. 2021 wird der Friesenrat/Frasche Råd den Vorsitz im Interfriesischen Rat wieder für drei Jahre übernehmen.

421. Der dreijährlich stattfindende Interfriesische Kongress wurde unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsident Albig vom 4. bis 7. Juni 2015 auf Sylt durchgeführt (2018 war der Kongress im westfriesischen Leeuwarden). Zwischen diesen Kongressen werden verschiedene Treffen organisiert, um einen regelmäßigen Austausch zu garantieren, z.B. interfriesische Bauern-, Frauen- und Kommunalpolitikertreffen, Mitgliederversammlungen, jährliche Helgolandfahrten usw.

422. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung, ohne Erläuterungen in seinem Bericht zu geben, nur noch als teilweise erfüllt.

³¹ <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/bundesweites-89>

Niederdeutsch

423. Viele Schleswig-Holsteiner und Schleswig-Holsteinerinnen wanderten im 19. Jahrhundert nach Amerika aus, hauptsächlich in den Bundestaat Iowa mit dem Schwerpunkt Davenport westlich von Chicago. Dort sprechen Menschen bis heute Deutsch oder Plattdeutsch als Haussprache. Zwischen Schleswig-Holstein und den Nachfahren der ehemaligen Einwandererinnen und Einwanderer gibt es bis heute gute Kontakte. Die American/Schleswig-Holstein Heritage Society in Davenport mit über 32.000 Mitgliedern veranstaltet seit 1995 im jährlichen Wechsel in den USA und Schleswig-Holstein plattdeutsche Konferenzen. 2016 fand eine Konferenz in Erfde, Schleswig-Holstein, statt.

424. Darüber hinaus findet mit Wissenschaftlern aus Skandinavien, den baltischen Staaten, Russland, den Niederlanden und Belgien auf dem Gebiet der Niederdeutschen Philologie eine rege Zusammenarbeit statt. Studentenaustauschprogramme mit Gent (Belgien) und Bristol (England) ergänzen diese Kontakte.

425. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung, ohne Erläuterungen in seinem Bericht zu geben, nur noch als teilweise erfüllt.

5.2.6 Artikel 13 (Wirtschaftliches und soziales Leben)

426. Die Verpflichtungen dieses Artikels umfassen Bestimmungen im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, wobei in diese Begriffe das gesellschaftliche Leben einbezogen ist.

Das Land Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 13 Abs. 1 a; c; d; Abs. 2 c;

Nordfriesisch: Art. 13 Abs. 1 a; c; d;

Niederdeutsch: Art. 13 Abs. 1 a; c; d; Abs. 2 c;

Romanes: Art. 13 Abs. 1 a; c; d.

Für alle vier Sprachen wurden identische Bestimmungen aus Absatz 1 übernommen. Die Verpflichtung nach Absatz 2 Buchstabe c wurde nur für Dänisch und Niederdeutsch eingegangen.

5.2.6.1 Arbeitsverträge und Gebrauchsanweisungen

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

"(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a **aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;**“

427. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch

428. Die geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland stehen im Einklang mit dieser Verpflichtung. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt. Besondere Maßnahmen waren vom Land daher nicht zu treffen.

429. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als erfüllt.

5.2.6.2 Sprachgebrauch bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

“(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- c **Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;**“

430. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch

431. Die Rechtsordnung in Deutschland verbietet Behinderungen dieser Art. Die Bestimmung wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt.

5.2.6.3 Verstärkter Sprachgebrauch durch andere Mittel

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

“(1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- d **den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen;**“

432. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und Romanes übernommen.

Dänisch und Nordfriesisch

433. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung aufgrund der nachfolgenden Informationen als erfüllt betrachtet.

434. In Deutschland ist die Freiheit zum Gebrauch der eigenen Sprache - in der Öffentlichkeit und in der Privatsphäre - durch Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, der die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit garantiert, gewährleistet. Der Gebrauch der Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch in der Öffentlichkeit wird von der deutschen Bevölkerung allgemein akzeptiert. Es gibt hier keinerlei Vorbehalte.

435. Von staatlicher Seite wird das Erlernen wie die Nutzung der Minderheiten- und Regionalsprachen vielfältig gefördert (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Verpflichtungen). Insbesondere wird auch in der Öffentlichkeit dafür geworben, die Sprachen durch den Gebrauch in der Familie und im außerfamiliären Alltag lebendig zu erhalten. Dabei wird der kulturelle Wert der Minderheiten- und Regionalsprachen für das gesellschaftliche Leben in Schleswig-Holstein deutlich hervorgehoben, um mit dem entsprechenden Selbstwertgefühl die Bereitschaft der jüngeren Generation zur Übernahme und Weitergabe dieser Sprachen zu stärken. Durch die geschaffenen Strukturen zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten bestehen für die Benutzerinnen und Benutzer des Dänischen vielfältige Möglichkeiten zur Nutzung ihrer Sprache auch außerhalb der Familie.

436. Der größte Teil der Angehörigen der dänischen Minderheit benutzt im privaten Bereich die dänische Sprache. Allerdings muss auch die Situation in so genannten „national gemischten“ Ehen gesehen werden, wo die deutsche Sprache möglicherweise stärker im Mittelpunkt steht. Innerhalb der Organisationen der dänischen Minderheit wird überwiegend Dänisch gesprochen. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Insbesondere auch für die Kinder aus national gemischten Ehen sind die dänischen Privatschulen von besonderer Bedeutung für die dänische Sprachkompetenz.

437. Die nordfriesische Sprache ist insbesondere bei den auf den Inseln und im nördlichen Teil des Festlandes (von der deutsch-dänischen Grenze bis zur Stadt Bredstedt) lebenden Friesen noch in größerem Anteil Familiensprache und alltägliches Kommunikationsmittel. In zweisprachigen Familien werden zunehmend Deutsch und Friesisch als gleichberechtigte Sprachen benutzt.

438. 2013 ist Deutschland dem UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes beigetreten. Das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes zeigt exemplarisch, welche lebendigen kulturellen Traditionen und Ausdrucksformen in Deutschland praktiziert und weitergegeben werden. Das Biikebrennen der Nordfriesen ist auf Initiative des Friesenrats/Frasche Rädj unter anderem mit der Unterstützung des schleswig-holsteinischen Kultusministeriums im Jahr 2014 in das bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen worden. Hierdurch wird nicht nur die kulturelle Identität, sondern auch die sprachliche Vielfalt in Nordfriesland zum Ausdruck gebracht.

Niederdeutsch

439. In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um weitere Informationen über Maßnahmen, die zum Gebrauch des Niederdeutschen bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten ermutigen und/oder sie erleichtern. Das Land Schleswig-Holstein sieht jedoch nach wie vor nur geringe staatliche Einflussmöglichkeiten für den Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten.

440. Der Ausschuss erachtet diese Verpflichtung dementsprechend auch weiterhin als nicht erfüllt.

Beispiele aus dem unmittelbaren Einflussbereich der Landesregierung, bei denen in Ausschreibungen Kenntnisse der geschützten Chartasprachen gefordert wurden, können dem Ausschuss im siebten Staatenbericht Deutschlands vorgelegt werden.³²

5.2.6.4 Sicherstellung von Sprachkompetenz in sozialen Einrichtungen

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

"(2) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

- c sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;"**

441. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch und Niederdeutsch übernommen.

³² So wurden bei Ausschreibungen, so etwa für die Besetzung der Leitung des Länderzentrums für Niederdeutsch oder auch bei den vorangegangenen Neubesetzungen der Leitungen der Niederdeutschzentren in Mölln und Leck explizit Niederdeutschkenntnisse vorausgesetzt.

Dänisch

442. Der Dänische Gesundheitsdienst für Südschleswig (Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V.) kümmert sich um die sozialen, gesundheitlichen und karitativen Belange der dänischen Minderheit. Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schleswig-Holstein, und übernimmt als Partner des öffentlichen Gesundheitsdienstes unter anderem Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz. Dem Dänischen Gesundheitsdienst sind beispielsweise ein Pflegeheim, mehrere Seniorenwohnanlagen und mehrere ambulante Pflegedienste angegliedert. Es werden für Senioren Erholungsaufenthalte in einem Erholungsheim des Dänischen Gesundheitsdienst in Dänemark angeboten. Darüber hinaus bieten eine Sozialberatungsstelle, ehrenamtliche Besuchsdienste für Seniorinnen und Senioren sowie zahlreiche Altenklubs ihre Leistungen an. Der Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V ist im Bereich des Landesteils Schleswig als ambulanter Pflegedienst tätig und erhält damit eine Bezuschussung nach § 6 Abs. 2 Landespflegegesetz. Diese Angebote des Dänischen Gesundheitsdienstes ermöglichen in besonderem Maße die Sicherstellung der Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. C der Charta.

Die dänischen Seniorinnen und Senioren sind im Seniorenbeirat der Stadt Flensburg vertreten.

443. Zwei freie gemeinnützige Krankenhäuser in Flensburg sowie die Kliniken in Schleswig, Damp und Schönhagen bieten Pflege und Betreuung in dänischer Sprache an. In den drei Kreiskrankenhäusern des Kreises Nordfriesland, insbesondere in Niebüll, können dänischsprachige Patientinnen und Patienten - zumindest teilweise - in ihrer Sprache versorgt werden. Die Website der Kreiskrankenhäuser ist auch auf Dänisch abrufbar.

444. In seinem aktuellen Bericht verweist das Expertengremium auf eine Klarstellung, dass die Möglichkeit von Patienten, in Krankenhäusern Dänisch zu sprechen in der Praxis auf den Raum Flensburg beschränkt ist und vom Engagement der jeweiligen Einrichtung abhängt. Die Organisation der dänischen Minderheit betreibt Altersheime, in denen Dänisch gesprochen werden kann.

Der Sachverständigenausschuss sieht die Verpflichtung daher nur noch teilweise erfüllt und empfiehlt geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Niederdeutsch

445. In seinem fünften Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, in den nächsten Bericht Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sicherstellen sollen, dass Sprecherinnen und Sprechern des Niederdeutschen die Möglich-

keit geboten wird, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden. Im Bereich der Altenpflegeeinrichtungen und -dienste spielt die niederdeutsche Sprache v.a. im ländlichen Bereich eine stärkere Rolle in der Kommunikation. Der sprachliche Umgang „op platt“ kann so als Bestandteil der Alltagsbegegnung in der Pflege auch die Beziehung des Pflegepersonals zu den betreuten Menschen erleichtern, wenn beide Seiten dazu die Bereitschaft bzw. Befähigung haben. Kultursensible und biographiebezogene Pflege umfasst nach Auffassung der Landesregierung dennoch auch das Miteinander auf Niederdeutsch, das im Übrigen in den Einrichtungen der Altenpflege in zahlreichen Veranstaltungen landesweit das soziale und kulturelle Leben zur Freude vieler Bewohnerinnen und Bewohner mitprägt (z.B. bei Lesungen, Lieder- und Klönabenden usw.). Der SHHB begleitet Kurse zu „Platt in der Pflege“, die seit einigen Jahren vom Nordkolleg in Rendsburg angeboten werden, und steht auch für Inhouse-Schulungen zur Verfügung.

446. Die Landesregierung hat im Rahmen des Projektes „Willkommen Vielfalt“, ein Projekt gefördert, das alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung mit der niederdeutschen Sprache vertraut gemacht hat, sofern diese Niederdeutsch nicht schon beherrschen. Es sind modellhaft Materialien und Informationen mit dem Ziel erarbeitet worden, u.a. Materialien und Erfahrungen an andere Einrichtungen zu transportieren, um die niederdeutsche Sprache noch stärker in allen Einrichtungen zu verankern.

Darüber hinaus ist erkennbar, dass Einrichtungen und Dienste den Wert der Verwendung der niederdeutschen Sprache als Werbung erkannt haben und dies nutzen; einige Internetauftritten machen dies deutlich.

447. Die unmittelbaren staatlichen Einflussmöglichkeiten sind jedoch auch in diesem Bereich gering, da die Alten- und Pflegeheime überwiegend in privater Trägerschaft geführt werden. Die Landesregierung Schleswig-Holstein arbeitet jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiter daran, in Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden und anderen Institutionen den Gebrauch der niederdeutschen Sprache zu stärken.

448. Der Sachverständigenausschuss erachtet in seinem aktuellen Bericht die Verpflichtung als teilweise erfüllt.

5.2.7 Artikel 14 (Grenzüberschreitender Austausch)

449. Die Bestimmungen dieses Artikels behandeln den grenzüberschreitenden Austausch.

Schleswig-Holstein hat folgende Bestimmungen übernommen:

Dänisch: Art. 14 Abs. a; b;

Nordfriesisch: Art. 14 Abs. a.

5.2.7.1 Übereinkünfte mit anderen Staaten

Artikel 14 - Grenzüberschreitender Austausch

"Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a **bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;"**

450. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung für Dänisch und Nordfriesisch übernommen.

Dänisch

451. Die Erfüllung der Verpflichtung erfolgt durch die praktische Umsetzung der Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 und das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten.

452. Der Expertenausschuss betrachtet die Verpflichtung weiterhin als erfüllt.

Nordfriesisch

453. Das Institut für Skandinavistik, Frisistik und Allgemeine Sprachwissenschaften der CAU zu Kiel unterhält intensive Beziehungen zum Friesischen Institut der Universität Groningen sowie zur Fryske Akademy Leeuwarden. So wird beispielsweise mit der Universität Groningen eine gemeinsame Schriftenreihe herausgegeben. Die Studierenden der CAU absolvieren im Rahmen des Masterstudiums der friesischen Philologie ein Praktikum an einer der beiden niederländischen Einrichtungen, so dass auch auf Ebene der Studierenden ein reger Austausch stattfindet. Auch im Rahmen des BA-Studiums werden bereits Exkursionen in die Niederlande angeboten, um den Austausch zu fördern.

454. Das Land Schleswig-Holstein berichtet, dass am 11. November 2016 Schleswig-Holstein, vertreten durch Europaministerin Spoorendonk, und die drei nord-niederländischen Provinzen Groningen, Fryslân und Drenthe, vertreten durch den Kommissar des Königs der Provinz Groningen, eine „Gemeinsame Absichtserklärung zur Regionalen Zusammenarbeit“ unterzeichnet haben. Als Bereiche für eine vertiefte Zusammenarbeit werden in der Erklärung „Energiewende und Klimawandel“, „Innovation und regionale Wirtschaftsentwicklung“ und „Friesische Sprache und Kultur“ benannt. Um den letztgenannten Punkt zu vertiefen, wurden sowohl im Jahr der Europäischen Kulturhauptstadt Leeuwarden 2018 als auch aktuell in 2019 Kontakte durch den Minderheitenbeauftragten zur Provinzregierung Fryslân gepflegt.

455. Im Rahmen dieses Kulturaustausches fanden Friesische Kulturtage vom 24. August bis zum 24. September 2017 im Museum Europäischer Kulturen in Berlin in Kooperation mit der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein beim Bund statt. Weiter wird zum Kulturaustausch auch die Idee einer Europäischen Kulturroute „Kulturelle Vielfalt“ im deutsch-dänischen Grenzland und gerne erweitert in Zusammenarbeit mit Westfriesland überlegt.

456. Mit Hinweis auf die „Gemeinsame Absichtserklärung zur regionalen Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den nord-niederländischen Provinzen Groningen, Fryslân und Drenthe“ aus dem Jahr 2016 sowie dem regelmäßigen Kontakt von friesischen Organisationen aus Schleswig-Holstein und den Niederlanden betrachtet der Ausschuss die Verpflichtung nunmehr als erfüllt.

5.2.7.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Artikel 14 - Grenzüberschreitender Austausch

"Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- b zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird."**

457. Schleswig-Holstein hat die Bestimmung nur für Dänisch übernommen.

Dänisch

458. Bereits seit 1997 sind die Stadt Flensburg sowie die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland auf deutscher Seite und Sønderjyllands Amt auf dänischer Seite Partner in der durch eine Vereinbarung der Gebietskörperschaften gegründeten deutsch-

dänischen Grenzregion Schleswig/Sønderjylland („Vereinbarung zur deutsch-dänischen Zusammenarbeit in der Region Schleswig/Sønderjylland“ vom 16. September 1997).

Die Vereinbarung sollte die Grundlage für eine langfristige und intensive Zusammenarbeit in der Region schaffen. Ein wesentliches Ziel war es, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in einem europäischen Kontext zu stärken. Dazu gehörten von Anfang an auch Kenntnisse über die benachbarte Kultur, um so Barrieren zwischen den Menschen im Grenzland zu überwinden. Grenz-überschreitende kulturelle Projekte und Veranstaltungen werden seitdem auf deutscher Seite durch die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg gemeinsam gefördert.

459. Nach der Strukturreform in Dänemark, die am 01. Januar 2007 in Kraft trat, wurde diese Erklärung an die veränderten Strukturen der Gebietskörperschaften auf dänischer Seite angepasst. Partner sind auf dänischer Seite seitdem die gesamte Region Syddanmark sowie die grenznahen Kommunen Tønder, Åbenrå, Sønderborg und Haderslev.

460. Zum 1. Dezember 2012 trat eine erneuerte „Vereinbarung zur deutsch-dänischen Zusammenarbeit in der Region Sønderjylland–Schleswig“ in Kraft. Dem neu eingeführten Vorstand gehören neben jeweils einem politischen Vertreter der acht Partner auch jeweils ein Vertreter des SSF und des BDN an, wodurch die dänische Minderheit in Deutschland und die deutsche Minderheit in Dänemark in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aktiv einbezogen sind.

461. Im Juni 2001 unterzeichneten die schleswig-holsteinischen Landesregierung und Sønderjyllands Amt die erste „Gemeinsame Erklärung über die regionale Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Sønderjyllands Amt“. Im Jahr 2007 wurde diese Erklärung an die neue regionale Struktur auf dänischer Seite (neuer Partner seit 2007: Region Syddanmark) angepasst und seither fortgeschrieben.

Alle zwei Jahre unterzeichnen die Partner seitdem einen neuen Jahresplan, der die Fortschritte in der Kooperation, die Felder der aktuellen und künftigen Zusammenarbeit und konkrete Projekte beschreibt. Im März 2017 unterzeichnete der Ministerpräsident gemeinsam mit der Regionsratsvorsitzenden Stephanie Lose (Region Syddanmark) eine erneuerte „Gemeinsame Erklärung über die Fortführung der regionalen Zusammenarbeit zwischen Schleswig-Holstein und der Region Syddanmark“ sowie einen Jahresplan für die Jahre 2017/2018.

462. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die Verpflichtung als erfüllt.

Nordfriesisch

463. Für Nordfriesisch wurde die Verpflichtung bisher nicht übernommen. Der Sachverständigenausschuss würde die Bestimmung aber durch die bestehende Zusammenarbeit im Interfriesischen Rat offensichtlich als erfüllt betrachten.

6 Zusammenfassung

464. Die Landesregierung legt auch in der laufenden Legislaturperiode großes Gewicht auf die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus der Sprachencharta. In Abschnitt 5 des vorliegenden Berichts wurden die Breite der Initiativen und Projekte aus den verschiedenen Fachministerien und die vielfältigen Kooperationen mit Partnern aus der Zivilgesellschaft und den Sprechergruppen dargestellt.

465. So wurde - mit intensiver Begleitung durch den Minderheitenbeauftragten - die Fortschreibung des Handlungsplans Sprachenpolitik für die 19. Wahlperiode begonnen. Im ersten, am 5. Mai 2015 verabschiedeten Handlungsplan³³ lag der inhaltliche Schwerpunkt klar auf der Schaffung eines durchgehenden Bildungswegs für alle drei nach Teil III geschützten Chartasprachen.

Die Fortschreibung steht nun unter dem Dreiklang „Bildung – Medien – Mehrwert“. Geblieben ist die gemeinsame Idee, den Schutz und die Förderung der sprachlichen Vielfalt und Mehrsprachigkeit in Schleswig-Holstein als wichtigen Teil der Identität dieses Landes stärker sichtbar zu machen. Die Sprechergruppen und Institutionen in Schleswig-Holstein, die in die Sprachenpolitik für die Chartasprachen eingebunden sind, haben wieder die Gelegenheit, mit eigenen Initiativen und Vorschlägen beizutragen. Der Minderheitenbeauftragte hat auch den Kommunalen Landesverbänden die Pläne zur Fortschreibung des Handlungsplans vorgestellt, da in vielen Kommunen und Städten Schleswig-Holsteins eigene Projekte entwickelt wurden, die den Chartasprachen und der sprachlich-kulturellen Vielfalt zugutekommen. Im Moment befindet sich eine Zusammenstellung aller Projekte in einer Abstimmung mit den Ressorts. Die Vorlage des Handlungsplans Sprachenpolitik für die 19. Wahlperiode ist für Ende 2019 bzw. Anfang 2020 geplant.

466. Der Minderheitenbeauftragte hat darüber hinaus in der Ausübung seines Amtes eigene Akzente in der Minderheiten- und Sprachenpolitik gesetzt, die ganz praktisch den Sprechergruppen zugutekommen. So hat er beispielsweise aus Anlass des 30-

³³ s. Anlage 7; Download auf http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/minderheiten/Downloads/152906_Handlungsplan_Sprachenpolitik.pdf?__blob=publicationFile&v=5

jährigen Jubiläums des Amtes der Beauftragten des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten der nationalen Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch im November 2018 mehrere Kleinstprojekte finanziert, die ganz konkrete Effekte für die Förderung der Regional- und Minderheitensprachen haben:

- den Druck der Übersetzung des Kinderbuches „Ben liebt Anna“ ins Friesische in Klassenstärke,
- die Entwicklung eines Lese- und Materialheftes für den Dänischunterricht in der Oberstufe, das mit seiner Interviewstruktur und der Ausrichtung auf Jugendliche aus der dänischen Minderheit und der Mehrheitsbevölkerung gleichzeitig Gelegenheit für Jugendbegegnungen schafft,
- die Erarbeitung eines Theaterstücks von Jugendlichen der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie
- Entwicklung und Druck eines Plakats im Comic-Stil durch das Länderzentrum Niederdeutsch und einen Studenten der Muthesius Kunsthochschule Kiel, mit dem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Schulen und in Bildungs- und Kultureinrichtungen für die Regionalsprache Niederdeutsch geworben wird.

467. Ein dritter Punkt ist im Zusammenhang mit der Sprachcharta für diesen Bericht und die künftige Implementierung von Chartaverpflichtungen in Schleswig-Holstein wichtig: Der fraktionsübergreifende Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Abgeordneten des SSW auf Nachmeldung von Verpflichtungen der Charta, die in Schleswig-Holstein zwar umgesetzt, aber vom Land noch nicht formal gezeichnet wurden³⁴. Nach umfangreichen Beratungen im Europaausschuss und im Innen- und Rechtsausschuss hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner Juni-Sitzung den Beschluss gefasst, die Landesregierung aufzufordern, bei der Bundesregierung die Zeichnung weiterer Verpflichtungen zu melden.

Die Landesregierung hat das in der Randnummer 66 beschriebene Verfahren eingeleitet. Nun liegt die Federführung bis zur endgültigen Notifikation beim Generalsekretär des Europarats bei der Bundesregierung, hier dem federführenden BMI.

468. All dies unterstreicht, dass Schleswig-Holstein auch im aktuellen Berichtszeitraum auf dem Weg der Umsetzung seiner Verpflichtungen aus der Sprachcharta weiter vorangekommen ist und sich bemüht, eine chartaangemessene Sprachenpolitik zu gestalten.

469. Gleichzeitig ist es nicht überraschend, dass für einzelne Verpflichtungen zwischen Deutschland, einschließlich der Länder, dem Sachverständigenausschuss und den Sprechergruppen un-

³⁴ Drs. 19/275 (neu) in der Fassung von Drs. 19/1529

terschiedliche Auffassungen darüber bestehen, wie eine erfolgreiche Implementierung von eingegangenen Verpflichtungen gestaltet werden sollte. Beim Sachverständigenausschuss hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine eher extensive Auslegung durchgesetzt.

Von den Sprechergruppen werden teilweise Forderungen geltend gemacht, die aus ihrer Sicht zwar wünschenswert und für die Entwicklung der Sprachen vermutlich förderlich wären, zu denen sich das Land aber - sei es aus rechtlichen oder aus Kostengründen - nicht im Sinne der Charta verpflichtet hat.

470. Schon im ersten Sprachenchartabericht³⁵ hat das Land die Auffassung vertreten, dass der Wert der Charta vor allem in dem gemeinsamen Willen aller Beteiligten liegt, die geschützten Sprachen für künftige Generationen zu bewahren. Dies gilt nach wie vor. In Schleswig-Holstein prägt ein konsensorientierter Ansatz zwischen Parlament, Landesregierung und der kommunalen Ebene die Minderheitenpolitik ebenso wie die Sprachenpolitik für die geschützten Chartasprachen.

471. Für die Landesregierung sind kulturelle und sprachliche Vielfalt und Mehrsprachigkeit ein Mehrwert für Schleswig-Holstein. Eine aktive Politik für Minderheiten und Sprachgruppen sowie für den Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen versteht sie deshalb als ein eigenständiges Politikfeld, das einen hohen Stellenwert für die gesamte Landesregierung hat. Mit dieser Überzeugung wird sie die Arbeit des Sachverständigenausschusses auch in den kommenden Jahren konstruktiv begleiten.

³⁵ Drs. 15/2880

Anhang**Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis**

Artikelgesetz	Artikelgesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten
BDN	Bund Deutscher Nordschleswiger
BA	Beratender Ausschuss
BfN	Bundesrat für Niederdeutsch
BKM	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Bundesminderheitenbeauftragter	Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten
CAU	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Charta	Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
DR	Danmarks Radio
ECMI	European Centre for Minority Issues
EUF	Europa-Universität, Flensburg
FAG	Finanzausgleichsgesetz
Friesenrat/ Fräsche Rädj	Friesenrat/ Fräsche Rädj - Sektion Nord e.V.
Friesisch-Gesetz	Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz)
FUEV	Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen
INS	Institut für niederdeutsche Sprache, Bremen
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein

Landesverband Deutscher Sinti und Roma	Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein
KURS	Forschungszentrum für kleine und regionale Sprachen“
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
LzN	Länderzentrum für Niederdeutsch
Minderheitenbeauftragter	Beauftragter des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch
NEG	Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NFI	Nordfriesisches Institut/ Nordfriisk Instituut
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
SHHB	Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
sh:z	Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag
SSF	Südschleswigscher Verein/ Sydslesvigsk Forening
SSW	Südschleswigscher Wählerverband/ Sydslesvigsk Vælgerforening/ Sööds-laswiksche Wäalerferbånd

Anlage 2 Text der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen¹

Straßburg/Strasbourg, 5.XI.1992

¹Nichtamtliche Übersetzung

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die diese Charta unterzeichnen, in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, dass der Schutz der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige allmählich zu verschwinden drohen, zur Erhaltung und Entwicklung der Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt;

in der Erwägung, dass das Recht, im privaten Bereich und im öffentlichen Leben eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, ein unveräußerliches Recht in Übereinstimmung mit den im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Grundsätzen darstellt und dem Geist der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht;

eingedenk der im Rahmen der KSZE geleisteten Arbeit und insbesondere der Schlussakte von Helsinki von 1975 und des Dokuments des Kopenhagener Treffens von 1990;

unter Betonung des Wertes der interkulturellen Beziehungen und der Mehrsprachigkeit sowie in der Erwägung, dass der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen sich nicht nachteilig auf die Amtssprachen und die Notwendigkeit, sie zu erlernen, auswirken sollte;

in dem Bewusstsein, dass der Schutz und die Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Ländern und Regionen Europas einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellen, das auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit beruht;

unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der geschichtlich gewachsenen Traditionen in den verschiedenen Regionen der Staaten Europas,

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Charta:

- a. bezeichnet der Ausdruck "Regional- oder Minderheitensprachen" Sprachen,
 - i. die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und
 - ii. die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden;
 - iii. er umfasst weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern;
- b. bezeichnet der Ausdruck "Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird", das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt;
- c. bezeichnet der Ausdruck "nicht territorial gebundene Sprachen" von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.

Artikel 2 – Verpflichtungen

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Teil II auf alle in ihrem Hoheitsgebiet gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die der Begriffsbestimmung in Artikel 1 entsprechen.
2. In Bezug auf jede nach Artikel 3 im Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bezeichnete Sprache verpflichtet sich jede Vertragspartei, mindestens fünfunddreißig aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13.

Artikel 3 – Einzelheiten der Durchführung

1. Jeder Vertragsstaat bezeichnet in seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde jede Regional- oder Minderheitensprache oder in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete Amtssprache, auf welche die nach Artikel 2 Absatz 2 ausgewählten Bestimmungen angewendet werden.
2. Jede Vertragspartei kann jederzeit danach dem Generalsekretär notifizieren, dass sie die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus anderen Bestimmungen der Charta ergeben, die sie nicht bereits in ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bezeichnet hat, oder dass sie Absatz 1 auf andere Regional- oder Minderheitensprachen oder in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete andere Amtssprachen anwenden wird.
3. Die nach Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen gelten als untrennbarer Teil der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung und haben vom Tag ihrer Notifikation an dieselbe Wirkung.

Artikel 4 – Bestehende Schutzregelungen

1. Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht als Beschränkung oder Beeinträchtigung von Rechten auszulegen, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet sind.
2. Diese Charta lässt in einer Vertragspartei bereits bestehende oder in einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften vorgesehene günstigere Bestimmungen über den Status der Regional- oder Minderheitensprachen oder die Rechtsstellung der Personen, die Minderheiten angehören, unberührt.

Artikel 5 – Bestehende Verpflichtungen

Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die gegen die Ziele der Charta der Vereinten Nationen oder sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen einschließlich des Grundsatzes der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten verstößt.

Artikel 6 – Information

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die betroffenen Behörden, Organisationen und Personen über die in dieser Charta festgelegten Rechte und Pflichten informiert werden.

Teil II – Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1

Artikel 7 – Ziele und Grundsätze

1. Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:
 - a. die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;
 - b. die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;
 - c. die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;
 - d. die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;
 - e. die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;
 - f. die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;
 - g. die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;
 - h. die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;
 - i. die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu ge-

fährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.
4. Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

Teil III – Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 8 – Bildung

1. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:
 - a.
 - i. die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii. eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder

- iv. falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;
- b.
- i. den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii. innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;
- c.
- i. den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii. innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;
- d.
- i. die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii. innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
 - iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;

- e.
 - i. an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii. Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder
 - iii. falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;
 - f.
 - i. dafür zu sorgen, dass in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder
 - ii. solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder
 - iii. falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;
 - g. für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;
 - h. für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;
 - i. ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.
2. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Artikel 9 – Justizbehörden

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Be-

rücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a. in Strafverfahren:

- i. dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- ii. sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder
- iii. dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, und/oder
- iv. auf Verlangen Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache abzufassen,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;

b. in zivilrechtlichen Verfahren:

- i. dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- ii. zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
- iii. zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

c. in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

- i. dafür zu sorgen, dass die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- ii. zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
- iii. zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

- d. dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich:
 - a. die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, oder
 - b. die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, und vorzusehen, dass sie gegen beteiligte Dritte, die diese Sprachen nicht gebrauchen, unter der Bedingung verwendet werden können, dass ihnen der Inhalt der Urkunden von der (den) Person(en), welche die Urkunden verwendet (verwenden), zur Kenntnis gebracht worden ist, oder
 - c. die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.
 3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wichtigsten Gesetzestexte des Staates sowie diejenigen, welche sich besonders auf Personen beziehen, die diese Sprachen gebrauchen, in den Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

1. Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:
 - a.
 - i. sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder
 - ii. sicherzustellen, dass diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder
 - iii. sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder
 - iv. sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder

- v. sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;
 - b. allgemein verwendete Verwaltungsbestimmungen und -formulare für die Bevölkerung in den Regional- oder Minderheitensprachen oder zweisprachig zur Verfügung zu stellen;
 - c. zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.
2. In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:
 - a. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;
 - b. die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;
 - c. die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
 - d. die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
 - e. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;
 - f. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;
 - g. den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).
3. In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren:
 - a. sicherzustellen, dass die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erbringung der Dienstleistung gebraucht werden, oder
 - b. zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder

- c. zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:
 - a. Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;
 - b. Einstellung und, soweit erforderlich, Ausbildung der benötigten Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 - c. nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

Artikel 11 – Medien

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:
 - a. soweit Hörfunk und Fernsehen eine öffentliche Aufgabe erfüllen:
 - i. die Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen sicherzustellen oder
 - ii. zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - iii. angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten;
 - b.
 - i. zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii. zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern

- c.
 - i. zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii. zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - d. zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - e.
 - i. zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii. zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - f.
 - i. die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder
 - ii. die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;
 - g. die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sicherzustellen, dass die Interessen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb etwaiger im Einklang mit dem Gesetz geschaffener Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, vertreten oder berücksichtigt werden.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

1. In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:
 - a. zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
 - b. die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
 - c. in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
 - d. sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;
 - e. Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;
 - f. zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;
 - g. zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

- b. in den ihrer unmittelbaren Kontrolle unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen;
- c. sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;
- d. durch geeignete Mittel sicherzustellen, dass Sicherheitsvorschriften auch in Regional- oder Minderheitensprachen zugänglich sind;
- e. dafür zu sorgen, dass Informationen der zuständigen staatlichen Stellen über die Rechte der Verbraucher in Regional- oder Minderheitensprachen erhältlich sind.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- a. bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;
- b. zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlichen Form gebraucht wird.

Teil IV – Anwendung der Charta

Artikel 15 – Regelmäßige Berichte

1. Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats in einer vom Ministerkomitee zu bestimmenden Form in regelmäßigen Abständen einen Bericht über ihre in Übereinstimmung mit Teil II dieser Charta verfolgte Politik und über die in Anwendung der von ihnen angenommenen Bestimmungen des Teiles III getroffenen Maßnahmen vor. Der erste Bericht wird innerhalb des Jahres vorgelegt, das auf das Inkrafttreten der Charta für die betreffende Vertragspartei folgt, die weiteren Berichte in Abständen von drei Jahren nach Vorlage des ersten Berichts.
2. Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Berichte.

Artikel 16 – Prüfung der Berichte

1. Die dem Generalsekretär des Europarats nach Artikel 15 vorgelegten Berichte werden von einem nach Artikel 17 eingesetzten Sachverständigenausschuss geprüft.
2. In einer Vertragspartei rechtmäßig gegründete Organisationen oder Vereinigungen können den Sachverständigenausschuss auf Fragen aufmerksam machen, die sich auf die von der betreffenden Vertragspartei nach Teil III dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen beziehen. Nach Konsultation der betroffenen Vertragspartei kann der Sachverständigenausschuss diese Informationen bei der Ausarbeitung des in Absatz 3 genannten Berichts berücksichtigen. Diese Organisationen oder Vereinigungen können außerdem Erklärungen zu der von einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Teil II verfolgten Politik vorlegen.
3. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte und der in Absatz 2 erwähnten Informationen arbeitet der Sachverständigenausschuss einen Bericht für das Ministerkomitee aus. Diesem Bericht werden die Stellungnahmen, um welche die Vertragsparteien ersucht wurden, beigefügt; er kann vom Ministerkomitee veröffentlicht werden.
4. Der in Absatz 3 genannte Bericht enthält insbesondere die Vorschläge des Sachverständigenausschusses an das Ministerkomitee für die Ausarbeitung von etwa erforderlichen Empfehlungen des Ministerkomitees an eine oder mehrere Vertragsparteien.
5. Der Generalsekretär des Europarats erstattet der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre ausführlich Bericht über die Anwendung der Charta.

Artikel 17 – Sachverständigenausschuss

1. Der Sachverständigenausschuss besteht aus einem Mitglied je Vertragspartei, das vom Ministerkomitee aus einer Liste von durch die betreffende Vertragspartei vorgeschlagenen Persönlichkeiten von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis in den durch die Charta erfassten Angelegenheiten ausgewählt wird.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von sechs Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Kann ein Mitglied seine Amtszeit nicht beenden, so wird es nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren ersetzt; das an seine Stelle tretende Mitglied vollendet die Amtszeit seines Vorgängers.
3. Der Sachverständigenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sein Sekretariat wird durch den Generalsekretär des Europarats versehen.

Teil V – Schlussbestimmungen

Artikel 18

Diese Charta liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikati-

ons-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 19

1. Diese Charta tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 18 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch die Charta gebunden zu sein.
2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch die Charta gebunden zu sein, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 20

1. Nach Inkrafttreten dieser Charta kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, der Charta beizutreten.
2. Für jeden beitretenden Staat tritt die Charta am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 21

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen oder mehrere Vorbehalte zu Artikel 7 Absätze 2 bis 5 anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.
2. Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 22

1. Jede Vertragspartei kann diese Charta jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 23

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dieser Charta beigetreten ist:

- a. jede Unterzeichnung;

- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Charta nach den Artikeln 19 und 20;
- d. jede nach Artikel 3 Absatz 2 eingegangene Notifikation;
- e. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Charta.

Zu Urkunde dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Charta unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 5. November 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu dieser Charta eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Anlage 3 Status der Unterzeichnungen und Ratifizierungen

Unterschriften und Ratifikationsstand des Vertrags 148

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
Datum 01/04/2019

Titel Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
Referenz SEV Nr.148
Zeichnungsauflegung Straßburg, 05/11/1992 - Vertrag aufgelegt zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten und zum Beitritt durch Nichtmitgliedstaaten
Inkrafttreten 01/03/1998 - 5 Ratifikationen.

Staat unterzeichnet Staat, ratifiziert Staat, der weder unterzeichnet noch ratifiziert Staat, suspendiert
 Staat, der gekündigt

Mitgliedstaaten des Europarates

Staat	Zeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten	Anmerkungen	V.	E.	O.	T.	M.	E w.
Albanien										
Andorra										
Armenien	11/05/2001	25/01/2002	01/05/2002			E.				
Aserbaidshjan	21/12/2001					E.				
Belgien										
Bosnien und Herzegowina	07/09/2005	21/09/2010	01/01/2011			E.				
Bulgarien										
Dänemark	05/11/1992	08/09/2000	01/01/2001			E.			M.	
Deutschland	05/11/1992	16/09/1998	01/01/1999			E.				
Estland										
Finnland	05/11/1992	09/11/1994	01/03/1998			E.				
Frankreich	07/05/1999					E.				
Georgien										
Griechenland										
Irland										
Island	07/05/1999									
Italien	27/06/2000									
Kroatien	05/11/1997	05/11/1997	01/03/1998			V.	E.			
Lettland										
Liechtenstein	05/11/1992	18/11/1997	01/03/1998			E.				
Litauen										
Luxemburg	05/11/1992	22/06/2005	01/10/2005							
Malta	05/11/1992									
Monaco										
Montenegro	22/03/2005	15/02/2006	06/06/2006	56						
Niederlande	05/11/1992	02/05/1996	01/03/1998			E.		T.		
Nordmakedonien	25/07/1996									
Norwegen	05/11/1992	10/11/1993	01/03/1998			E.				
Österreich	05/11/1992	28/06/2001	01/10/2001			E.				
Polen	12/05/2003	12/02/2009	01/06/2009			E.				
Portugal										
Republik Moldau	11/07/2002									

Staat	Zeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten	Anmerkungen	V.	E.	O.	T.	M.	E w.
Rumänien	17/07/1995	29/01/2008	01/05/2008			E.				
Russische Föderation	10/05/2001									
San Marino										
Schweden	09/02/2000	09/02/2000	01/06/2000			E.				
Schweiz	08/10/1993	23/12/1997	01/04/1998			E.				
Serbien	22/03/2005	15/02/2006	01/06/2006	56		E.				
Slowakische Republik	20/02/2001	05/09/2001	01/01/2002			E.				
Slowenien	03/07/1997	04/10/2000	01/01/2001			E.				
Spanien	05/11/1992	09/04/2001	01/08/2001			E.				
Tschechische Republik	09/11/2000	15/11/2006	01/03/2007			E.				
Türkei										
Ukraine	02/05/1996	19/09/2005	01/01/2006			E.				
Ungarn	05/11/1992	26/04/1995	01/03/1998			E.				
Vereinigtes Königreich	02/03/2000	27/03/2001	01/07/2001			E.	T.			
Zypern	12/11/1992	26/08/2002	01/12/2002			E.				

Gesamtzahl der Unterzeichnungen ohne Ratifikation 8
Gesamtzahl der Ratifikationen/Beitritte 25

Anmerkungen

- (56) Daten der Unterzeichnung und Ratifizierung durch den Staatenbund Serbien und Montenegro.

b.: Beitritt - na.: Nachfolge - r.: Unterzeichnung "ad referendum" - u.: Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifizierung.
V.: Vorbehalte - E.: Erklärungen, Kündigungen, Abweichungen - O.: Obrigkeiten - T.: Territorialer Anwendungsbereich –
M.: Mitteilungen - Ew: Einwand.

Quelle : Vertragsbüro auf <http://conventions.coe.int> - * [Disclaimer](#).

Anlage 4 Tabelle: Einzelverpflichtungen in Schleswig-Holstein aus Teil III

Artikel	Dä	NF	Ndt	R
Artikel 8 - Bildung				
Art. 8 (1) a i),ii),iii) oder iv)	iv	iii/iv	iv	
Art. 8 (1) b i),ii),iii) oder iv)	iv	iv	iii	
Art. 8 (1) c i),ii),iii) oder iv)	iii/iv	iv	iii	
Art. 8 (1) d i),ii),iii) oder iv)	iii			
Art. 8 (1) e i),ii) oder iii)	ii	ii	ii	
Art. 8 (1) f i),ii) oder iii)	ii/iii	iii	iii	iii
Art. 8 (1) g)	x	x	x	x
Art. 8 (1) h)	x	x	x	x
Art. 8 (1) i)	x	x	x	
Art. 8 (2)	x	x	x	
Artikel 9 - Justiz				
Art. 9 (1) a i)				
Art. 9 (1) a ii)				
Art. 9 (1) a iii)				
Art. 9 (1) a iv)				
Art. 9 (1) b i)				
Art. 9 (1) b ii)				
Art. 9 (1) b iii)	x	x	x	x
Art. 9 (1) c i)				
Art. 9 (1) c ii)				
Art. 9 (1) c iii)	x	x	x	x
Art. 9 (1) d)				
Art. 9 (2) a -c)	a)	a)	a)	a)
Art. 9 (3)				
Artikel 10 - Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungen				
Art. 10 (1) a i) -v)	v	v	v	v
Art. 10 (1) b)				
Art. 10 (1) c)			x	
Art. 10 (2) a)			x	
Art. 10 (2) b)			x	x
Art. 10 (2) c)				
Art. 10 (2) d)				
Art. 10 (2) e)				
Art. 10 (2) f)			x	
Art. 10 (2) g)		x		
Art. 10 (3) a) - c)				
Art. 10 (4) a)				
Art. 10 (4) b)				
Art. 10 (4) c)	x	x	x	x
Art. 10 (5)	x	x		x

Artikel	Dä	NF	Ndt	R
Artikel 11 - Medien				
Art. 11 (1) a i),ii) oder iii)				
Art. 11 (1) b i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) c i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) d)	x	x	x	x
Art. 11 (1) e i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) f i) oder ii)	ii	ii	ii	ii
Art. 11 (1) g)				x
Art. 11 (2)	x	x	x	x
Art. 11 (3)				
Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen				
Art. 12 (1) a)		x	x	x
Art. 12 (1) b)		x	x	
Art. 12 (1) c)	x	x	x	
Art. 12 (1) d)	x	x	x	x
Art. 12 (1) e)	x	x		
Art. 12 (1) f)	x	x	x	x
Art. 12 (1) g)	x	x	x	x
Art. 12 (1) h)		x		
Art. 12 (2)	x	x		x
Art. 12 (3)	x	x	x	x
Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben				
Art. 13 (1) a)	x	x	x	x
Art. 13 (1) b)				
Art. 13 (1) c)	x	x	x	x
Art. 13 (1) d)	x	x	x	x
Art. 13 (2) a)				
Art. 13 (2) b)				
Art. 13 (2) c)	x		x	
Art. 13 (2) d)				
Art. 13 (2) e)				
Artikel 14 - Grenzüber- schreitender Austausch				
Art. 14 a)	x	x		x
Art. 14 b)	x			
gesamt	35	36	35	27

Erläuterungen:

Dä = Dänisch, NF = Nordfriesisch, Ndt = Niederdeutsch, R = Romanes

Soweit bei einer Verpflichtung mehrere Alternativen möglich sind, wurde die vom Land ausgewählte Alternative angegeben. Die Verpflichtungen für Romanes sind teilweise durch den Bund oder durch das Land erfüllt. Einige Verpflichtungen werden von Bund und Land erfüllt.

Anlage 5 Berichtswesen der Charta

Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Erster Staatenbericht. Berlin/Bonn 2000.

Erster Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2002.

Erster Bericht der Landesregierung: Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein – Sprachenchartabericht 2003. Kiel 2003 (Landtagsdrucksache 15/2880).

Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Zweiter Staatenbericht. Berlin/Bonn 2004.

Zweiter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2005.

Dritter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Dritter Staatenbericht. Berlin/Bonn 2007.

Zweiter Bericht der Landesregierung: Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein – Sprachenchartabericht 2007. Kiel 2007 (Landtagsdrucksache 16/1400).

Dritter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2008.

Vierter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Vierter Staatenbericht. Berlin/Bonn 2010.

Vierter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2011.

Fünfter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Fünfter Staatenbericht. Berlin/Bonn 2013.

Fünfter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2014.

Dritter Bericht der Landesregierung: Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein – Sprachenchartabericht 2016. Kiel 2016 (Landtagsdrucksache 18/4067).

Sechster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Sechster Staatenbericht. Berlin/Bonn 2018.

Sechster Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2018.

Anlage 6 Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zum sechsten Staatenbericht Deutschlands

Empfehlung CM/RecChL (2019)1 des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland

(verabschiedet vom Ministerkomitee am 30. Januar 2019 auf der 1335. Sitzung der Ministerstellvertreter)

Das Ministerkomitee –

gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,

im Hinblick auf die Ratifizierungsurkunde, die von Deutschland am 16. September 1998 hinterlegt wurde,

nach Kenntnisnahme der Bewertung, die der Sachverständigenausschuss der Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat,

eingedenk dessen, dass dieser Beurteilung Informationen, die von Deutschland in seinem sechsten Staatenbericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort gewonnen hat, zugrunde liegen,

nach Kenntnisnahme der von den deutschen Behörden zum Inhalt des Berichts des Sachverständigenausschusses vorgelegten Stellungnahmen,

empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und **vorrangig**:

1. das Bildungsangebot für Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch, Niederdeutsch sowie Romanes stärken,
2. sicherstellen, dass eine ausreichende Anzahl angemessen ausgebildeter Lehrer für Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung stehen,
3. Maßnahmen ergreifen, das Fernsehangebot in den Regional- oder Minderheitensprachen auszuweiten,
4. den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen bei Verwaltungsvorgängen in der Praxis stärken,
5. die Zusammenarbeit zwischen den Ländern stärken, in denen Niederdeutsch geschützt ist.

Anlage 7 Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu dem Bericht des Sachverständigenausschusses zum 6. Staatenbericht der Bundesregierung gemäß Art. 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Deutschland begrüßt, wie auch in den vergangenen Berichtszyklen, die konstruktive Zusammenarbeit mit den Gremien des Europarates hinsichtlich der Implementierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen („die Charta“).

Eine kritische Analyse des Erreichten und die Offenlegung tatsächlicher oder vermeintlicher Defizite im Bereich der anerkannten Minderheitensprachen sowie der Regionalsprache Niederdeutsch sind hilfreich und notwendig, nicht zuletzt um den Dialog darüber, wie sich Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch am besten schützen und fördern lassen, auch in Zukunft erfolgreich fortführen zu können.

Deutschland wird zu den Ergebnissen des Sachverständigenausschusses im Einzelnen ausschließlich im Siebenten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 (1) der Charta Stellung nehmen.

Gegebenenfalls wird Deutschland nach der Veröffentlichung der Empfehlungen des Ministerkomitees eine Erklärung abgeben.

Zuvor sollen hier jedoch einige Rückmeldungen zu Tatsachenfeststellungen und -bewertungen des Sachverständigenausschusses weitergeleitet werden, die als irreführend aufgefasst werden könnten.

Gemäß Artikel 15 (1) der Charta war der Sechste Bericht der Bundesrepublik Deutschland dem Generalsekretär des Europarats bis zum 1. Januar 2018 vorzulegen. Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland hat dem Sekretariat der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen die deutsche Fassung dieses Berichts am 22. Dezember 2017 per E-Mail zugeschickt. Er sollte dem Europarat auf dem Postweg am 27. Dezember 2017 zugestellt worden sein.

Eine englische Übersetzung des Sechsten Berichts wurde dem Sekretariat durch die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland am 19. Februar 2018 per E-Mail und anschließend per Post übermittelt.

Im Bericht des Sachverständigenausschusses ist in Kapitel 1 Rdnr. 2 lediglich vermerkt, dass der Europarat den deutschen Bericht am 19. Februar 2018 erhalten hätte. Wir bitten um Richtigstellung.

Inhaltlich wird Folgendes angemerkt:

Das Land Niedersachsen weist darauf hin, dass es dort kein Projekt mit dem Titel „Die Region und ihre Sprachen in der Bildung“ gibt (Kap. 2, Rdnr. 50 und 54). Es handelt sich hierbei vielmehr um einen Erlass an Schulen, der sich auf den Unterricht in niederdeutscher und saterfriesischer Sprache an staatlichen Schulen bezieht. Dieser Erlass beinhaltet eine verbindliche Anweisung, gemäß der Verpflichtung 8.1.i ein Aufsichtsgremium einzurichten, das einmal jährlich tagen muss. Ein von der niedersächsischen Schulbehörde verfasster und vom Aufsichtsgremium gebilligter Jahresbericht ist auf der Website der Behörde veröffentlicht worden.

Nimmt der Sachverständigenausschuss in seinen Berichten Bezug auf sämtliche Sprachen, die in Deutschland unter den Schutz der Charta fallen, so bittet der Bundesrat für Niederdeutsch darum, dafür grundsätzlich den Begriff „Regional- oder Minderheitensprachen“ zu verwenden.

Der Sachverständigenausschuss verwendet häufig lediglich den Begriff „Minderheitensprachen“ (siehe Kapitel 1 Rdnr. 1 und 15), auch wenn von der Regionalsprache Niederdeutsch die Rede ist.

Der Bundesrat für Niederdeutsch weist außerdem darauf hin, dass die vom Sachverständigenausschuss gegebenen Erläuterungen zur Funktion des Instituts für Niederdeutsch missverständlich sind (siehe Kapitel 1 Rdnr. 43) und bittet daher um Änderung wie folgt:

„In diesem Zusammenhang nimmt der Sachverständigenausschuss die Entscheidung der Bundesbehörden zur Kenntnis, ein Sekretariat für Niederdeutsch einzurichten und zu finanzieren, um die Arbeit des Bundesrats für Niederdeutsch, der die sprachlichen Interessen der Sprecher des Niederdeutschen vertritt, zu unterstützen. Das Sekretariat für Niederdeutsch wird Leitungsaufgaben für den Bundesrat übernehmen, eine Aufgabe, die bisher vom Institut für Niederdeutsch wahrgenommen wurde.“

Der Verband der Sorben, Domowina Bund Lausitzer Sorben e.V., bittet den Sachverständigenausschuss, in seinen Bericht den Begriff zu verwenden, der sowohl von den Sorben selbst als auch von der Bundesregierung verwendet wird. Anstelle des Begriffs „sorbische Minderheit“ wird empfohlen, den geläufigen Begriff „sorbisches Volk“ zu verwenden. Wenn lediglich auf die nationale Minderheit im Land Brandenburg Bezug genommen wird, ist der Begriff „Sorben/Wenden“ üblich.

Anlage 8 Text des Handlungsplans Sprachenpolitik

Handlungsplan Sprachenpolitik der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 18. Legislaturperiode

- 1. Hintergrund**
- 2. Sprachenpolitisches Konzept der Landesregierung**
 - 2.1. Leitbild geschlossener Bildungsgang**
 - 2.2. Ausgangssituation in Schleswig-Holstein**
- 3. Maßnahmenkatalog Handlungsplan Sprachenpolitik für Regional- oder Minderheitensprachen**
 - 3.1. Geschlossener Bildungsgang in den Regional- oder Minderheitensprachen – Ziele und aktuelle Beispiele**
 - 3.2. Weitere Politikfelder zur Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen**
- 4. Schlussbemerkung**

1. Hintergrund

Die 1998 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen bildet den rechtlichen Rahmen, in dem die Landesregierung seit über zwanzig Jahren ihre Sprachenpolitik entwickelt. Mit dieser Charta hat der Europarat das erste völkerrechtliche Abkommen geschaffen, das den Schutz von Minderheiten- und Regionalsprachen in den Mittelpunkt stellt. Die Charta ergänzt insoweit das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten.

Auch im Europa des 21. Jahrhunderts spielt dieser Schutz weiterhin eine wichtige Rolle für die Angehörigen sprachlicher und nationaler Minderheiten. Aktuelle Konflikte, wie etwa in der Ukraine und auf der Halbinsel Krim, zeigen deutlich: Minderheitenpolitik, und insbesondere Sprachenpolitik, kann einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung und Friedenssicherung leisten und ist daher von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

Schutz und Förderung der Chartasprachen haben in Schleswig-Holstein seit Jahren einen hohen Stellenwert. Schleswig-Holstein ist ein Mehrsprachenland. Die Regionalsprache Niederdeutsch sowie die Minderheitensprachen Nordfriesisch, Dänisch und Romanes sind Teil unserer Identität. Dies schlägt sich auch in einer engagierten Minderheitenpolitik nach Vorgaben der europäischen Sprachencharta, des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und selbstgesetzter Ziele aus Landesverfassung und Gesetzgebung nieder. Mit dem Handlungsplan Sprachenpolitik geht die Landesregierung nun einen entscheidenden Schritt weiter. Sie formuliert ein eigenständiges sprachpolitisches Konzept, das in alle Bereiche des Regie-

rungshandelns hineinwirkt. Grundlegend dafür ist unser Verständnis eines gleichberechtigten Nebeneinanders der Mehrheitsprache sowie der Regional- oder Minderheitensprachen bei uns im Land. Es muss daher für die Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen Möglichkeiten geben, ihre Sprachen im Alltag nutzen zu können. Das schließt sowohl die Möglichkeiten und Angebote des Erlernens und Vertiefens der Sprechfähigkeit (vom Kindergarten bis zu Universität) als auch ihre Verwendung im öffentlichen Raum (im Kontakt mit Behörden und Verwaltung, Präsenz in den Medien) mit ein.

Der Handlungsplan Sprachenpolitik beschreibt in seinem ersten Teil, auf welche Weise die Landesregierung die von der Europäischen Sprachencharta geschützten Sprachen Dänisch, Nordfriesisch, Niederdeutsch und mit Abstufungen auch das Romanes schützt und fördert. Im zweiten Teil werden Perspektiven aufgezeigt, wie die Chartasprachen in den kommenden Jahren dauerhaft gestärkt und das Leitbild von Sprachenvielfalt und Mehrsprachigkeit in unserer Gesellschaft verankert werden können.

2. Sprachenpolitisches Konzept der Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen

2.1. Leitbild geschlossener Bildungsgang

Schleswig-Holstein ist, wie kein anderes Land in Deutschland, durch seine sprachliche und kulturelle Vielfalt geprägt. In unserem Land leben drei autochthone Minderheiten und Volksgruppen - die Dänen, die Nordfriesen, die deutschen Sinti und Roma - sowie die zahlreichen Angehörigen der niederdeutschen Sprechergruppe. Wir wollen erreichen, dass dieses Alleinstellungsmerkmal unseres Landes stärker in das öffentliche Bewusstsein rückt. Kulturelle und sprachliche Vielfalt soll für alle Bürgerinnen und Bürger erlebbar sein und für das Profil unseres Landes auch nach außen stärker sichtbar werden.

Wir sind uns bewusst, dass Mehrsprachigkeit unser Land bereichert. Es ist unser Ziel, diese Mehrsprachigkeit auf hohem Niveau und mit vielfältigen Maßnahmen zu stärken und zu fördern. Der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen ist unerlässlich für die kulturelle Identität und damit für den Fortbestand dieser Sprachen – und sie sind erklärte Ziele der schleswig-holsteinischen Landesregierung.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der Handlungsplan Sprachenpolitik für Regional- oder Minderheitensprachen entwickelt, der alle sprachpolitischen Maßnahmen in dieser Legislaturperiode zusammenfasst. Das wesentliche Ziel des Handlungsplans ist es, dass Angehörige einer Sprechergruppe im Laufe ihres Lebens möglichst jederzeit mit ihrer Sprache und ihrer Kultur in Kontakt bleiben können.

Mehrsprachigkeit soll gelebt werden. Wir wollen für die Menschen, die ihre Regional- oder Minderheitensprache sprechen wollen, Gelegenheiten schaffen, dies in unterschiedlichen Lebensbereichen und Lebensabschnitten zu tun. Darüber hinaus wollen wir Möglichkeiten bieten, diese Sprachen erlernen beziehungsweise vertiefen zu können. Denn immer häufiger werden sie nicht mehr automatisch durch die Familien weitergegeben. Desto größere Bedeutung kommt dem Lehrangebot zu. Dafür sieht der Handlungsplan die durchgängige Verankerung der Regional- oder Minderheitensprachen im gesamten Bildungsgang von der Kindertagesstätte über die Schule und die berufliche Bildung, bis hin zur Hochschule vor. Der Schwerpunkt des vorliegenden Handlungsplans Sprachenpolitik ist das Thema Bildung. **Unser Leitbild ist ein geschlossener Bildungsgang in den Regional- oder Minderheitensprachen.** Er ist die unerlässliche Grundlage für den Fortbestand dieser Sprachen und der Mehrsprachigkeit in unserem Land. In Abgrenzung zur Sprachpolitik, die allein bei den Sprechergruppen liegt, will die Landesregierung für die durchgängige Verankerung der unter Schutz stehenden Chartasprachen im gesamten Bildungsgang den gesetzlichen Rahmen schaffen und für das Bildungssystem die Ressourcen und Strukturen bereitstellen.

Eine besondere Rolle nimmt das Dänische im Handlungsplan Sprachenpolitik ein. Als Minderheitensprache wird es in den Schulen des Dansk Skoleforening und den kulturellen Institutionen der dänischen Minderheit auf muttersprachlichem Niveau vermittelt und gepflegt. Als „Sprache des Nachbarn“ hat es jedoch einen wachsenden Stellenwert, auch für den Landesteil Holstein. Zurzeit wird Dänisch an den öffentlichen Schulen vor allem in den weiterführenden Schulen und in der beruflichen Bildung vermittelt. In den kommenden Jahren wird es jedoch durch den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit Schleswig-Holsteins mit Dänemark und durch die wirtschaftlichen und logistischen Veränderungen durch das Infrastrukturprojekt der Fehmarnbelt-Querung weiter an Bedeutung gewinnen. Dies berührt das gesamte Land und muss sich auch in der Rolle des Dänischen für die öffentlichen Schulen widerspiegeln.

Für die Sprache Romanes gilt wie bisher, dass die Verantwortlichen der politischen und gesellschaftlichen Vertretung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma keine Verschriftlichung oder Codifizierung ihrer Sprache wünschen. Ihre Sprache soll weiterhin ausschließlich mündlich tradiert werden. Gleichwohl gilt es für die Landesregierung, die Bildungsteilhabe der Kinder und Jugendlichen dieser Minderheit für die Zukunft zu stärken. Dies sollte im Rahmen der Bildungskonzepte zu „Deutsch als Zweitsprache“ berücksichtigt werden.

Für das Deutsch als Minderheitensprache in den Bildungseinrichtungen der deutschen Minderheit in Dänemark (getragen durch den Deutschen Schul- und Sprachverein) sind die Universitäten in Schleswig-Holstein als Träger der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften von Bedeutung. Hier liegt eine besondere grenzüberschrei-

tende Verantwortung des Landes, die zum Beispiel im neuen Lehrkräftebildungsgesetz anklingt.

Berührt von den sprachpolitischen Initiativen der Landesregierung sind in einem nächsten Schritt auch Institutionen und Einrichtungen, die über mehrsprachige Mitarbeiter verfügen sollten, um Sprechern der Chartasprachen adäquat begegnen zu können, wie etwa im Bereich der kultursensiblen Ansprache im medizinisch-sozialen Bereich, in den Kommunen und Vereinen.

2.2. Ausgangssituation in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein hat in der Minderheitenpolitik Pionierarbeit geleistet: Schon 1988 führte der damalige Ministerpräsident Björn Engholm das Ehrenamt "Beauftragter für Grenzland- und Minderheitenfragen in Schleswig-Holstein" ein. Der politische Schwerpunkt der Arbeit des sogenannten Grenzlandbeauftragten lag zunächst in der Pflege der Beziehungen im dänischen-deutschen Grenzland. Dieser Schwerpunkt hat sich inzwischen deutlich verlagert, hin zu einer Minderheitenpolitik, die alle Angelegenheiten der nationalen Minderheiten und Volksgruppen vertritt sowie den Schutz der Regionalsprache Niederdeutsch. Dies zeigt sich auch in der im Jahr 2000 veränderten Amtsbezeichnung der Minderheitenbeauftragten als "Die Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch".

Seit also nunmehr 27 Jahren haben wir eine aktive Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein, die sich hohen Standards verpflichtet sieht. 1998 haben wir die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gezeichnet, seit 1999 ist sie in Kraft und gilt in allen deutschen Ländern als Bundesgesetz. Bei den regelmäßigen Monitoringverfahren des Europarates sowie im bundesdeutschen Vergleich, bleibt festzustellen, dass wir immer mehr der Verpflichtungen zum Schutze der Sprachen umsetzen, bzw. zeichnen wir uns im Bundesländervergleich durch eine besonders intensive Förderung aus.

Ziel der Charta ist es, dass die Regional- oder Minderheitensprachen als ein einzigartiger Bestandteil des kulturellen Erbes Europas anerkannt werden. Minderheitenpolitik und Minderheitenschutz – dazu zählt auch die Sprachpflege – leisten einen wichtigen Beitrag zu Völkerverständigung und Friedenssicherung. Die Charta sieht Maßnahmen vor, die Regional- und Minderheitensprachen in ihrem Bestand zu schützen und ihren Gebrauch im Bereich des Rechts, der Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen, des öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens sowie der Medien zu verstetigen.

Alle Ziele und daraus resultierenden Maßnahmen des Handlungsplans Sprachenpolitik im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen stehen auf dem Fundament der von Deutschland gezeichneten Verpflichtungen für die Chartasprachen.

Darauf aufbauend ist im Koalitionsvertrag der Landesregierung die Formulierung eines Handlungsplans Sprachenpolitik als zentrales Projekt der Minderheitenpolitik genannt. Die Koalitionspartner setzen sich das Ziel, die Minderheiten sowie die Einzigartigkeit der Sprachenvielfalt in unserem Land zu schützen und zu stärken: „Die Sprachenvielfalt Schleswig-Holsteins ist bundesweit einmalig und eine Bereicherung für das gesamte Land. Neben dem Hochdeutschen und den Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch und Romanes gibt auch die niederdeutsche Sprache dem Land einen kulturellen Reichtum, den wir pflegen und nutzen wollen. Die offizielle Mehrsprachigkeit stellt nicht nur kulturell, sondern auch wirtschaftlich eine Bereicherung dar. Wir werden die sprachliche Vielfalt sichtbar machen und dieses Alleinstellungsmerkmal zur Darstellung Schleswig-Holsteins nach außen nutzen. Das Land wird gemeinsam mit den Kommunen einen „Handlungsplan Sprachenpolitik“ erarbeiten, der konkrete Zielsetzungen, Fördermaßnahmen und einen Zeithorizont der Umsetzung benennt.“

Der hier vorgelegte Handlungsplan Sprachenpolitik kommt diesem Auftrag nach.

3. Maßnahmenkatalog Handlungsplan Sprachenpolitik für Regional- oder Minderheitensprachen

Um den Herausforderungen eines geschlossenen Bildungsgangs in den Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein gerecht zu werden, sind weitergehende Anstrengungen notwendig. Deshalb hat die Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch während des gesamten Entstehungsprozesses des Handlungsplans Sprachenpolitik engen Kontakt zu den Sprechergruppen gehalten. So ist es gelungen, die zukünftige Ausrichtung der Minderheitenpolitik abzustimmen und im Einverständnis zu gestalten. Darüber hinaus wird auch eine gesellschaftliche Öffnung notwendig sein. Wir streben an, eine breitere Öffentlichkeit und ein tieferes Bewusstsein für den Wert und die Bedeutung von Sprachenvielfalt und Mehrsprachigkeit zu erreichen. Ein ähnlicher Prozess wird parallel dazu unter Beteiligung von Schleswig-Holstein und den Sprachgruppen aus Schleswig-Holstein auch auf Bundesebene initiiert (Grundsatzpapier des Minderheitenrates, vorgestellt auf der Sprachenkonferenz am 26.11.14 in Berlin).

Die Maßnahmen des Handlungsplans Sprachenpolitik im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen in der 18. Wahlperiode sind darauf ausgerichtet, perspektivisch Ziele zu formulieren und Schritte zu ihrer Umsetzung aufzuzeigen, zunächst unter der Maßgabe einen geschlossenen Bildungsgang von der Kindertagesstätte bis zur Hochschule in den Regional- oder Minderheitensprachen aufzubauen. Die inhaltlichen Zuständigkeiten verteilen sich dabei auf verschiedene Ministerien. Gliedernd bleibt für den Handlungsplan Sprachenpolitik die thematische Ebene.

3.1. Geschlossener Bildungsgang in den Regional- oder Minderheitensprachen – Ziele und aktuelle Beispiele

Das Sprachangebot in den **Kindertageseinrichtungen** qualitativ zu verbessern und zu verstetigen ist die **erste Stufe** im geschlossenen Bildungsgang. Im frühkindlichen Alter gibt es die Möglichkeit – quasi spielerisch – Sprachkenntnisse und vor allem auch Sprachkompetenzen zu erwerben, auf die ein Leben lang aufgebaut werden kann. Ein möglichst frühzeitiger Kontakt zu den Sprachen erleichtert den Spracherwerb und ist für die Kontakte zu einer weiteren bzw. auch zur eigenen Kultur im örtlichen Umfeld förderlich. Dabei kann die Weitergabe der Sprachen in den Familien oft nicht mehr auf muttersprachlichem Niveau geleistet werden. Gerade bei der jetzt heranwachsenden Generation ist aber zu beobachten, dass die Eltern wieder stärker daran interessiert sind, ihren Kindern diese Möglichkeit zu eröffnen. Sprachangebote in den Regional- oder Minderheitensprachen werden deshalb sehr positiv aufgenommen. Die Angebote in den Kindertagesstätten sollen aus diesem Grunde gestärkt und entsprechend die Ausbildungen der Erzieherinnen/ Erzieher und Sozialpädagogische Assistentinnen/ Assistenten angepasst werden. Die Arbeit in den Kindertagesstätten legt den Grundstein für eine spätere Mehrsprachigkeit der Kinder.

Aktuelle Beispiele:

Vielerorts im Land wird bereits sehr erfolgreich und professionell gearbeitet: So wird derzeit in 17 Kindertagesstätten Friesisch von verschiedenen Trägern angeboten, in 18 Einrichtungen wird Plattdeutsch vermittelt. Neben den 55 Einrichtungen des dänischen Schulvereins bietet auch ADS-Grenzfriedensbund Dänisch in seinen Kindertagesstätten an. Um die vorhandenen Angebote stärker zu vernetzen und über Wege einer Stärkung der Sprachförderung für Chartasprachen zu diskutieren, ist im November 2015 eine **Fachtagung „Minderheitensprachen in Kindertagesstätten“** geplant. Der DRK-Landesverband organisiert die Tagung gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung sowie der Minderheitenbeauftragten. Vertreter der Sprechergruppen werden eingebunden, um gemeinsam nach praxistauglichen Lösungen zu suchen.

Die Sprachausbildung in den Regional- oder Minderheitensprachen in der **Schule** ist die **zweite Stufe** im Bildungsgang. Bereits erworbene Sprachkenntnisse aus der Kindertagesstätte sollen hier fortgeführt und verstetigt werden. Die Schule soll auch die Möglichkeit eines Erstkontakts und dann systematischen Erlernens der Sprachen ermöglichen. Bei dem schulischen Angebot in den Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein ist es wichtig, zu einem hochwertigen und durchgängigen Angebot zu kommen, sowohl was Curricula und die Lehreraus- und Weiterbildung betrifft als auch die Verstetigung des Sprachangebots auf dem Niveau des Fremdsprachenunterrichts innerhalb des normalen Stundenplans der Schüler. Explizit gemeint sind die Novellierung des Niederdeutscherlasses von 1992 sowie die Erarbeitung eines Leitfadens für den Unterricht in Nordfriesisch.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Stärkung des Niederdeutschen und des Friesischen durch das Angebot eines systematischen Spracherwerbs auf der Grundlage von flexiblen und individuellen Lösungen.

Der Handlungsplan Sprachenpolitik und die Vernetzung zu den anderen Bereichen der Sprachenpolitik des Landes lässt den Bedarf an Koordinierung und Steuerung wachsen. Ziel muss es sein, die vom Land geförderten Akteure noch besser zu vernetzen, um gezielter Projekte umzusetzen und Inhalte aufeinander aufzubauen. Konkret geht es darum, den Informationsfluss zu sichern und die Implementierung der vereinbarten Standards landesweit zu begleiten sowie ihre Evaluierung zu organisieren. Vor diesem Hintergrund ist geplant, eine **zentrale Koordinierung aller Aktivitäten des Handlungsplans Sprachenpolitik im Bildungsgang** zu schaffen, die von allen beteiligten Ressorts getragen wird. Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle entspricht darüber hinaus einer langjährigen Empfehlung des Ministerkomitees beim Europarat im Rahmen des Monitoringverfahrens zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Aktuelle Beispiele:

Für das Niederdeutsche an den öffentlichen Schulen des Landes ist zum Schuljahr 2014/15 ein **Modellprojekt mit 27 Grundschulen aus allen Regionen Schleswig-Holsteins** gestartet, das in zwei und in vier Jahren evaluiert werden wird. Es handelt sich dabei um ein aufwachsendes Modell, das mit zwei Stellen beginnt und im Schuljahr 2017/18 bei acht Stellen ankommen wird. Grundlage des regulären Unterrichts ist der „**Leitfaden für den Niederdeutschunterricht an Grundschulen in Schleswig-Holstein**“. Außerdem erarbeitet eine Expertengruppe zurzeit ein Lehrwerk für den systematischen Grundschulunterricht in Niederdeutsch. Ziel ist, für die in der ersten Klasse mit dem systematischen Niederdeutschunterricht gestarteten Schüler und Schülerinnen ein aufbauendes Angebot in der Sekundarstufe anbieten zu können. Mit dem Schuljahr 2015/16 werden 29 Grundschulen an diesem Projekt teilnehmen können.

Über den Kreis der Modellschulen hinaus werden an vielen Schulen zum Teil seit vielen Jahren Unterrichtsangebote für Niederdeutsch im Bereich von Arbeitsgemeinschaften und Ganztagsangeboten gemacht. Dieses Engagement von Lehrkräften, Schulleitungen und den Schülerinnen und Schülern soll unterstützt und erhalten werden, z.B. über den Wettbewerb „Schölers leest Platt“, oder über eine enge Vernetzung der Lehrkräfte untereinander.

Für **Friesisch** wird aktuell an elf öffentlichen Grundschulen in Schleswig-Holstein ein systematischer Sprachunterricht ab Klassenstufe 1 angeboten. Zwei Grundschulen bieten Sprachunterricht ab Klasse 3 an (GS Midlum, Föhr und GS St. Nikolai, Sylt). Ziel ist es, das Friesischangebot zu bündeln und damit aber auch zu professionalisieren. Zur Professionalisierung zählt auch das entsprechende Unterrichtsmaterial.

Lehrkräfte und in der Lehrkräfteausbildung tätige Fachleute erarbeiten seit September 2014 einen **Leitfaden für den Friesischunterricht in der Grundschule**. Neben Lehrmaterial für die Klassen 1 - 4 wird eine sogenannte „Themenkiste“ als Literatur- und Materialempfehlung zusammengestellt. Bereits vorhandenes Material aus den schleswig-holsteinischen Hochschulen sowie als Kooperationspartner verbundene Universitäten in Westfriesland/ Niederlande, dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), dem Interfriesischer Rat/ Friesenrat, der Ferring-Stiftung, und dem Nordfriesischen Institut wird in diese Arbeit einbezogen.

Für die **Stärkung des Friesischen in der Sekundarstufe** werden zwei Schwerpunktzentren - auf Föhr für die Inseln und Halligen und in Niebüll für das Festlandsprachgebiet - aufgebaut. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Handlungsplans für den Bereich Friesisch. In diesen beiden Zentren werden in mehreren Schritten die Ressourcen für einen durchgängigen Friesischunterricht von der Orientierungsstufe bis zur Oberstufe bereitgestellt. Ziel ist ein verlässliches Angebot für Friesisch für die gesamte Orientierungs- und Sekundarstufe zu erreichen und sicherzustellen.

Die für die Erarbeitung des Grundsulleitfadens eingesetzten Ressourcen werden nach dessen Fertigstellung für die **Ausarbeitung eines Leitfadens von Klasse 5 - 10** eingesetzt. Mit dem Leitfaden für die weiterführenden Schulen kann aus diesem Grunde frühestens am 1. September 2015 begonnen werden. Die Eilun Feer Skuul in Wyk auf Föhr wird dafür in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Leitfaden in der Grundschule“ Eckpunkte für den systematischen Spracherwerb von Klasse 1 - 10 erarbeiten.

Die **Universitäten** des Landes, die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie die Europa-Universität-Flensburg, sind mit ihren Angeboten in Forschung und Lehre sowie insbesondere der Lehrkräfteausbildung in den Regional- oder Minderheitensprachen die **dritte Stufe** im Bildungsgang. Die Universitäten sind ein wichtiges Bindeglied im geschlossenen Bildungsgang. Sie bieten neben der Möglichkeit des sprach- und literaturwissenschaftlichen Studiums der Sprachen auch die Möglichkeit eine Lehrbefähigung in diesen Sprachen zu erwerben. Die Ausbildung von ausreichend qualifizierten Lehrkräften ist Voraussetzung für ein stetes hochwertiges Angebot an den Schulen. Entscheidend für die Sprachwiedergabe ist, dass die angehenden Lehrer die Universitäten nicht nur mit theoretischen Wissen und didaktischen Fähigkeiten verlassen, sondern vor allem über eine solide, lehrbefähigende Sprachausbildung verfügen. Diese sollte Voraussetzung für einen Abschluss im Lehramt sein und entsprechend geprüft werden.

Aktuelle Beispiele:

Für die **Ausbildung neuer Lehrkräfte im Niederdeutschen** ist die Kooperation der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und der Europa-Universität Flensburg (EUF) wichtig. In Flensburg findet konzentriert die Ausbildung von Lehrkräften für

den Grundschulbereich statt. Gleichzeitig bleiben die Sicherung der Vorgaben aus dem Lehrkräftebildungsgesetz und die Sprachforschung an der EUF auch in Zukunft notwendig. Die Honorarprofessur an der EUF sollte künftig noch stärker mit der Professur an der CAU zusammenarbeiten. Beide - Lehrerbildung und Sprachforschung - sind wichtige Bausteine für den Handlungsplan Sprachpolitik.

Für die **Lehrerbildung im Dänischen** sind ebenfalls beide Hochschulen wichtig. Dänischkenntnisse in der Bevölkerung werden künftig im gesamten Land an Bedeutung gewinnen. Demzufolge wird der Bedarf an den öffentlichen Schulen für Dänischlehrkräfte steigen, in der Erstausbildung ebenso wie in der akademischen Weiterbildung. Das gilt insbesondere für die berufliche Bildung, aber auch für die Weiterbildung von Beschäftigten, z.B. durch die Kammern.

Friesisch ist an beiden Hochschulen verankert. Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs kann an der EUF seit 2007 Friesisch als Schwerpunkt innerhalb der Germanistik studiert werden. Zielgruppe sind Lehramtsstudierende, die den Lehrberuf in Nordfriesland ausüben wollen oder sich für Minderheitensprachen und ihren Erhalt interessieren. Für die Ausbildung werden zwei Alternativen angeboten: eine Qualifikation zum Friesischlehrer, ohne dafür auf ein anderes Fach verzichten zu müssen, und ein Zertifikatsstudium, das zusätzlich studiert werden kann. Ein solches Zertifikatsstudium leistet einen wertvollen Beitrag für die friesische Sprachausbildung an der EUF.

Die **W3-Professur für Minderheitenforschung, Minderheitenpädagogik und Nordfriesisch** ist ausgeschrieben. Für die Stärkung der Friesistik an den Hochschulen des Landes ist der Aspekt der friesischen Sprache im Profil dieser Professur außerordentlich wichtig. Im Bereich der Sprachausbildung ist die Professur mit zwei halbe Stellen im akademischen Mittelbau ausgestattet. Auf diese Weise soll eine solide Sprachausbildung der angehenden Lehrkräfte sichergestellt werden. Denn eine angemessene Berücksichtigung des Friesischen an den Schulen ist für das kulturelle Überleben der friesischen Volksgruppe in Nordfriesland existenziell.

Parallel zur geplanten Stärkung des Friesischunterrichts in der Sekundarstufe muss eine Ausbildung von Lehrkräften für diese Schulstufe entsprechend sichergestellt werden. Die Ausbildung erfolgt im Rahmen der Friesischen Philologie an der CAU. Die **Nordfriesische Wörterbuchstelle** bleibt an der CAU erhalten. Auch nach der Neuausrichtung der Stelle ist die Einhaltung der Anforderungen aus der Europäischen Sprachencharta nach der Entwicklung wissenschaftlicher Grundlagen, der Sicherung und Dokumentation friesischer Sprache und Sprachgeschichte weiterhin gesichert.

Die Kooperation zwischen der CAU, der EUF und den Universitäten Groningen und Leeuwarden in den Niederlanden sowie dem Nordfriesischen Institut in Bredstedt sichert die wissenschaftliche Erforschung der Friesistik. Das wissenschaftliche Drei-

eck und die internationale Kooperation sollen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen stärker sichtbar gemacht werden.

An der EUF wurde im Mai 2014 ein „**Forschungszentrum für kleine und regionale Sprachen**“ gegründet. Das Ziel des Forschungszentrums ist die Vernetzung wissenschaftlicher Projekte und Fragestellungen zu kleinen und regionalen Sprachen sowie zu minderheitssprachlichen Situationen mit europäischem Bezug. Der Schwerpunkt wird auf die Mehrsprachigkeitssituation in Schleswig-Holstein und insbesondere in der deutsch-dänischen Grenzregion gesetzt. Zu den Zielgruppen gehören Sprachwissenschaftler, die zu kleinen und regionalen Sprachen forschen und lehren, sowie Studierende entsprechender Fachrichtungen. Gemeinsam mit den Forschungen des Friesischen Seminars an der EUF, die die Chartaverpflichtung nach Erforschung von Landeskunde, friesischen Mundarten und friesischer Geschichte erfüllen, hat sich so ein Forschungsschwerpunkt entwickelt, der die Ziele des Handlungsplans Sprachenpolitik und die weitere Arbeit für den Erhalt der geschützten Chartasprachen unterstützt.

3.2. Weitere Politikfelder zur Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen

Der Schwerpunkt des Handlungsplans Sprachenpolitik für die 18. Legislaturperiode liegt klar im Bildungsbereich, jedoch setzt er auch in anderen Politikfeldern Akzente und schafft so Anknüpfungspunkte für die künftige Entwicklung der Sprachenpolitik. In der folgenden Zusammenfassung wird deutlich, dass alle Ressorts der Landesregierung Anteil an der Formulierung der Sprachenpolitik für Regional- oder Minderheitensprachen haben. Unter dem Namen des jeweiligen Ministeriums werden hier Beispiele für sprachpolitisch relevante Projekte und Initiativen aufgeführt.

Staatskanzlei

Neben der Minderheitenpolitik liegt mit der Medienpolitik ein weiterer Bereich in der Staatskanzlei, der für die Sprachenpolitik und die geschützten Chartasprachen relevant ist. Die Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien ist für Akzeptanz, Erhalt und Förderung dieser Sprachen außerordentlich wichtig. Die Landesregierung bemüht sich deshalb die Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass die Belange der Sprechergruppen in den Aufsichtsgremien und in den verschiedenen Mediensparten berücksichtigt werden.

Aktuelle Beispiele:

Im Rahmen des **5. Medienänderungsstaatsvertrags Hamburg/ Schleswig-Holstein** wurde die Einführung von privaten lokalen Hörfunksendern in Schleswig-Holstein ermöglicht (§ 28a Abs. 1). Für die Regional- oder Minderheitensprachen bedeutet diese Änderung eine Stärkung ihrer Präsenz in der Öffentlichkeit, denn es wird nicht nur über die Minderheiten und die Sprechergruppe des Niederdeutschen

berichtet, sondern es wird eine Berichterstattung in den geschützten Chartasprachen gefordert. Gegenwärtig laufen die Bewerbungen der privaten Hörfunkanbieter in den jeweiligen Versorgungsgebieten.

Im Zuge der Änderung des **17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages** und der Neuregelungen zur Besetzung des ZDF-Fernsehrates wird künftig ein Sitz in diesem Aufsichtsgremium von einem Vertreter oder einer Vertreterin der Chartasprachen aus Schleswig-Holstein besetzt. Der geänderte ZDF-Staatsvertrag wird vorsehen, dass der auf 60 Mitglieder verkleinerte Fernsehrat künftig unter anderem aus 16 Vertreterinnen und Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen besteht, welche die einzelnen Länder bestimmen. Die Landesregierung nutzt diese Entwicklung, um die Präsenz der Regional- oder Minderheitensprachen in den öffentlich-rechtlichen Medien weiter zu vergrößern.

In das **zentrale Personalmanagement der Landesregierung** bringt die Staatskanzlei Schritte ein, die die Chartasprachen stärken sollen. So wird im Rahmen des Nachwuchskräftekonzepts, des Konzepts „Moderne vielfältige Verwaltung“ und der Ausbildungskampagne des Landes mittelfristig angestrebt, die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sprachkenntnissen in Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch auf allen Verwaltungsebenen zu erhöhen. Es wird auch möglich gemacht, Sprachkenntnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Personalmanagement zu erfassen. Das gilt für Fremdsprachen ebenso wie für die von der Europäischen Sprachencharta geschützten Regional- oder Minderheitensprachen. So soll dazu beigetragen werden, die Verwendung der Chartasprachen im Kontakt mit Behörden und Verwaltung zu erleichtern.

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

Im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa liegt die Zuständigkeit für die Förderung wichtiger Institutionen im Bereich des Niederdeutschen, die landesweit und überregional für den Erhalt und die Pflege der Regionalsprache von großer Bedeutung sind wie das Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen, die beiden Zentren für Niederdeutsch in den Landesteilen Schleswig und Holstein, der Plattdeutsche Rat für Schleswig-Holstein oder der Schleswig-Holsteinische Heimatbund in seinem Engagement für das Niederdeutsche und das Nordfriesische.

Aktuelle Beispiele:

Die Arbeit der beiden **Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg** soll auch in den kommenden Jahren fortgeführt werden. Die Leiter beider Zentren gehen in naher Zukunft in Pension. Es werden deshalb gegenwärtig Gespräche mit dem Ministerium für Schule und Berufsbildung geführt, um die Fortführung der Abordnungen und die Neubesetzung der Stellen zu organisieren. Gleichzeitig soll die Chance genutzt werden, um die Arbeit der Zentren noch stärker mit den Schwerpunkten des

Handlungsplans zu verknüpfen, um z.B. die Aus- und Weiterbildung von Erzieherinnen/ Erziehern, Lehr- und Pflegekräften in allen Regionen des Landes zu stärken.

Das Ministerium schließt mit dem **Niederdeutschen Bühnenbund (NBB)** jährliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab. Diese beinhalten u.a. als Zielvorgabe die „Vermittlung der niederdeutschen Sprache und des niederdeutschen Theaterspiels durch die Mitgliedsbühnen an Jugendliche (Jugendarbeit)“ und im Bereich Weiterbildung die „Durchführung von Seminaren für die Bereiche Darstellung, Maske, Bühnenbau, Bühnenbild, Beleuchtung, Regie, Arbeiten mit Texten in Kooperation u.a. mit der Internationalen Jugendbildungsstätte Scheersberg“. Die vorgeschlagene Möglichkeit einer „Reservierung“ von Landesmitteln innerhalb der institutionellen Förderung für die Nachwuchsarbeit wird bei den im Zusammenhang mit der Zielvereinbarung 2015 anstehenden Gesprächen mit dem NBB diskutiert werden.

Als Ergebnis des breit angelegten **Kulturdialogs**, den das Ministerium mit Kulturschaffenden, Künstlerinnen und Künstlern, Institutionen der kulturellen Infrastruktur sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern geführt hat, wurde erstmals in der Geschichte des Landes 2014 ein spartenübergreifendes Kulturkonzept verabschiedet. Die sprachliche und kulturelle Vielfalt des Landes und der Beitrag der nationalen Minderheiten sind feste Bestandteile dieses Konzepts.

Auf der Basis des Konzepts „Kulturperspektiven Schleswig-Holstein“ wird künftig auch die Zuwendungspraxis verändert. Finanzielle Zuwendungen werden bei größeren Trägern gebündelt. Projekte, wie der Verein für niederdeutsche Sprachförderung oder die Bevensen Tagung, werden etwa in Zukunft durch den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB) gefördert. Die Förderung des SHHB wurde deshalb im Haushalt für 2015 entsprechend erhöht. Dieser Anstieg wurde an die Niederdeutscharbeit des Heimatbundes geknüpft. Mit diesem Anstieg kann der SHHB künftig bei der Förderung und Unterstützung des Niederdeutschen einen starken Schwerpunkt setzen. Ebenso wird die institutionelle Förderung des Plattdeutschen Rates ab 2016 als Projektförderung an die institutionelle Förderung beim SHHB gekoppelt werden.

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Das Innenministerium trägt mit einer Änderung von § 82a Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz mit Blick auf die chartageschützten Regional- oder Minderheitensprachen zum Handlungsplan Sprachenpolitik bei. Für die nach Teil III der Europäischen Sprachencharta geschützten Sprachen Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch soll dieser Passus so spezifiziert werden, dass Bürgerinnen und Bürger in diesen Sprachen rechtswirksam mit der Verwaltung in Kontakt treten können und für eventuell notwendige Übersetzung nicht mit den Kosten belastet werden. Die Ergänzung wird für die Minderheitensprachen Friesisch und Dänisch regional eingegrenzt: für das Friesische auf das Sprachgebiet nach Friesisch-Gesetz, für das Dänische auf den

Landesteil Schleswig. Einzig für die Regionalsprache Niederdeutsche wird die Regelung landesweit gelten. Der jetzt schon geltende Grundsatz, dass im Einzelfall bei Vorliegen entsprechender Sprachkenntnisse auch in anderer als der deutschen Sprache mit Beteiligten und Zeugen verhandelt werden kann, soll so verbindlich für die Chartasprachen geregelt werden. Der Gesetzentwurf befindet sich gegenwärtig in der regierungsinternen Mitzeichnung.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes wird der Bedarf an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kenntnissen in den Chartasprachen wachsen. Davon sind neben den Finanzämtern alle Verwaltungsbehörden berührt. Es ist deshalb sinnvoll, Sprachkurse für Regional- oder Minderheitensprachen ressortübergreifend in die Fortbildungsprogramme der Landesverwaltung aufzunehmen.

Die Landesregierung schafft so die Voraussetzung für eine angemessene Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 1a v Europäische Sprachencharta.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Das Landesprogramm ländlicher Raum Schleswig-Holstein eröffnet in der Förderperiode 2014 bis 2020 **Fördermöglichkeiten für Belange der Regional- oder Minderheitensprachen**. Grundlage dafür ist die Teilmaßnahme „lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten“. Ziel der Maßnahme ist es, in strukturschwachen Regionen lokale Basisdienstleistungen zu verbessern und somit zu einer Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung beizutragen. Es können dabei nur investive Vorhaben gefördert werden, keine Betriebs- und Personalkosten. Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein leben zu meist in ländlichen, dünn besiedelten und strukturschwachen Regionen. Deshalb können Sie insbesondere von den Förderungen profitieren, die im Kontext mit dem Handlungsplan Sprachenpolitik auf eine Verbesserung des regionalen Bildungs- und Kulturangebots abzielen. Insbesondere unter dem Leitprojekt „Bildung“ können auf diesem Wege Angebote zur Förderung der Chartasprachen ggf. unterstützt werden.

Finanzministerium

Im Bereich des Finanzministeriums sind die Finanzämter als unmittelbare Kontaktstelle der Bürgerinnen und Bürger mit der Finanzverwaltung für den Handlungsplan Sprachenpolitik wichtig. In einigen Finanzämtern, vor allem in den jeweiligen Sprachgebieten der geschützten Chartasprachen, gibt es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit friesischen, dänischen und niederdeutschen Sprachkenntnissen. Steuerpflichtige können Unterlagen also in den jeweiligen Sprachen einreichen. Gerade für das Dänische ist die Resonanz positiv.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Das Ministerium ist besonders im Bereich der **Weiterbildung von Beschäftigten** durch den Handlungsplan Sprachenpolitik berührt. Für eine Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wie sie im Rahmenplan für die deutsch-dänische Zusammenarbeit vom Februar 2014, in der deutsch-dänischen Ministererklärung vom April 2015 oder im Jahresplans 2015/16 für die Zusammenarbeit zwischen der Region Süddänemark und dem Land Schleswig-Holstein vom Juni 2015 angelegt ist, ist das Überwinden von Sprachbarrieren eine wichtige Voraussetzung. Diesem Ziel dienen Sprachkurse für Dänisch mit einem Fokus auf Anforderungen des Arbeitsmarktes, die in die Berufsausbildung ebenso integriert werden können wie in die Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Aktuelles Beispiel:

In der neuen Förderperiode 2014 – 2020 stehen für Weiterbildungsangebote auf dem Arbeitsmarkt insgesamt sieben Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds zur Verfügung. Das Förderangebot „Weiterbildungsbonus“ wird auch im neuen Arbeitsmarktprogramm verankert sein. Die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen kann damit zu 50 Prozent aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert werden. In diesem Rahmen soll auch der Besuch von Dänischkursen unterstützt werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

In die Zuständigkeit des Ministeriums fallen neben den Kindertagesstätten und den Hochschulen, die unter 3.1. bereits dargestellt wurden, auch Fragen der Pflege und der kultursensiblen Ansprache von Menschen mit besonderem Beratungs- oder Betreuungsbedarf. Das Ressort ist also, wie im Zusammenhang mit dem Bildungsgang erwähnt, in besonderer Weise durch den Handlungsplan Sprachenpolitik berührt.

Aktuelles Beispiel:

Im Bereich der **Qualitätsentwicklung in der Pflege** wurde das Projekt „Willkommen Vielfalt“ entwickelt. Ziel des Projektes ist die Entwicklung betrieblicher Strukturen der ambulanten und stationären Altenhilfe für eine neue Willkommenskultur und eine interkulturelle Öffnung im Pflegealltag. Einige betriebliche Projekte beschäftigen sich bereits mit Entwicklung und Förderung sprachlicher Kompetenzen bei den Beschäftigten. So werden in einem Projekt Mitarbeiter mit der plattdeutschen Sprache vertraut gemacht. An diesem Punkt soll nun angesetzt werden, um das Projekt auch auf den Zusammenhang von kultursensibler Ansprache und Chartasprachen insgesamt auszuweiten. Bereits bestehende Ansätze für Friesisch, Niederdeutsch und Dänisch in den Einrichtungen sollen aufgegriffen und als best practice-Beispiele verwendet werden.

4. Schlussbemerkung

Mit der Vielzahl und Vielfalt der Maßnahmen dieses Handlungsplans Sprachenpolitik zeigt die Landesregierung, dass sie die Sprachenpolitik für die Regional- oder Minderheitensprachen als eine ressortübergreifende Aufgabe versteht. Umso bedeutender ist es, dass der vorliegende Handlungsplan Sprachenpolitik einstimmig im Kabinett verabschiedet wurde.

Es wird zudem deutlich, dass es an mehreren Punkten Verbindungen zu anderen Bereichen der Förderung von Mehrsprachigkeit und Sprachenpolitik gibt, etwa für das Dänische als Sprache des Nachbarlandes und als Minderheitensprache oder für die Bedingungen der Bildungsteilhabe für die Kinder der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma. Mit diesem Ansatz weist der Handlungsplan über die Legislaturperiode hinaus und entwickelt Perspektiven für die kommenden Jahre.

Die Maßnahmen des Handlungsplans dürften umso besser erreicht werden, je größer der politische und gesellschaftliche Konsens ist.

Forum

F1 Sydslesvigsk Forening (SSF)

Stellungnahme der dänischen Minderheit zum Sprachenchartabericht der Landesregierung

Die dänische Minderheit, vertreten durch die kulturelle Hauptorganisation Sydslesvigsk Forening (SSF), SSW und Dansk Skoleforening for Sydslesvig (Der Dänische Schulverein), bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein abgeben zu können.

Die dänische Minderheit begrüßt, dass sich die neue Landesregierung, bestehend aus CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen, nach dem Regierungswechsel im Mai 2017 zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der bisherigen Minderheitenpolitik des Landes bekannt hat.

Positive Entwicklung

Generell ist festzustellen, dass sich die Minderheitenpolitik des Landes Schleswig-Holstein in den letzten Jahren positiv entwickelt hat.

Dies bedeutet konkret, dass den deutschen Sinti und Roma der gleiche verfassungsmäßige Anspruch auf Schutz und Förderung zuteilwurde, wie ihn die dänische und die friesische Minderheit bereits seit 1990 haben. Weiterhin wurde seit dem 1. Januar 2013 die diskriminierende Kürzung auf 85 % der Schülerkostensätze für Schüler an dänischen Schulen zurückgenommen. Diese systemische Gleichstellung ist Ausdruck eines politischen Kompromisses und wurde im Januar 2014 im Schulgesetz festgeschrieben bzw. im Dezember 2014 in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung verankert. Darüber hinaus wurde die im Jahre 2010 beschlossene Reduzierung des kulturellen Zuschusses im Haushalt 2013 wieder aufgehoben.

Es ist positiv, dass die frühere schleswig-holsteinische Landesregierung sich für die Förderung der Minderheitensprachen im Land eingesetzt hat. So wurde 2016 eine sprachpolitische Handlungsstrategie beschlossen, die u. a. den Dänischunterricht in den deutschen öffentlichen Schulen stärkt sowie auch der dänischen Sprache im öffentlichen Raum mehr Platz gibt. Darüber hinaus ist es anerkennenswert, dass der Landtag eine Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften beschlossen hat. Hier ist das Ziel, dass Gemeinden und Gemeindeverbände auch zum Schutz und Förderung der nationalen Minderheiten beitragen.

Erfreulich und auch progressiv ist, dass die jetzige Landesregierung die Förderung des Sydslesvigsk Forening ab 2018 bis 2022 markant steigen lässt. Dies stärkt die kulturelle, kommunikative und minderheitspolitische Arbeit der dänischen Minderheit.

Die dänische Minderheit orientiert sich an folgenden Inhalten:

1. Bedeutung der Charta für den Erhalt und die Fortentwicklung der Minderheitensprache Dänisch

Die Bestimmungen der Europäischen Sprachencharta und die Unterzeichnung der Bundesrepublik Deutschland sind ein gutes politisches Instrumentarium, um den Erhalt und die Fortentwicklung der Minderheitensprache Dänisch zu sichern. Dies wurde insbesondere bei der Auseinandersetzung der dänischen Minderheit mit der damaligen Landesregierung um die Kürzung der Zuschüsse auf 85 % der Schülerkostensätze deutlich. Hier war der Hinweis auf die Bestimmungen der Europäischen Sprachencharta und die Verpflichtungen, die sich daraus für Bund und Länder ergeben, sehr wichtig in der öffentlichen politischen Debatte. Weiterhin sind die regelmäßig durchgeführten Implementierungskonferenzen zu der Europäischen Sprachencharta des Bundes mit den Vertretern der Länder und der Minderheiten ein gutes Forum, um im Dialog auf die Defizite bei der Fortentwicklung der Minderheitensprachen hinzuweisen. Bedauerlich ist allerdings, dass eine fehlende Umsetzung der Bestimmungen der Europäischen Sprachencharta durch die Bundesrepublik Deutschland nicht unmittelbar juristisch einklagbar ist.

2. Konkrete Fortschritte der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Charta

- Unterstützung bei der Forderung der dänischen Minderheit nach einer 100%igen Bezuschussung pro Schülerin und Schüler.
- Erhöhte Bezuschussung an den Sydslesvigsk Forening; Abschluss einer Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Land.
- Einführung von zweisprachigen deutsch-dänischen Ortschildern im Landesteil Schleswig.
- Änderung des § 82 b Landesverwaltungsgesetz, wonach dänische Schriftstücke ohne Kostenaufwand bei Kontakt zur öffentlichen Verwaltung vorgelegt werden können.
- Forderung an zukünftige private Rundfunksender in der Region, auch auf Dänisch zu senden.
- Möglichkeit der verstärkten Repräsentation der Minderheiten in den Rundfunkräten der öffentlich-rechtlichen Sender. Seit 2015 sind die Minderheiten im ZDF-Fernsehrat vertreten.

3. Umsetzungsdefizite bei dem vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen aus Teil III der Charta

Geist und Inhalt der Sprachencharta sowie die daraus abgeleiteten Verpflichtungen sind für die kommunale Ebene immer noch entfernte Gesetzestexte, die im alltäglichen Zusammenleben kaum eine Rolle spielen. So werden z.B. Anträge auf Förderung von Ganztagsangeboten des Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. immer wieder mit der Begründung abgewiesen, dass die Kinder doch die Angebote der öffentlichen Einrichtungen wahrnehmen könnten, die die Gemeinde für alle vorhielte. Hiermit wird ein wichtiges Element der Minderheitenbildung nicht beachtet. Ein Problem hierbei ist, dass es sich um sogenannte "freiwillige Leistungen" der Kommune handelt, die aus Sicht des Schulvereins die Ungleichheit in der Förderung der Ganztagsangebote ausgleichen soll, da die Kommunen eine Vollfinanzierung der eigenen Angebote tragen, die Angebote jedoch nicht angemessen berücksichtigen, sondern sich nur mit wesentlich niedrigeren Beiträgen pauschal über die Erstattungsbeträge an das Land beteiligen. Letztlich ist hier eine Regelung auf Landesebene im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung anzustreben.

Die Novellierung des § 82 b Landesverwaltungsgesetz ist ebenfalls ein entfernter Gesetzestext. Die Berufung auf die hier verbrieften Rechte trifft auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung auf Widerstand.

Es besteht weiterhin Bedarf an dänischsprachigen Produktionen für und über die dänische Minderheit. Mit Ausnahme der täglichen dänischen Rundfunknachrichten im privaten Sender RSH von Flensburg Avis gibt es weiterhin keine angemessenen Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch. Die dänische Minderheit ist grundsätzlich der Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Sender NDR eine Verpflichtung hat, die Minderheitensprache Dänisch in seinem Programm zu senden. Es ist für uns nicht mehr nachvollziehbar, dass es seit Jahren in dieser für die dänische Minderheit sehr wichtigen sprachen- und minderheitenpolitischen Frage keinerlei Fortschritte gegeben hat. Insbesondere da der Staatsvertrag des NDR mit den Ländern nach unserer Auffassung mehr Möglichkeiten bietet, unsere Forderungen umzusetzen.

Der SSF erwartet eine eigene Repräsentation im Rundfunkrat des NDR, um dort die Möglichkeit zu erhalten, die Interessen der dänischen Minderheit zu vertreten. Dazu gehört u. a., dass mehr dänischsprachige Sendungen in den öffentlich-rechtlichen Medien ausgestrahlt werden. Positiv ist, dass die Minderheiten seit 2015 die Möglichkeit erhalten haben, im ZDF-Fernsehrat vertreten zu sein.

Mit der übergeordneten Zielsetzung, weiterhin die dänische Sprache zu fördern, möchten wir Zuschüsse zur Tageszeitung der dänischen Minderheit, Flensburg Avis anregen.

In den periodisch abzugebenden Staatenberichten an den Europarat über die Umsetzung der Minderheitenpolitik der Bundesrepublik Deutschland erwähnt die Bundesregierung u.a. die Tageszeitung der dänischen Minderheit „Flensburg Avis“, jedoch ohne zu erwähnen, dass die Bundesrepublik Deutschland bisher die Flensburg Avis überhaupt nicht finanziell fördert.

Die dänische Minderheit hat in ihren Stellungnahmen zu den Staatenberichten an den Europarat wiederholt darauf hingewiesen, ohne dass dies zu einer positiven Veränderung geführt hätte.

Im deutsch-dänischen Grenzland gibt es somit seit Jahren den Zustand, dass die Tageszeitung „Der Nordschleswiger“ der deutschen Minderheit in Dänemark sowohl von deutscher als auch von öffentlicher dänischer Hand gefördert wird, Flensburg Avis jedoch ausschließlich von dänischer Seite.

4. Erwartungen in den nächsten fünf Jahren

Die dänische Minderheit erwartet eine eigene Repräsentation im Rundfunkrat des NDR, um dort die Möglichkeit zu erhalten, die Interessen der dänischen Minderheit zu vertreten. Dazu gehört u. a., dass mehr dänischsprachige Sendungen in den öffentlich-rechtlichen Medien ausgestrahlt werden.

12. Juni 2019

Dansk Generalsekretariat

F2 Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord e.V.**Stellungnahme des Friesenrats (Frasche Rädj) Sektion Nord e.V. zum Sprachenchartabericht der Landesregierung****1) Welche Bedeutung wird der Charta für den Erhalt und die Fortentwicklung der Minderheitensprache Nordfriesisch zugemessen?**

Zunächst einmal bildet die europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen den rechtlichen Rahmen, der die friesische Sprache schützen und fördern soll. Sämtliche Bestrebungen und Vorhaben, die die nordfriesische Sprache pflegen und fördern sollen, stützen sich mehrheitlich auf dieses Rechtsinstrument. Die Charta fungiert vor allem als politisches Instrument und dient vielen Vorhaben als Stütze. Grundsätzlich bietet die Charta ein wichtiges Argumentationselement, im Zusammenhang mit dem Austausch mit der Mehrheit. Letztendlich sind es aber die Menschen vor Ort, die einen entscheidenden Anteil an dem Erhalt sowie die Fortentwicklung der friesischen Sprache haben. Denn sie setzen letztendlich die Aspekte der Charta in die Praxis um.

2) Welche konkreten Fortschritte führen Sie auf die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Charta zurück?

Das Friesisch-Gesetz von 2004 wurde mit Wirkung zum 30. Juni 2016 u.a. in § 2 novelliert. Friesischkenntnisse wurden damit Einstellungskriterium für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland.

Weiterhin begrüßt der Friesenrat Sektion Nord die Bestrebungen der Landesregierung den Handlungsplan Sprachenpolitik umzusetzen. Damit soll u.a. der Gebrauch von Friesisch in den Behörden erleichtert werden. Zudem sollen die besonderen Sprachkenntnisse, wie beispielsweise Friesisch, bei Bewerbern im öffentlichen Dienst stärker ins Gewicht fallen.

Des Weiteren beinhaltet der Plan eine Erweiterung der Zielsetzung von Kindertagesstätten, zu denen nun auch Minderheitensprachen gehören sollen. Diese ermöglicht, vergleichbar zu den fremdsprachigen Angeboten, eine finanzielle Förderung für die entsprechenden Einrichtungen.

Die zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland ist ein guter und richtiger Schritt. Die friesische Volkgruppe wünscht sich bei weiteren Schritten stärker eingebunden zu sein.

3) Bei welchen vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen aus Teil III der Charta sehen Sie noch Umsetzungsdefizite?

In Bezug auf Bildung und Medien gibt es zweifelsfrei Nachholbedarf. Beim Thema Friesisch an den Schulen gibt es zu mindestens eine Entwicklung. Weitere Anpassungen mit Hinblick auf Aus- und Fortbildung von Lehrern und Pädagogen ist durchaus erstrebenswert. Ähnliches gilt für die Einstellungspolitik des Landes, welche beispielsweise Friesisch sprechende Lehrkräfte unabhängig vom Gebiet des friesischen Sprachraums einstellt. Dies ist durchaus bedauernswert.

Eine Entwicklung im Zusammenhang mit den öffentlich-rechtlichen Medien lässt sich derzeit nicht erkennen. Seit Jahren findet, abgesehen von den privaten Medien, eine Stagnation statt und die Beratungen erweisen sich als zunehmend festgefahren. Dass private Medien das Friesische stärker berücksichtigen, als die öffentlich-rechtlichen Institutionen, ist an dieser Stelle bemerkenswert.

Weiterhin gestaltet sich derzeit die Mittelvergabe als recht problematisch. Der Wechsel von Zuständigkeiten unmittelbar nach Landes- und Bundestagswahlen führt immer noch zu sehr schleppenden Geldflüssen, die ein kontinuierliches Arbeiten von friesischen Vorhaben sehr erschweren.

4) Was erwarten Sie in den nächsten fünf Jahren?

In Anlehnung an die vom Sachverständigenausschuss des Europarates häufig erwähnten Empfehlungen, nennen wir nachfolgende unge löste Probleme, deren Lösung von existenzieller Bedeutung für den Fortbestand der friesischen Sprache und Kultur ist:

- Friesisch als fester Bestandteil des Lehrplans an allen Schulen in Nordfriesland anbieten,
- Größere Medienpräsenz in den Gebühren finanzierten Medienanstalten,
- Finanzielle Rahmen schaffen, der die Arbeit in den Kindergärten langfristig sicherstellt,
- Umwandlung von Projektförderung zum bedarfsgerechten institutionellen Zuschuss für die friesische Verbandsarbeit,
- Langfristige finanzielle Absicherung der Organisationszentrale des Friesenrates,
- Langfristige finanzielle Absicherung des Nordfriisk Instituut.

In den nächsten fünf Jahren werden sicherlich nicht alle der genannten Punkte zu einer vollständigen Lösung kommen, jedoch wird man sich dieser Problematiken annehmen müssen. Besonders von der geplanten Friesenstiftung (voraussichtlicher Beginn 2021) erhofft sich die friesische Volksgruppe eine schnellere und bessere Abwicklung der Geldflüsse.

Um die friesische Sprache und Kultur langfristig sicher zu stellen, ist in jedem Fall ein stärkeres Engagement des Bundes als bisher erforderlich.

Bräist / Bredstedt,

13.06.2019

Stellungnahme des Nordfriisk Instituut zum Sprachenchartabericht der Landesregierung

Vorbemerkung:

Das Nordfriisk Instituut bedankt sich sehr herzlich für die Möglichkeit, zum aktuellen Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der Europäischen Sprachencharta Stellung zu beziehen, ist uns doch deren Umsetzung ein Herzensanliegen.

Vorweg möchte ich betonen, dass das *Nordfriisk Instituut* die freundliche, vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein, die sich über die letzten Jahre entwickelt hat, sehr schätzt. Das *Nordfriisk Instituut* geht davon aus, dass in Fragen der Minderheitenförderung und autochthonen Sprachen alle Beteiligten ein gemeinsames Anliegen verfolgen und bittet in diesem Sinne darum, Kritik, wie sie im Folgenden auch geäußert wird, als konstruktive Anregung zu Gunsten der Sache aufzufassen.

Frage 1: Welche Bedeutung wird der Charta für den Erhalt und die Fortentwicklung der Minderheitensprache Friesisch zugemessen?

Antwort: Die Charta hat sehr große Bedeutung für den Erhalt und die Förderung des Nordfriesischen, hat sich das Land Schleswig-Holstein doch hierin zu konkreten Maßnahmen verpflichtet. Die Minderheiten stehen der Landesregierung aufgrund der Charta nicht als Bittsteller, sondern als Partner gegenüber.

Frage 2: Welche konkreten Fortschritte führen Sie auf die Charta zurück?

Antwort: Auf die letzten Jahre bezogen empfindet das *Nordfriisk Instituut* die Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein als sehr partnerschaftlich und konstruktiv, und das in kontinuierlich wachsendem Maße. Besonders dankbar ist das *Nordfriisk Instituut* für die verbindliche und langfristige Absicherung seiner Arbeit durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Dieses finanzielle Fundament stärkt auch die friesische Sprach- und Kulturarbeit insgesamt und strahlt in die Region sowie in die nordfriesische Volksgruppe aus.

Hoch einzuschätzen ist auch die Wiederbesetzung der Professur am Friesischen Seminar der Europa-Universität nach fast zwanzigjähriger Vakanzzeit, während welcher der Studienbetrieb nur durch die Direktoren des Institutes und der Ferring-Stiftung aufrechterhalten werden konnte. Durch die nunmehrige ständige Präsenz eines Professors entsteht hier ein lebendiges Zentrum für die Beschäftigung mit friesischer Sprache und Kultur, von dem auch die friesische Minderheit bereits jetzt deutlich profitiert.

Frage 3: Bei welchen vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen sehen Sie noch Umsetzungsdefizite?

Antwort: Die Defizite wurden vom Ministerkomitee des Europarates weitgehend zutreffend benannt und liegen vor allem in den Bereich Schulunterricht / Lehrerbildung und Medien; so wird es auch in Absatz 70 des vorliegenden Entwurfes (*Anmerkung: Soweit sich zu der endgültigen Berichtsfassung zu textlichen Verschiebungen gekommen ist, sind die aktualisierten Verweise in Klammern ergänzt*) beschrieben. Ausgerechnet diese beiden Bereiche sind staatliche bzw. öffentlich-rechtliche Aufgaben, während alle übrigen Bereiche unter hohem ehrenamtlichen Anteil von der nordfriesischen Minderheit (mit einer gewissen, aber nicht umfassenden Förderung) selber erfüllt werden. Diese klar erkennbare Zweiteilung sollte zu denken geben.

- a. Zunächst zur *Kulturarbeit* allgemein: Im vorliegenden Berichtsentwurf werden zahlreiche gute Beispiele für Kulturarbeit dargelegt, die dank der öffentlichen Förderung möglich sind. Allerdings sollte stärker betont werden, dass – abgesehen vom Nordfriisk Instituut als wissenschaftlicher Einrichtung – nordfriesische Kulturarbeit weit überwiegend ehrenamtlich erfolgt, die Geschäftsstellen des Nordfriesischen Vereins, der *Friisk Foriining* sowie des Friesenrates haben hier lediglich koordinierende Funktion. Gewachsene Vereinsstrukturen und bürgerschaftliches Engagement sind hoch zu schätzen und müssen weiterhin gestärkt werden. Aber für nachhaltig hochwertige Ergebnisse sind daneben auch professionelle Strukturen notwendig. Ernsthafte Theaterarbeit z.B., wie sie das *Friisk Teooter* betreibt, mit anspruchsvollen Produktionen, Gastregisseuren, professioneller Technik und künstlerischem Anspruch lässt sich nicht durch Projektförderung aufbauen, welche oft nicht einmal die Mindestdauer abdeckt, damit Mitarbeiter einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirtschaften können, um so den Zeitraum bis zur nächsten Mittelfreigabe zu überbrücken. Hier gilt es, Möglichkeiten für mehrjährige Kulturförderung zu schaffen, um professionellen Kulturschaffenden zumindest eine mittelfristige berufliche Perspektive bieten zu können. Nur so kann sich friesischsprachige Kulturarbeit auch jenseits des Ehrenamtes etablieren.
- b. In Bezug auf den *Friesischunterricht* an Schulen zeigt der vorliegende Bericht ein deutliches politisches Defizit auf: Die in den Absätzen 95 (93) und 120 (117) jeweils unter b und c gleichlautend genannten Verpflichtungsgrade i, ii und iii beziehen sich auf staatliche Bildungseinrichtungen, iv. auf solche, „die nicht in der unmittelbaren staatlichen Zuständigkeit liegen“. Für den schulischen Bereich hat das Land Schleswig-Holstein für Nordfriesisch ausschließlich die Variante iv. übernommen. Damit bleibt der gesamte staatliche Schulbereich von jeglicher Verpflichtung, die friesische Sprache tatsächlich zu unterrichten, ausgespart.

Wenn eine Sprache überleben soll, muss ihr Gebrauch selbstverständlich und alltäglich sein. Im friesischen Sprachgebiet (also auf den Inseln Sylt, Amrum, Föhr und Helgoland sowie auf dem Festland in der Nordhälfte des Landkreises) sollte es daher normal sein, dass an jedem Kindergarten und an jeder Schule Friesisch fest zum Lehrplan gehört, gleichberechtigt mit anderen Fächern unterrichtet, flächendeckend als anrechenbare Pflichtleistung bis zum Abitur zur Auswahl gestellt und auch bei geringer Schülerzahl tatsächlich angeboten wird. Dies

darf weder vom Interesse der jeweiligen Schulleitung noch vom Druck, den die Eltern ausüben, abhängen. Erfahrungsgemäß wird sonst „Friesisch“ von Schulleitungen gegenüber anderen, ökonomisch „verwertbareren“ Fächern zurückgestellt und wenn überhaupt, dann zumeist als nicht anrechenbarer Wahl-(pflicht-)unterricht oder als nachmittägliche AG angeboten; beides konkurriert wieder mit anderen Freizeitangeboten. Insbesondere im Bereich der höheren Klassen, insbesondere der gymnasialen Oberstufe sind die Defizite im Angebot schon lange offensichtlich. In den Kerngebieten friesischer Sprachkompetenz sollten zudem Schulen verpflichtet werden, auch Fachunterricht auf Friesisch anzubieten, z.B. in bilingualen Klassen.

Um die in Abs.103 (100) genannten Defizite zu verringern, wäre es nach Einschätzung des NFI angebracht, sich in der vorschulischen Erziehung zumindest gebietsweise zu einem Angebot nach a ii, in den Kernregionen nach a i (analog zu den Bildungseinrichtungen der dänischen Minderheit) zu verpflichten. Im Grundschulunterricht wäre b iii angemessen, in den Kerngebieten b ii., im Sekundarbereich entsprechend c iii und für die Kerngebiete c ii.

Bei der Vergabe sowohl von Referendariats- als auch von regulären Lehrerstellen im nordfriesischen Sprachgebiet sollten friesische Sprachfähigkeiten, dokumentiert durch das entsprechende Zertifikat für möglichst die jeweilige Varietät, zu einem wesentlichen Vorteil gegenüber Mitbewerbern werden. So ließe sich einerseits die Attraktivität dieser zusätzlichen Ausbildung (die Lehrbefähigung für Friesisch kann nur zusätzlich zum Studium zweier klassischer Unterrichtsfächer erworben werden) erhöhen und andererseits den ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern einen Anreiz geben, sich tatsächlich im Sprachgebiet niederzulassen und die erworbene Kompetenz auch zu nutzen. Zugleich gilt es natürlich, wie beschrieben, Friesischunterricht als Teil des Curriculums auszuweiten und nicht ins Belieben der einzelnen Schulen zu stellen.

- c. Zum Bereich *Medien*: In Absatz 317 (310) heißt es „Für Hörfunksendungen erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen inzwischen als erfüllt“. Dieser Aussage muss vehement widersprochen werden. Es wird der Eindruck erweckt, Friisk Funk und offener Kanal würden ein flächendeckendes Radioangebot in friesischer Sprache darstellen. Das entspricht nicht den Tatsachen. Der offene Kanal wird rein ehrenamtlich betrieben und sendet wöchentlich stundenweise; der Friisk Funk ist jeweils etwa zur Hälfte privat und aus Mitteln zur Minderheitenförderung finanziert, mit insgesamt gut einer einzigen Personalstelle. Er produziert täglich eine Stunde Programm, welches im Lauf des Tages wiederholt wird. Die gesamte friesischsprachige Medienlandschaft lebt nur vom hohen Engagement einzelner, die, wenn überhaupt, dann nicht in professionellem Umfang angestellt sind; aufwändige Produktionen sind so ohnehin nicht möglich, zudem ist nicht einmal die Förderung auf geringem Niveau langfristig abgesichert. Diese Situation sollte nicht als Erfüllung der Verpflichtungen aus der Sprachencharta gewertet werden.

Geradezu unlauter wirken die Hinweise zum NDR: Zunächst zum Hörfunk. Wie viele Stunden friesischsprachiger Sendungen wurden von den erwähnten freien Mitarbeitern in den letzten Jahren erstellt und tatsächlich gesendet? Wie viel Honorar stand dafür bereit? Könnte man sich davon als freischaffender Professioneller eine Existenz aufbauen, oder ist das nur für Studierende ein geeignetes Angebot? Solche Angaben fehlen. Dass darauf verwiesen wird, 2011 sei eine „friesische Nacht“ mit „Dokumentationen über...“ (demnach wohl nicht in friesischer Sprache) gesendet worden, also vor acht Jahren, spricht Bände. Auch ein Audio-Archiv, in dem aus 11 Jahren friesischsprachige Beiträge im Umfang von zusammen weniger als 34 Sendestunden stehen, zeigt alles andere als eine angemessene friesische Hörfunkarbeit: Im Tagesdurchschnitt wurden also nicht einmal 30 Sekunden in friesischer Sprache produziert. Diese Zahlen hätte man erwähnen sollen.

Es heißt, Interviewpartner würden ermuntert, ihre Muttersprache zu benutzen – das hat nichts mit friesischer Rundfunkarbeit zu tun, denn das gilt auch für andere nichtdeutsche Sprachen. „Eigenständig“ und „selbstverständlich“ ist eine Sprache im Hörfunk präsent, wenn in ihr moderiert wird (und das länger als wenige Minuten am Stück), wenn in ihr professionelle Dokumentationen, Hörspiele, Nachrichtensendungen oder Magazine produziert werden, und das regelmäßig und nicht nur in loser Folge. Wenn auch die Mehrheitsgesellschaft damit konfrontiert wird, nicht zwingend landesweit, aber zumindest im Sprachgebiet.

Zum NDR-Fernsehen: „Berichterstattung über die Menschen, die Region und ihre Kultur“, „Berichte über friesische Kultur, Traditionen und Institutionen“, „Berichte über friesische Themen und Persönlichkeiten“ sind kein friesisches Fernsehen! Eine regelmäßige friesischsprachige Sendung im NDR-Fernsehen ist dem NFI nicht bekannt, noch nicht einmal friesischsprachige Beiträge aus der „aktuellen Berichterstattung“. Hier werden Dinge vermengt, man könnte den Eindruck gewinnen, mit Vorsatz, um den falschen Eindruck zu erzeugen, die friesische Sprache sei im Fernsehen präsent. ES geht nicht darum, über die Minderheit zu berichten, sondern in der Sprache der Minderheit über relevante Themen aller Art.

Der Aussage, dass es verfassungsrechtlich nicht zulässig sei, öffentlich-rechtliche Sender zu verpflichten, Minderheitensprachen stärker in ihren Programmen zu verwenden, wurde bereits in der letzten Stellungnahme des NFI widersprochen. Eine solche Vorgabe dürfte nicht als unzulässige Einflussnahme zu werten sein. Zudem hat der politische Entscheidungsträger die Möglichkeit, über die Aufsichtsgremien Friesisch im Programm- und Bildungsauftrag des NDR zu verankern und über den Staatsvertrag auch Vertreter der autochthonen Minderheiten in die Aufsichtsgremien zu entsenden, wie es für das ZDF bereits umgesetzt wurde. Politischer Wille könnte hier viel bewirken.

Frage 4: Was erwarten Sie in den nächsten fünf Jahren?

Antwort: Das *Nordfriisk Instituut* geht für seine eigene Arbeit von einer Fortsetzung der guten und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein aus und ist in dieser Hinsicht optimistisch.

Viel Hoffnung für friesische Sprach- und Kulturarbeit im Allgemeinen hängt an der geplanten Friesenstiftung. Als konkrete Verbesserung der Situation wird die Möglichkeit erwartet, Förderungen unabhängig vom Kalenderjahr für eine bestimmte Dauer beantragen zu können, denn Forschungs- und Publikationsvorhaben, aber auch Kulturprojekte mit entsprechendem Vorlauf lassen sich oft nicht sinnvoll in Haushaltsjahre einpassen. Zum zweiten erhofft man sich bei Vorliegen der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen zuverlässige Mittelfreigaben bereits zu Jahresbeginn, um auch für die ersten Monate des Jahres Veranstaltungen, Tagungen oder Kulturprojekte rechtzeitig planen und ohne Risiko entsprechende vertragliche Verpflichtungen eingehen zu können. Das Entscheidungsgremium der Friesenstiftung sollte zudem paritätisch mit Vertretern der friesischen Minderheit besetzt sein. Anders als in Absatz 43 aufgezählt gehört „Förderung der friesischen Sprache sowie der wissenschaftlichen Arbeit“ zu den unbedingten Aufgaben einer Friesenstiftung, nach Einschätzung des *Nordfriisk Instituut* sogar an erster Stelle.

Von der Landesregierung erwartet wird eine höhere Wertschätzung der freiwilligen Zusatzausbildung angehender Friesischlehrerinnen und –lehrer durch spürbare Vorteile bei der Vergabe von Referendariatsplätzen und Lehrerstellen im friesischen Sprachgebiet. Erwartet werden ferner Regelungen im Lehrplan, um Friesischunterricht vor allem in den Sekundarstufen 1 und 2 flächendeckend zu etablieren, zum Beispiel durch volle Anrechenbarkeit als Sprachen- und Prüfungsfach, aber auch als Pflichtangebot von Schulen im friesischen Sprachgebiet, selbst bei geringer Schülerzahl, und zumindest im Kerngebiet der friesischen Sprache auch als Teil des regulären Curriculums für alle Schüler. Wer im Gebiet der Nordfriesen lebt, sollte bereit sein, sich auch auf friesischen Schulunterricht einzulassen.

In Bezug auf die Medienarbeit wird erwartet, dass die Landesregierung sich dafür einsetzt, Vertreter der drei autochthonen Minderheiten, die in Schleswig-Holstein beheimatet sind, in den Rundfunkrat des NDR zu entsenden.

Dr. Christoph G. Schmidt, Direktor

Nordfriisk Instituut

Bredstedt, 14. Juni 2019

F3 Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband SH**Stellungnahme des Verbands Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein zum Sprachenchartabericht der Landesregierung**

Frage 1:

Welche Bedeutung wird der Charta für den Erhalt und die Fortentwicklung des Romanes beigemessen?

Antwort:

Mit den Bestimmungen der Europäischen Sprachencharta sowie die Unterzeichnung durch die Bundesrepublik gilt nun ein rechtlicher Rahmen, der die Minderheitensprachen schützt und fördert. Nur so erfolgt mit gesetzlicher Rückendeckung die Weitergabe an die nächste Generation. Das Verständnis für die Sprachenvielfalt in Schleswig-Holstein öffnet den Horizont zur Offenheit und Toleranz zu anderen Sprachen. Auch deswegen ist die Fortentwicklung des Handlungsplans Sprachenpolitik so wichtig. Zudem es darum gehe, diese Sprachenvielfalt lebendig zu halten und zu erhalten. Sprache lebt davon, dass sie gesprochen wird. Als politisches Instrument kann der Erhalt der Minderheitensprache Romanes zu jeder Zeit abgefordert und damit gesichert werden. Wohl wissend, dass der heftige Diskurs über die Vorgehensweise hinsichtlich Öffnung des Romanes gegenüber der Mehrheit innerhalb der Gruppierung Sinti und Roma (mit Betonung auf deutsche Sinti) noch praxisfern zu bewerten ist. Ein Prozess, der noch abzuschließen gilt.

Frage 2:

Welche konkreten Fortschritte seit dem Sprachenchartabericht 2016 führen Sie auf die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Charta zurück?

Antwort:

Nirgendwo ist Toleranz und Respekt vor Minderheiten so sichtbar wie in Schleswig-Holstein, wo der Minderheitenschutz in der Verfassung verankert ist. Daraus folgt auch seitdem ein sichtlich gesteigertes Interesse der Mehrheitsbevölkerung in Schleswig-Holstein an Sinti und Roma als größte ethnische Minderheit in Europa. Mit der Sprachencharta wurde die Kultur der Sinti und Roma sichtbarer und in das öffentliche Bewusstsein transportiert. Sinti und Roma leben seit mehr als 600 Jahre in Deutschland, aber der Blickwinkel war eher antiziganistisch fokussiert und günstigenfalls romantisierend hinsichtlich z.B. Musik und Tanz. Ein Wandel zeichnet sich nun in der öffentlichen Wahrnehmung ab - wenn auch nur zaghaft. Anfragen seitens Bildungseinrichtungen, Parteien, Studenten und vielen weiteren Organisationen für Vorträge und dem Leiten von Workshops unterstützen diese Einschätzung.

Frage:

Bei welchen vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen – insbesondere aus Teil III der Charta - sehen Sie noch Umsetzungsdefizite?

Antwort:

Teil III –Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen also

- Artikel 8 – Bildung: teilweise erste Erfolge. Siehe Einsatz Bildungsberater und Mediatoren,
- Artikel 11 – Medien: keine Umsetzung,
- Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen: Nutzung und Ausbau der Räumlichkeit „Djido Kehr“ (Lebendiges Haus) und
- Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch: derzeit ausgesetzt.

Die unbenannten Artikel lassen keinen Verzicht ausdeuten, sondern ein derzeitiger Bedarf wird nicht gesehen. Im Hinblick die Verbreitung der Minderheitensprache Romanes zu erhöhen, ist erneut anzumerken, dass insoweit vielfach unsererseits gar kein Wunsch es an Außenstehende zu vermitteln besteht oder sie im öffentlichen Raum zu sprechen. Gleichwohl werden der Erhalt und die Verbreitung des deutschen Romanes innerhalb der Minderheit vom Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma als eine Verwendung im öffentlichen Raum verstanden. Eine multi dialektale Verschriftlichung findet seit einigen Jahren in und durch die neuen Medien seitens der Jugend statt. Es bleibt abzuwarten.

Frage:

Was erwarten Sie in den nächsten fünf Jahren?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass die unzweifelhaft positive Strahlkraft der Sprachencharta auch auf die nun folgenden Generationen Einfluss nimmt und die zunehmend besseren Schulabschlüsse Sinti und Roma befähigen eigenverantwortlich am gesellschaftlichen Geschehen mitzuwirken. Nicht nur der Erhalt des Romanes ist von zentraler Bedeutung, sondern schwerpunktmäßig auch die Anerkennung des Antiziganismus als gesellschaftliches Problem. Dazu gehören auch Erfassung und Dokumentation der Folgen des Antiziganismus insbesondere in den Kernbereichen Wohnen, Bildung, Arbeit und Gesundheit. Wenn Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen des Antiziganismus in Deutschland erfasst, dokumentiert und deutlich entgegengetreten wird, dürfte die Etablierung des Romanes in weiten Teilen Zugang zu den Bildungseinrichtung in der gebotenen Form finden.

Aufgestellt am 12.08.2019

Rolf Schlotter

F4 Plattdeutscher Rat für Schleswig-Holstein**Stellungnahme des Plattdeutschen Rates zum Sprachenchartabericht der Landesregierung****1. Welche Bedeutung wird der Charta für den Erhalt und die Fortentwicklung der Regionalsprache Niederdeutsch zugemessen?**

Die Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen hat seit ihrem Inkrafttreten der Regionalsprache Niederdeutsch besonders in Schleswig-Holstein sukzessive den Rücken gestärkt. Die Tatsache, dass die Regionalsprache mittlerweile als „europäische Kultursprache“ verstanden wird, hat ihr endlich den Status einer anerkannten und ausgebauten Sprache zugesichert und sie aus dem Dialekt-Ansehen herausgeholt. Die rechtliche Absicherung durch das Instrument der Sprachencharta hat ein starkes Selbstbewusstsein innerhalb der Sprechergruppe bewirkt und die gleiche Augenhöhe zu den Minderheitensprachen ergeben. Die Möglichkeiten, welche die Charta bietet, sind inzwischen innerhalb der Sprechergruppe sehr viel präsenter und werden besser ausgeschöpft. Wichtig dabei ist der ständige Austausch der Sprachenpolitik mit der Politik im Lande.

Als direkte Folgerung auf die gezeichneten Chartaverpflichtungen hat das Land Schleswig-Holstein den Handlungsplan Sprachenpolitik verabschiedet und ist derzeit dabei, ihn fortzuschreiben. Dieses Procedere begrüßt der Plattdeutsche Rat ausdrücklich.

2. Welche konkreten Fortschritte seit dem Sprachenchartabericht 2016 führen wir auf die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Charta zurück?

Neue Kontakte und eine gute Zusammenarbeit innerhalb der verschiedenen Sprechergruppen des Dänischen, des Friesischen, des Romanes und des Niederdeutschen haben sich gerade im letzten Berichtszeitraum entwickelt. So haben die Vertreter*innen der Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch sich im Berichtszeitraum darauf verständigt, eine gemeinsame Vertreterin für alle Sprachen in den ZDF-Fernsehrat zu entsenden. Die Vertreterin informiert regelmäßig und ausführlich über ihre Tätigkeit. Über diesen Punkt hinaus hat sich ein allgemeiner Austausch mit regelmäßigen Treffen entwickelt.

Ferner gibt es eine gemeinsame Vertretung im Medienrat der Medienanstalten Hamburg/Schleswig-Holstein. Auch hier hat sich ein regelmäßiges Berichtswesen entwickelt.

Im Bereich der vorschulischen Bildung wächst das Interesse an Angeboten für Niederdeutsch. Die Fortbildungen für in Kindertagesstätten Tätige werden rege nachge-

fragt und die Umsetzungen im Kindergartenalltag erfolgen. Hier ist es zwingend erforderlich, im Rahmen einer Umfrage genaue Zahlen zu ermitteln. Diese liegen bisher nicht vor.

In der schulischen Bildung ist ein konstanter Ausbau des Niederdeutsch-Angebotes zu verzeichnen. Mittlerweile wird es nach den Sommerferien 32 Modellschulen im Grundschulbereich und 9 Modellschulen im Bereich der Sekundarstufe 1 geben. Aufbauend zum ersten Schulbuch „Paul un Emma snackt plattdüütsch“ für die Klassen 1 und 2 ist im Jahre 2018 das Schulbuch für die Klassen 3 und 4 „Paul un Emma un ehr Frünnen“ auf den Markt gekommen und wird an allen Modellschulen und vielen weiteren Schulen mit Plattdeutschangeboten eingesetzt. Zwingend erforderlich ist nun ein weiteres Schulbuch, um den Unterricht in der Sekundarstufe 1 abzudecken. Die Vorbereitungen laufen, erste inhaltliche Arbeiten sind in Gange.

Einen Rückschritt sieht die Sprechergruppe in der gemeinsamen Kündigung des Abkommens der vier norddeutschen Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Förderung des Institutes für niederdeutsche Sprache in Bremen (INS). Damit ist eine jahrzehntelang funktionierende Kooperation der schleswig-holsteinischen Institutionen zerschlagen worden. Die notwendige wissenschaftliche Begleitung ist nicht mehr gegeben – sie kann in dem Umfang auch nicht von den Universitäten im Lande abgedeckt werden. Nach wie vor herrscht Unverständnis über diese Kündigung – von beiden Seiten hat es an der notwendigen Transparenz gefehlt, um diesen aus unserer Sicht unnötigen Schritt nachvollziehen zu können.

Dem neu gegründeten Länderzentrum in Bremen (LzN) fehlt dieser wissenschaftliche Ansatz. Selbstverständlich bestehen Kontakte und eine Einbindung in die schleswig-holsteinischen Netzwerke – allerdings besteht derzeit noch keine klare Linie, was Themen, Arbeitsbereiche und Kompetenzen angeht.

Wiederum als Fortschritt anzusehen ist die Einrichtung des Niederdeutschsekretariates, das die Geschäfte des ehrenamtlich tätigen Bundesrats für Niederdeutsch (BfN) hauptamtlich führt. Diese lagen vorher in den Händen des INS in Bremen. Im Jahre 2017 konnten auf Initiative des damaligen Beauftragten für Minderheiten und Niederdeutsch beim Bund die Weichen für das Sekretariat gestellt werden – Zuwendungsempfänger wurde keine Bundeseinrichtung, sondern auf Wunsch von Hartmut Koschyk ein Landesverband mit einem ausgeprägten Niederdeutschprofil, der Schleswig-Holsteinische Heimatbund (SHHB). Auch auf diesem Gebiet zeigt sich also die besondere Vorreiterrolle des Landes Schleswig-Holstein und seiner Sprechergemeinschaft im Bereich Niederdeutsch. Das Niederdeutschsekretariat hat seinen Sitz im Kernsprachgebiet – in Hamburg – und von dort aus kann die Leiterin den Kontakt zur Politik in Berlin und ebenso zum dort ansässigen Minderheitensekretariat halten und gestalten. Auch auf dieser Ebene ist eine deutlich ausgeprägtere Zusammenarbeit der Niederdeutschen mit den Minderheiten auszumachen.

3. Bei welchen vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen – insbesondere aus Teil III der Charta – sehen wir Umsetzungsdefizite?

Die Entwicklung im schulischen Bereich, die als außerordentlich positiv zu bewerten ist, kann nur bedeuten, dass in absehbarer Zeit ein reguläres Schulfach Niederdeutsch eingerichtet werden muss. Der Plattdeutsche Rat wird innerhalb des nächsten Berichtszeitraumes dieses Thema auf der Agenda haben und auf eine Umsetzung hinwirken.

Die Versorgung mit den entsprechenden Lehrkräften muss sichergestellt werden – und zusätzlich muss daran gedacht werden, die Betreuung der Schulen durch das IQSH und die beiden Zentren mit den entsprechenden Kapazitäten zu gewährleisten.

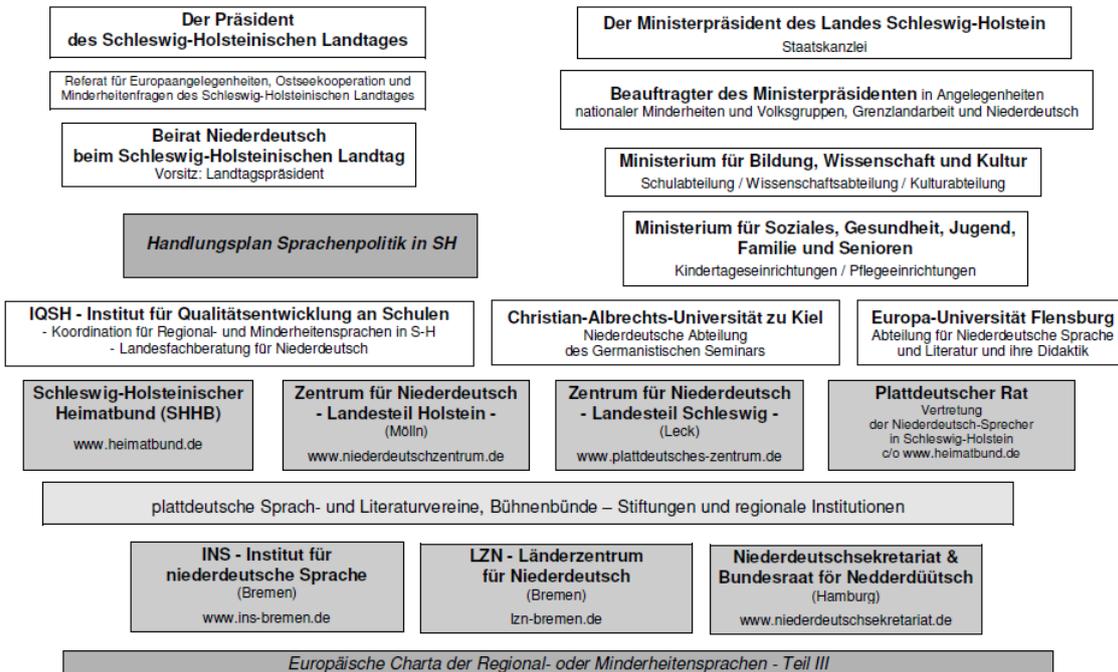
Im Bereich Niederdeutsch in den Medien, insbesondere im Printmedienbereich, besteht ein weiteres Arbeitsfeld. Allerdings sind dort die Möglichkeiten des Landes auf eine Einflussnahme eher gering. Dennoch sollte man dort am Ball bleiben. Die Sprechergruppe wird versuchen, weiterhin Überzeugungsarbeit zu leisten. Die Medienräte müssen in diesem Bereich ebenfalls weiter am Ball bleiben.

4. Was erwarten wir in den nächsten fünf Jahren?

Wir erwarten einen weiteren Ausbau im Bereich der schulischen Bildung. Der Ansatz des Landes Schleswig-Holstein ist vorbildlich, auch für andere Bundesländer. Er sollte weiterverfolgt werden, um die Aussage aus dem Handlungsplan Sprachenpolitik, die Sprachen seien Teil unserer Identität, zu stützen und mit in die Zukunft zu nehmen. Am im Handlungsplan Sprachenpolitik vorgesehenen durchgängigen Bildungsgang von der Kindertagesstätte bis zur Universität muss stringent weitergearbeitet werden.

Marianne Ehlers/ Heiko Gauert/ Truels Hansen für den Plattdeutschen Rat für Schleswig- Holstein und für den Bundesrat für Niederdeutsch

Anhang: Übersicht Netzwerk Niederdeutsch

Ein Netzwerk für Niederdeutsch in Schleswig-Holstein 2018

Volker Holm, PLATTNET.de - 2018